

Bericht

des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit der
Gründung und Tätigkeit der Gesellschaft zu Beseitigung von Sonder-
abfällen (GBS)

Berichtersteller: Abgeordneter Carsten Pörksen

Gliederung

	Seite:
A. Einsetzung und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	2
B. Vorgeschichte	6
C. Wesentlicher Gang der Untersuchung	6
I. Allgemeines	6
II. Beiziehung von Akten	7
D. Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses	7
I. Sonderabfalldeponie Gerolsheim	7
1. Situation der Sonderabfallbeseitigung vor Gründung der GBS	7
a) Rechtsgrundlage für den Betrieb der Deponie	7
b) Rechtsgrundlagen und Verfahren bei der Vergabe von Ablagerungsgenehmigungen	10
c) Mängel bei dem Betrieb und der Aufsicht über den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim – insbesondere nicht genehmigte Abfallablagerungen bzw. Ablagerungen unter Verstoß gegen Auflagen	13
2. Gründung der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH (GBS) und der Abfall- beseitigungsgesellschaft mbH (AbG)	18
a) Konzeption der Sonderabfallbeseitigung	18
b) Umsetzung des Sonderabfallbeseitigungskonzepts	18
aa) Feststellungen	18
(1) Gesellschaftsverträge der GBS und AbG	18
(2) Vertragliche Beziehungen der GBS und AbG zu den Unternehmen der Willersinngruppe und zu der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG	20
bb) Würdigung	21
c) Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim durch die AbG	22
aa) Feststellungen	22
bb) Würdigung	23

	Seite:
3. Sanierung der Sonderabfalldeponie (SAD) Gerolsheim	23
a) Anlaß für die Sanierung der SAD Gerolsheim – Feststellungen –	23
b) Durchführung der Sanierung	24
aa) Feststellungen zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen der Sonderabfalldeponie Gerolsheim	24
bb) Feststellungen zu den Sanierungsmaßnahmen nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Prof. Tabasaran und Prof. Rettenberger	25
cc) Ausführung der Maßnahmen	25
(1) Feststellungen	25
(a) Sanierungsverpflichtung	25
(b) Dauer und Kosten der Sanierung	26
(c) Gründe für Dauer und Kosten der Sanierung	28
(2) Würdigung zum Untersuchungsabschnitt „Sanierung“	30
II. Geplante Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage	31
1. Feststellungen	31
a) Standortfindungsverfahren	31
b) Gründung der Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen (GVS)	31
c) Planung der Sonderabfallverbrennungsanlage	32
d) Rücknahme des Genehmigungsantrages	32
e) Erneutes Standortfindungsverfahren	33
f) Auswirkungen von Verzögerungen auf mögliche Bundeszuschüsse	33
g) Generalunternehmervertrag	34
2. Würdigung zum Untersuchungsabschnitt „Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage“	35

A.

Einsetzung und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

1. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner 24. Sitzung am 13. Mai 1992 gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Drucksache 12/1483) zu dem Antrag der Abgeordneten Beck (SPD), Dieckvoß (F.D.P.) und weiterer Abgeordneter der Fraktionen der SPD und F.D.P. sowie der Fraktionen der SPD und F.D.P. (Drucksache 12/1419) einen Untersuchungsausschuß eingesetzt (vgl. Plenarprotokoll 12/24, S. 1973). Der Einsetzungsbeschuß lautet (vgl. Drucksache 12/1599):

„I. Gemäß Artikel 91 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Untersuchungsausschußgesetz und § 87 der Geschäftsordnung des Landtags wird ein Untersuchungsausschuß mit dem Auftrag eingesetzt zu untersuchen,

1. ob und inwieweit im Zusammenhang mit der Gründung der GBS und ihrer Tätigkeit sowie der Tätigkeit der mit ihr durch Beteiligung oder in anderer vertraglicher Weise im Rahmen ihrer Aufgaben als Sonderabfallentsorger verbundenen Unternehmen Landesregierungen, deren Mitglieder und Mitarbeiter sowie nachgeordnete Behörden
 - a) es versäumt haben, die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen,
 - b) in unzulässiger Weise auf die Gründung der GBS und ihre Tätigkeit sowie die Tätigkeit der mit ihr durch Beteiligung oder in anderer vertraglicher Weise im Rahmen ihrer Aufgaben als Sonderabfallentsorger verbundenen Unternehmen Einfluß genommen haben,
 - c) sich in sonstiger Weise fehlerhaft verhalten haben,

2. ob und inwieweit die GBS, insbesondere ihre Geschäftsführung und Aufsichtsorgane, und die durch Beteiligung oder in anderer vertraglicher Weise im Rahmen ihrer Aufgaben als Abfallentsorger verbundenen Unternehmen bei dem Aufbau eines Systems der Sonderabfallentsorgung und der Durchführung der Sonderabfallentsorgung Versäumnisse begangen und fehlerhafte Entscheidungen getroffen haben, die dazu geführt haben, daß
 - a) die Sicherheit der Entsorgung von Sonderabfällen nicht oder nur unzureichend gewährleistet war oder ist,
 - b) die Umweltverträglichkeit der von ihr betriebenen Anlagen nicht gewährleistet war oder ist,
 - c) finanzielle Nachteile für das Land entstanden sind oder noch entstehen können.
- II. Der Untersuchungsausschuß soll unter anderem untersuchen:
- A. Sondermülldeponie Gerolsheim
1. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchen Rechtsgrundlagen wurden durch welche Behörden welche Ablagerungsgenehmigungen für welche Abfälle für die Sonderabfalldeponie Gerolsheim erteilt?
 2. Wurde die Sonderabfalldeponie Gerolsheim nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik betrieben?
Sind, wenn ja, welche, Mängel bei der Organisation und/oder beim Betrieb der Sonderabfalldeponie aufgetreten?
Sind, wenn ja, welche, Mängel bei der Aufsicht über den Betrieb der Sonderabfalldeponie aufgetreten?
Welche Personen auf seiten der Betreiber und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde und -gremien der Gesellschaften trugen oder tragen für etwaige Mängel die Verantwortung?
 3. Zu welchen Zeitpunkten war welchen Behörden und den Organen der GBS bekannt, daß nicht genehmigte Abfälle eingelagert wurden?
Gab es in diesem Zusammenhang Einflußnahmen auf die Genehmigungsbehörden, um die Genehmigung für die Einlagerung bzw. die Duldung von zunächst nicht genehmigten Abfällen auf der Deponie zu erreichen?
Gab es in diesem Zusammenhang Fehlinformationen bzw. Fehleinschätzungen bezüglich der Eigenschaften der angelieferten Abfälle?
 4. Zu welchem Zeitpunkt war den Behörden bekannt, daß der Deponieuntergrund zur Rückhaltung dioxin-belasteten Materials und anderer giftiger Abfälle insbesondere in flüssiger (wasserlöslicher) Form nicht geeignet ist?
 5. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt von einer Schließung, Sanierung oder anderen geeigneten Maßnahmen abgesehen?
Falls ja, warum und wer sind die dafür Verantwortlichen?
 6. Zu welchem Zeitpunkt und durch welche Erkenntnisse wurden die Notwendigkeit und der Umfang der Sanierung der Sonderabfalldeponie festgestellt, welche Gesellschaftsorgane der GBS, der Abfallbeseitigungsgesellschaft (AbG), welche Behörden und welche weiteren Verantwortlichen waren mit welchen Ergebnissen damit befaßt?
 7. Gab es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Behörden und der Deponiebetreiberin oder anderen Beteiligten und/oder unzulässige Einflußnahmen auf die zuständigen Organe von GBS und AbG, auf Behörden jeweils mit dem Ziel, eine Sanierung, Teilschritte davon oder andere dazu geeignete Maßnahmen zu verhindern?
 8. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden und die Deponiebetreiberin unternommen, um die Anlieferer extrem giftiger Abfälle festzustellen, die die Sanierung notwendig machten?
Sind Industrieunternehmen, die als Anlieferer extrem giftiger Abfälle bekannt geworden sind, zur Mitfinanzierung herangezogen worden? Falls nein, aus welchen Gründen?
 9. Weshalb und unter welchen Umständen wurde von einem Straf-, Zivil- und/oder Verwaltungsrechtsverfahren gegen Firmen, aus deren Produktion die unrechtmäßig abgelagerten Abfälle stammten, Abstand genommen?
Gab es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Behörden und der Deponiebetreiberin oder anderen Beteiligten und/oder unzulässige Einflußnahmen auf die zuständigen Behörden jeweils mit dem Ziel, die zuvor genannten Rechtsverfahren zu verhindern?
 10. Bestanden oder bestehen Beziehungen (z. B. Verträge, Vereinbarungen, Auftragsvergaben) zwischen der Geschäftsleitung des Unternehmens Boehringer Ingelheim und den damaligen leitenden Behördenvertretern des damals zuständigen Ministeriums und der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz?
Falls ja, waren diese Beziehungen allein- oder mitursächlich für das Verhalten der Behörden?
Mit welchen Kompetenzen waren diese Behördenvertreter ausgestattet?
 11. Bestanden oder bestehen Beziehungen (z. B. Verträge, Vereinbarungen, Auftragsvergaben) zwischen der GBS oder anderen Firmen der Willersinn-Gruppe und Amtsträgern und Bediensteten der Ministerien, der Bezirksregierung und der sonstigen zuständigen Behörden?
Falls ja, waren diese Beziehungen allein- oder mitursächlich für das Verhalten der Behörden?

12. Bestanden oder bestehen Beziehungen (z. B. Verträge, Vereinbarungen, Auftragsvergaben) zwischen der Fa. Haniel und Behördenvertretern?
Falls ja, waren diese Beziehungen allein- oder mitursächlich für das Verhalten der Behörden?
13. Welche Aufträge für Sanierungskonzepte und in diesem Zusammenhang stehende Ingenieurleistungen und welche Aufträge für Bauleistungen im Rahmen der Sanierung wurden bis Mai 1992 von wem in wessen Auftrag an welche Unternehmen vergeben? Durch wen wurde die Ausführung geprüft und überwacht? Zu welchem Zeitpunkt und durch wen wurden offensichtlich erkennbare Kostenabweichungen von den Planungs- und Schätzdaten bemerkt, und welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang von den Verantwortlichen getroffen oder hätten getroffen werden müssen?
14. Was haben die Landesregierungen bisher im Hinblick auf die Sanierungspflicht der Sonderabfalldeponie Gerolsheim getan?

B. Geplante Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)

15. Aus welchen Gründen wurde die Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen (GVS) gegründet, und wer hat diese Gründung vorgeschlagen und beschlossen?
16. Aus welchen Gründen haben sich die Landesregierung und die GBS/GVS für den Standort Kaisersesch für die geplante Sondermüllverbrennungsanlage entschieden?
Aus welchen Gründen und von wem wurde veranlaßt, eine erneute Standortsuche in Auftrag zu geben?
Aus welchen Gründen hat die Landesregierung ein neues Standortauswahlverfahren für erforderlich gehalten?
Gab es unzulässige Einflußnahmen der Verantwortlichen von GBS und GVS, der Aufsichtsräte von GBS und GVS, von Landesbeamten oder von Mitgliedern der Landesregierung oder von weiteren Personen auf die Auswahl der Gemeinden Kaisersesch bzw. Boppard-Buchholz und anderer geeigneter Gemeinden als Standort für die geplante Sondermüllverbrennungsanlage?
Aus welchen Gründen wurde das Standortauswahlverfahren für die SAV, der Abschluß des Betriebs- und Finanzierungsvertrages für die SAV mehrmals verzögert, wer hat dies und die Gefährdung des Bundeszuschusses durch die Verzögerungen zu vertreten?
17. Aus welchen Gründen bzw. durch wen wurde veranlaßt, daß der Genehmigungsantrag für die geplante Sondermüllverbrennungsanlage in Kaisersesch zurückgezogen wurde?
18. Wann, aus welchen Gründen und für welche Zwecke haben GBS und GVS Landesbürgschaften und Rangrücktritte des Landes beantragt?
Ist der Landesbürgschaftsausschuß vor der Vergabe der Bürgschaften umfassend über die finanzielle Situation von GBS und GVS und die jeweiligen Zwecke der Bürgschaften, z. B. im Hinblick auf die Kostenschätzung für die Sanierung der SAD, informiert worden?
In welcher Höhe und für welche Zwecke wurden Bürgschaften und Rangrücktritte des Landes für GBS und GVS gewährt?
19. Gab es unzulässige Einflußnahmen der Verantwortlichen von GBS und GVS, der Landesregierung oder anderer mit dem Ziel, bei der Vergabe von Gutachten oder der Vergabe des Planungs- und Bauauftrags für die Sondermüllverbrennungsanlage bestimmte Interessenten zu bevorzugen?
20. Gab es unzulässige Einflußnahmen der Verantwortlichen von GBS und GVS, der Landesregierung oder anderer mit dem Ziel, bei der Auswahl und der Zusammensetzung des Firmenkonsortiums, mit dem ein Generalunternehmervertrag abgeschlossen werden sollte, bestimmte Interessenten zu bevorzugen?
Gibt es im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Abschluß des Generalunternehmervertrags Äußerungen von Aufsichtsratsmitgliedern, die darauf schließen lassen, der Vertragsabschluß kurz vor der Landtagswahl sei wegen der Gefahr einer rot/grünen Mehrheit in Rheinland-Pfalz erfolgt?
21. Welche Verpflichtungen sind GBS und GVS durch den Vertragsabschluß mit dem Firmenkonsortium eingegangen?
Welche Verpflichtungen hat das Land übernommen?
Welche Ansprüche, z. B. Schadensersatzansprüche, könnten in welcher Höhe geltend gemacht werden?
22. Welche Hintergründe haben die Beauftragung einer Mainzer Anwaltssozietät und eines Binger Rechtsanwaltsbüros zur Erarbeitung von Gutachten?
23. In welcher Weise haben Mitglieder und Mitarbeiter der Landesregierung sowie GBS und GVS dafür Sorge getragen, daß ein privater Betriebsführer die SAV nach dem neuesten Stand der Technik errichtet?
Welche Mitwirkungsrechte bei der Betriebsführung haben sie verlangt bzw. durchgesetzt?

24. Welche Gespräche haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Landesregierung mit Interessenten für die Betriebsführung der SAV und anderen Unternehmen der Sonderabfallwirtschaft geführt?
Welche Ergebnisse hatten diese Gespräche?
Welche über die Betriebsführung der SAV hinausgehenden Fragen der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz wurden besprochen, ggf. mit welchem Ergebnis?
Wurde bei diesen oder anderen Gesprächen, ggf. von wem und mit welchem Ergebnis, direkt oder indirekt ein Zusammenhang zwischen der Zukunft des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und der zukünftigen Gestaltung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz, insbesondere hinsichtlich der Betriebsführung für die SAV, hergestellt?
25. Gab es tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflußnahmen von früheren Landtagsabgeordneten auf Mitglieder oder Mitarbeiter der Landesregierung mit dem Ziel, in Fragen der künftigen Gestaltung der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz zugunsten oder im Interesse möglicher Betreiber der SAV zu entscheiden?

C. Führung der Gesellschaften GBS, GVS und AbG

26. In welcher Weise wurden die Geschäftsführer von GBS, GVS und AbG für welche Hauptaufgabe(n) aufgrund welcher Qualifikationen bestellt?
Gab es in diesem Zusammenhang Empfehlungen oder unzulässige Einflußnahmen von Dritten mit dem Ziel, die Bestellung bestimmter Personen als Geschäftsführer durchzusetzen?
27. In welcher Art und Weise wurden die GBS, GVS und AbG geleitet? Gab oder gibt es, ggf. welche, Anhaltspunkte, an der Qualifikation der Geschäftsführer von GBS, GVS und AbG zu zweifeln, und zu welchem Zeitpunkt wurden diese Anhaltspunkte der Landesregierung bekannt?
28. Zu welchem Zeitpunkt wurden von wem aufgrund welcher Erkenntnisse welche (personellen) Konsequenzen gezogen?

III. Der Untersuchungsausschuß erstattet dem Landtag ein Jahr nach Einsetzung einen Zwischenbericht.

IV. Der Untersuchungsausschuß besteht aus neun Mitgliedern.*

2. Der Untersuchungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

Der Landtag hat in der 24. Plenarsitzung

- a) den Abgeordneten Carsten Pörksen (SPD) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Georg Adolf Schnarr (CDU) zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
- b) Als weitere Mitglieder haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

ordentliche Mitglieder:	ständige Ersatzmitglieder:
Clemens Nagel (SPD)	für die Fraktion der SPD:
Prof. Dr. Fritz Preuss (SPD)	Detlef Bojak
Dr. Dieter Schiffmann (SPD)	Thomas Stritter
Peter Schuler (CDU)	für die Fraktion der CDU:
Dr. Heinz Peter Volkert (CDU)	Marlies Kohnle-Gros
	Herbert Schneiders
Prof. Heinrich Reisinger (F.D.P.)	für die Fraktion der F.D.P.:
	Birger Ehrenberg
Manfred Seibel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN :
	Dr. Harald Dörr
	Dietmar Rieth

3. Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 10. Juli 1992 den Staatssekretär im Justizministerium, Dr. Hofe, zu ihrem Beauftragten und Herrn Ministerialdirigent Oster aus dem Ministerium des Innern und für Sport als dessen Vertreter für das Untersuchungsverfahren bestellt.

B. Vorgeschichte

Die Sonderabfallbeseitigung war bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses „GBS“ Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen und Berichtersuchen, die insbesondere den Fortgang der Sanierung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim und die Planungen zu einer Sonderabfallverbrennungsanlage zum Gegenstand hatten.

Die Forderung nach einer parlamentarischen Untersuchung wurde erstmals durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Presseerklärung vom 20. September 1991 erhoben, nachdem am Tag zuvor Frau Staatsministerin Martini das „Mißmanagement der GBS“, die „fehlende und unzureichende Aufsicht der alten Landesregierung“ und die „undurchsichtige Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zur Willersinn-Gruppe“ öffentlich kritisiert und als Konsequenz die Inanspruchnahme der Verantwortlichen, soweit rechtlich möglich, angekündigt hatte. Dieser ersten Erklärung folgte am 13. Februar 1992 die Ankündigung eines Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Untersuchungsgegenstand „aufsichtsrechtliche Versäumnisse, Mißmanagement und Einflußnahme im Zusammenhang mit der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen“. Danach sprachen sich auch die Fraktionen der SPD und F.D.P. öffentlich für eine Aufklärung der Mißstände aus.

C. Wesentlicher Gang der Untersuchung

I. Allgemeines

1. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich in ihrer 2. Sitzung am 14. Juli 1992 auf eine chronologische, die Situation der Abfallentsorgung vor Gründung der GBS berücksichtigende, Vorgehensweise geeinigt.

Entsprechend dem mit gleichem Datum gefaßten Beweisbeschuß (Vorlage UA 12/1 – 11) und dem thematisch hieran anschließenden Beschuß vom 21. Oktober 1992 (Vorlage UA 12/1 – 41) befaßte sich der Untersuchungsausschuß dabei zunächst schwerpunktmäßig mit folgenden Themen:

- Situation der Sonderabfallbeseitigung vor Gründung der GBS
 - Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Deponie
 - Rechtsgrundlagen und Verfahren bei der Vergabe von Ablagerungsgenehmigungen
 - Mängel bei dem Betrieb und der Aufsicht über den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim
 - insbesondere nicht genehmigte Abfallablagerungen bzw. Ablagerungen unter Verstoß gegen Auflagen
 - Gründung der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH und der Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (AbG)
 - Konzeption für die Sonderabfallbeseitigung
 - Umsetzung des Sanierungskonzepts
 - vertragliche Beziehungen zu den Unternehmen der Willersinn- Gruppe und zu der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG
 - rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim durch die AbG.
2. Die Sanierung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim ist Gegenstand des zweiten, mit der Beweisaufnahme in der 16. Sitzung am 22. Juni 1993 abgeschlossenen Untersuchungskomplexes. Der hierzu gefaßte Beweisbeschuß vom 10. Dezember 1992 (Vorlage UA 12/1 – 48) beinhaltet im wesentlichen folgende Beweisthemen:
 - Anlaß für die Sanierung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim
 - Durchführung der Sanierung
 - Feststellungen zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen der Sonderabfalldeponie Gerolsheim
 - Feststellungen zu den Sanierungsmaßnahmen nach den gutachtlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Professor Tabasaran und Professor Rettenberger
 - Ausführung der Maßnahmen
 - Sanierungsverpflichtung
 - Dauer und Kosten der Sanierung
 - Gründe für Dauer und Kosten der Sanierung.

3. Mit dem dritten Untersuchungskomplex, der geplanten Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage „SAV“ in Kaisersesch, hat sich der Ausschuß in seiner 18. Sitzung am 28. September 1993 und seiner 19. Sitzung am 26. Oktober 1993 befaßt.

Im Rahmen der Beweiserhebung – vgl. Beweisbeschuß vom 26. August 1993 (Vorlage UA 12/1 – 68) wurden im wesentlichen folgende Themen behandelt:

- Standortfindungsverfahren
- Gründung der Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen (GVS)

- Planung der Sonderabfallverbrennungsanlage
- Rücknahme des Genehmigungsantrages
- Erneutes Standortfindungsverfahren
- Auswirkungen von Verzögerungen auf mögliche Bundeszuschüsse
- Generalunternehmervertrag.

II. Beiziehung von Akten

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 1. Sitzung am 10. Juni 1992 beschlossen,

- a) sämtliche Akten der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden – Bezirksregierung und Kreisverwaltung – einschließlich der der Landesregierung vorliegenden Gutachten und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH (GBS), der Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen mbH (GVS), der Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (AbG) sowie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten und
- b) sämtliche Aufsichtsrats- und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen, der Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen und der Abfallbeseitigungsgesellschaft,

die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, anzufordern. Des weiteren wurde die Landesregierung gebeten, dem Ausschuß folgende Übersichten in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Funktion und ihrer Dauer vorzulegen:

- a) Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung der GBS, GVS und AbG sowie Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GBS,
- b) an der Abfallbeseitigung beteiligte Ministerien sowie deren zuständige Personen und
- c) sonstige Namen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag in irgendeiner Weise genannt werden (beispielsweise Firmennamen aufgrund von Verschachtelungen).

In Ergänzung dieser Beschlüsse hat der Untersuchungsausschuß in seiner 2. Sitzung am 14. Juli 1992 beschlossen, alle Akten der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden betreffend Ablagerungsgenehmigungen anliefernder Unternehmen für die Sonderabfalldeponie Gerolsheim, wie z. B. der Firma Haniel, beizuziehen.

In Ausführung dieser Beschlüsse haben die Landesregierung und nachgeordnete Behörden – so die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Umwelt, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz, die Bezirksregierung Trier, die Bezirksregierung Koblenz, das Landesamt für Wasserwirtschaft, das Staatliche Amt für Wasserwirtschaft Koblenz, das Staatliche Amt für Wasserwirtschaft Neustadt an der Weinstraße, das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht und die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Kreisverwaltung Bad Dürkheim – einschlägige Akten vorgelegt. Vom Untersuchungsausschuß wurden des weiteren die Handelsregisterakten der Gesellschaften GBS, GVS und AbG angefordert.

Insgesamt wurden dem Ausschuß ca. 750 DIN A 4 Aktenordner vorgelegt.

D.

Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses

I. Sonderabfalldeponie Gerolsheim

1. Situation der Sonderabfallbeseitigung vor Gründung der GBS

a) Rechtsgrundlage für den Betrieb der Deponie

aa) Feststellungen

Die heutige Sonderabfalldeponie Gerolsheim wurde 1967 als Hausmülldeponie auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube eingerichtet. Die rechtliche Grundlage für den Betrieb bildete eine zwischen der Firma Herbert Willersinn und der Stadt Frankenthal getroffene vertragliche Vereinbarung vom 10. November 1967. Gemäß § 2 dieses Vertrages verpflichtete sich die Firma Willersinn, auf den Grundstücken unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Anweisungen der Behörden eine geordnete Mülldeponie so einzurichten und zu betreiben, daß eine Grundwasserverunreinigung vermieden und den Belangen der Hygiene und des Brandschutzes Rechnung getragen wird.

Am 15. Dezember 1967 beantragte Herbert Willersinn die Genehmigung dieser Deponie bei dem als untere Wasserbehörde zuständigen Landratsamt Frankenthal (vgl. IV, 21 f.; VII, 80 ff.; Anm.: römische Ziffer = Sitzung des Untersuchungsausschusses, arabische Ziffer = Seite des Protokolls).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Landesamt für Gewässerkunde sowie das Wasserwirtschaftsamt in Neustadt/Weinstraße gemäß § 104 Landeswassergesetz angehört.

Aufgrund einer am 10. Januar 1968 durchgeführten Ortsbesichtigung erklärten Oberchemierat Klotter vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und der Chemiker Dr. Hantge vom Landesamt für Gewässerkunde, daß gegen eine Genehmigung der Deponie aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben würden. Sie bezogen sich dabei auf eine von Regierungsoberinspektor Liebler und Herrn Willersinn gegebene Auskunft, wonach der Untergrund der Gruben aus undurchlässigem Lehm bestehe.

Im Hinblick auf sich möglicherweise ansammelndes Sickerwasser wurde allerdings angeregt, bereits bei Verfüllung der Deponie in Abständen von 50 bis 100 Metern Filterrohre einzubauen und das sich in diesen Rohren sammelnde Wasser abzupumpen und über der Deponie zu versprühen.

Eine entsprechende Auflage sollte in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (vgl. VII, 5 ff.).

Der Zeuge Liebler hat hierzu ausgesagt, er könne allenfalls durch Augenschein festgestellt haben, daß die ca. 8 Meter tiefe Grube vollkommen trocken war, d. h. an keiner Stelle Grundwasser zutage trat. Er sei als Verwaltungsbeamter jedoch nicht in der Lage gewesen, Erklärungen über die Dichtigkeit des Untergrundes abzugeben (vgl. VII, 86 f.).

Basierend auf den bei der Ortsbesichtigung getroffenen, fachlich nicht weiter überprüften, Feststellungen, erklärte das Wasserwirtschaftsamt Neustadt – ohne selbst durch einen Vertreter an der wasserrechtlichen Abnahme beteiligt gewesen zu sein – es erhebe aus wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Sicht ebenfalls keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Der im maßgeblichen Zeitraum zuständige Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes, der Zeuge Marggraff, erklärte, es sei bekannt gewesen, daß aufgrund der geologischen Verhältnisse eine Grundwassergefährdung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auftreten konnte. Überdies habe sich der nächste Grundwasserentnahmehrunnen in so weiter Entfernung von der Deponie befunden, daß sich verschmutztes Sickerwasser aus der Deponie bis zur Erreichung dieses Brunnens durchaus gereinigt haben konnte.

Ein geologisches Gutachten über die Bodenbeschaffenheit wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht eingeholt. Erst im Jahre 1970/1971 gab das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz ein hydrogeologisches Obergutachten bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde in Auftrag (vgl. VII, 38).

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens, so die Aussage des Zeugen Staatsminister a. D. Meyer, erschien der Standort für den Betrieb der Sonderabfalldeponie als geeignet.

Mit Verfügung vom 15. Januar 1968 gestattete das Landratsamt Frankenthal gemäß §§ 24 Abs. 1, 100 Abs. 1 aufgrund des § 24 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) der Firma Herbert Willersinn auf den betreffenden Grundstücken häusliche, industrielle und gewerbliche Abfallstoffe nach den Grundsätzen einer geordneten Deponie abzulagern.

Nach Nummer II. dieser Verfügung durften die Abfallstoffe nur so abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sowie Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht zu besorgen waren.

Darüber hinaus wurde der Firma Willersinn die Auflage erteilt (vgl. Nummer 6 der Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid) für die Ablagerung von giftigen oder sonstigen Stoffen, die geeignet waren, bei unsachgemäßer Behandlung größte Schäden hervorzurufen, eine Genehmigung des Landratsamtes Frankenthal einzuholen. Über die Genehmigung war im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gewässerkunde Rheinland-Pfalz zu entscheiden.

Regeln der Technik oder einen Stand der Technik für die Ablagerung von industriellen Abfällen, die bei Abfassung des Genehmigungsbescheides hätten zugrunde gelegt werden können, gab es nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. Hantge, Weber, Hahn und Liebler nicht. Es mußten vielmehr allgemein gültige, im folgenden unter II. 2, darzustellende Kriterien für die Ablagerung dieser Abfälle entwickelt werden.

Aufgrund der Verwaltungsreform im Jahre 1969 ging die Zuständigkeit des Landratsamtes Frankenthal auf das Landratsamt Bad Dürkheim über (vgl. IV, 66 ff.).

Dieses erließ mit Datum vom 2. November 1970 eine geänderte Deponieerlaubnis auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4, 5, 7, 34 Abs. 2 WHG, §§ 20, 24, 100 Abs. 1, 101, 114 LWG und § 21 LPIG i. V. m. der Ersten Durchführungsverordnung zum LPIG.

Diesem Bescheid wurde als Anlage ein Katalog industrieller und gewerblicher Abfallstoffe, die wegen ihrer Beschaffenheit einer besonderen Genehmigung bedurften, beigelegt. Der Katalog der genehmigten Abfälle konnte jederzeit erweitert oder, falls erforderlich, eingeschränkt werden.

Neben diesem Katalog wurde ein Verzeichnis der Abfallstoffe geführt, deren Ablagerung nicht erlaubt war (vgl. VII, 69).

Nachdem die der Firma Willersinn erteilte Deponieerlaubnis mit Wirkung zum 1. Januar 1971 auf deren Rechtsnachfolgerin, die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG, übergegangen war, erließ das Landratsamt Bad Dürkheim mit Datum vom 19. November 1971 einen Änderungsbescheid, da sich, so die Begründung zu diesem Bescheid, das bisherige Antrags- und Genehmigungsverfahren nicht bewährt hatte. Insbesondere hatte sich gezeigt, daß die Kontrollen der Firma Süd-Müll vor und bei der Ablagerung von Abfällen unzureichend waren. So konnten Abfälle auf die Deponie verbracht werden, die weder der Deponieerlaubnis noch einer Einzelablageregenehmigung entsprachen.

Nach dem Änderungsbescheid war nunmehr für jeden Abfall eines jeden Anlieferers ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen, wobei der Abfallproduzent eine verantwortliche Erklärung zu Art und Beschaffenheit des Abfallstoffes abzugeben hatte.

Darüber hinaus wurde der Firma Süd-Müll die Führung eines Betriebstagebuches aufgegeben, in dem alle wesentlichen Daten, wie z. B. Datum, Art und Menge des angelieferten Abfalls sowie der Ort der Ablagerung anzuführen waren.

Allen Anlieferern waren Kundennummern zuzuteilen, die bei der Anlieferung von Abfällen in festen Gebinden auf diesen zusammen mit der Kennziffer der Einzelgenehmigung dauerhaft zu vermerken war.

Angesichts der zahlreichen Verstöße gegen die Deponieerlaubnis (vgl. hierzu C I.3.) wurde mit Bescheid vom 3. Januar 1972 der sofortige Vollzug des Änderungsbescheides angeordnet.

Nach dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) am 18. Februar 1972 (GVBl. S. 81 ff.) ergänzte die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Bescheid vom 19. Mai 1972 die Deponieerlaubnis insoweit, als die Ablagerungserlaubnis der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG auf die in Rheinland-Pfalz anfallenden Abfälle beschränkt wurde.

Nur soweit bereits vertragliche Beziehungen zu Abfallproduzenten in den Landkreisen Mannheim und Bergstraße bestanden, konnte ausnahmsweise die Ablagerung von dort stammender Abfälle gestattet werden.

Darüber hinaus wurden für Zulassungsanträge und Abfallanalysen standardisierte Vordrucke eingeführt.

Dieser Bescheid erging auf Grundlage der §§ 8, 9, 19 und 21 des Abfallgesetzes.

Nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 wurde zunächst von einer erneuten Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes abgesehen.

Erst nachdem mit Landesabfallgesetz vom 30. August 1974 (GVBl. S. 374) das rheinland-pfälzische Abfallgesetz aufgehoben worden war, erließ die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 7. März 1975 einen ergänzenden Bescheid, wonach der Bescheid vom 19. Mai 1972 auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfallbeseitigungsgesetz zu beachten war.

Mit dieser Anordnung wurde sichergestellt, daß ein Verstoß gegen Auflagen des Genehmigungsbescheides als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) geahndet werden konnte (vgl. VII, 61 f.; IV, 11).

Darüber hinaus wurden der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11. März 1974 Maßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle bei der Anlieferung und der Ablagerung von Abfallstoffen aufgegeben.

Die Maßnahmen beinhalteten im wesentlichen Sichtkontrollen, d. h. Farbe, Form, Konsistenz etc. der Abfallstoffe mußten auf etwaige Abweichungen von der verantwortlichen Erklärung des Abfallproduzenten untersucht werden. Bei Beanstandungen war der Stoff sofort aus der Deponie zu entfernen und dem Produzenten zurückzugeben. Die Bezirksregierung war hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Bei Abfallarten, die nicht durch bloße Sichtkontrollen auf ihre Übereinstimmung mit der Bezeichnung in der verantwortlichen Erklärung hin überprüft werden konnten bzw. von Abfallstoffen, bei denen die Sichtkontrolle Zweifel an der Übereinstimmung ergeben hatte, waren Durchschnittsproben zu entnehmen, die unverzüglich chemischen Prüfungen zu unterziehen waren.

Die Entnahme der Proben und deren Untersuchung hatte durch einen Chemiker zu erfolgen (vgl. VII, 3 f., 9, 51).

bb) Würdigung

Nach den Feststellungen zu diesem Teilkomplex weist das Genehmigungsverfahren erhebliche Defizite und unverantwortliches Vorgehen auf, die den Genehmigungsbehörden sowie dem damals zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zuzurechnen sind.

Der Untersuchungsausschuß verkennt nicht, daß es zum Zeitpunkt der Genehmigung im Jahre 1968 weder einen wissenschaftlich anerkannten Stand der Deponietechnik noch Umweltstandards gab.

Doch auch unter Zugrundelegung der damaligen Maßstäbe durften die Behörden bei der Prüfung der wasserrechtliche Geeignetheit des Deponiegeländes nicht davon ausgehen, daß der Eigentümer und Firmeninhaber Herbert Willersinn im Hinblick auf die von ihm verfolgten wirtschaftlichen Interessen selbst die Dichtigkeit der Grubensole in Zweifel ziehen würde. Auch die Auskunft des Verwaltungsbeamten Liebler zur Bodenbeschaffenheit des Deponiegeländes konnte angesichts der ihm fehlenden Sachkunde keine verlässliche Basis für das Genehmigungsverfahren bilden.

Zur Beurteilung der Untergrunddichtigkeit wäre aus fachlicher Sicht ein umfassendes Gutachten unverzichtbar gewesen, welches jedoch weder von den mit dem Genehmigungsverfahren direkt befaßten Beamten noch dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Erwägung gezogen bzw. eingefordert wurde. Die Oberflächlichkeit und das Vorgehen bei diesem Genehmigungsverfahren läßt den Schluß zu, daß politische Überlegungen (Standortfindung und bestehende Abhängigkeiten) deutlich im Vordergrund standen, während mögliche Umweltgefährdungen offensichtlich kaum irgendeine Rolle spielten. Spätestens angesichts der 1969 aufgetretenen Zweifel (vgl. VII, S. 4 ff.) an der Untergrunddichtigkeit der Grube wäre es angezeigt gewesen, vor der Genehmigung weiterer Ablagerungen umfassende geologische und hydrogeologische Untersuchungen des Deponiegeländes durchzuführen, um jeglichen Zweifel an der Untergrundbeschaffenheit der Deponie auszuschließen. Tatsächlich wurde jedoch erst 1971 ein erstes hydrogeologisches Gutachten¹⁾ eingeholt, also zu einer Zeit, zu der bereits in großen Mengen toxischer Sondermüll angeliefert und verfüllt war.

b) Rechtsgrundlagen und Verfahren bei der Vergabe von Ablagerungsgenehmigungen

aa) Feststellungen

Bei Inbetriebnahme der Deponie Gerolsheim im Jahre 1968 erfolgte die Ablagerung von Abfällen nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (LWG). Nach § 24 Abs. 1 LWG war die Ablagerung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Entsprechend der Auflage Nummer 6 zu dem Bescheid des Landratsamtes Frankenthal vom 15. Januar 1968 durfte die Ablagerung von giftigen oder sonstigen Stoffen, die geeignet waren, bei unsachgemäßer Behandlung größte Schäden hervorzurufen, nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Frankenthal erfolgen. Das Landratsamt hatte hierzu das Einvernehmen des Landesamtes für Gewässerkunde herzustellen (vgl. VII, 73 ff., 82 ff.).

Nach Aussage des Zeugen Hantge wurden dabei in dem behördeninternen Genehmigungsverfahren folgende für alle Abfallstoffe gleichermaßen zu berücksichtigende Kriterien zugrunde gelegt:

Wassergefährdende Stoffe wurden von der Ablagerung ausgeschlossen. Zwar gingen die Genehmigungsbehörden noch davon aus, daß der Untergrund der Deponie praktisch dicht sei, im Hinblick auf mögliche Kontakte dieser Stoffe mit Niederschlägen sollte aber eine Deponierung gleichwohl nicht erfolgen.

1) Akten des Ministeriums für Umwelt, Bd. 16, Gerolsheim – Dokumentation (Stand: 14. Dezember 1971) – Anlage 7.

Für nasse, nicht stichfeste Abfälle wurde die Genehmigung ebenfalls versagt, da Abwässer grundsätzlich einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen waren (vgl. VII, 2 ff.).

Im übrigen erfolgte die Entscheidung des Landratsamtes Frankenthal als Genehmigungsbehörde aufgrund von Einzelanträgen, die in der Anfangsphase des Deponiebetriebes von der Firma Haniel Spedition in Mannheim gestellt wurden. Diese war aufgrund eines mit der Firma Herbert Willersinn geschlossenen Anlieferungsvertrages für den Transport der Abfallstoffe auf die Deponie Gerolsheim zuständig (vgl. IV, 38, 43).

Ob die beantragte Genehmigung erteilt oder versagt wurde, richtete sich nach der Stellungnahme des Landesamtes für Gewässerkunde, das als Fachbehörde die Gefährlichkeit der zur Deponierung anstehenden Abfallstoffe beurteilte und gegebenenfalls die Erteilung bestimmter Auflagen für das Ablagerungsverfahren empfahl.

Nach Aussage des Zeugen Hahn war es dabei durchaus üblich, daß die mit dem Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen auf die Intervention der Firma Willersinn bzw. der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG im Wege der Abhilfe geändert oder aufgehoben wurden, ohne daß die Betreiberin ein förmliches Rechtsbehelfsverfahren beschreiten mußte.

Die Genehmigung erfolgte entweder in Form einer Einzelzulassung oder als branchenbezogene „Sammel- oder Typenzulassung“ für typisierte Abfallstoffe verschiedener Abfallerzeuger.

Mit Erlaß der Deponieerlaubnis vom 2. November 1970 durch das Landratsamt Bad Dürkheim wurden alle Abfallstoffe, die wegen ihrer Beschaffenheit als genehmigungsbedürftig einzustufen waren, in dem sogenannten „Positiv-“ bzw. „Negativ-Katalog“ zusammengefaßt, der dem Genehmigungsbescheid als Anlage beigelegt war (vgl. VII, 23).

Die Stoffe, deren Ablagerung die Genehmigungsbehörde in der Vergangenheit untersagt hatte, wurden in den „Negativ-Katalog“ aufgenommen, während der „Positiv-Katalog“ alle bereits nach dem oben beschriebenen Verfahren genehmigten Abfälle beinhaltete. Zu jedem Abfallstoff wurde das Datum der erstmaligen Anzeige, eine Beschreibung der Art und – soweit bekannt – der Herkunft des Abfalles und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einschließlich der bereits festgesetzten Ablagerungsbedingungen für bestimmte Stoffe aufgeführt.

Der „Positiv-Katalog“ umfaßte dabei sowohl einzel- als auch branchenbezogene Sammelgenehmigungen, wobei eine exakte Trennung zwischen beiden Arten der Genehmigung weder im behördlichen Verfahren noch auf Seiten der Firma Willersinn bzw. – ab dem 1. Januar 1971 – ihrer Rechtsnachfolgerin, der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG vollzogen wurde.

Insbesondere die pauschale, inhaltliche weit gefaßte Umschreibung der Abfallart in verschiedenen Einzelgenehmigungen eröffnete der Betreiberfirma die Möglichkeit, unter eine Genehmigungsnummer des „Positiv-Kataloges“ eine „Unzahl von Abfällen ohne Kontrollen der Behörde in eigener Regie einzureihen“ (so die Begründung des Änderungsbescheides vom 19. November 1971).

Die Erkenntnis, daß das bisherige Antrags- und Genehmigungsverfahren nicht geeignet war, einen geordneten Betrieb der Deponie zu gewährleisten, veranlaßte das Landratsamt Bad Dürkheim mit Datum vom 19. November 1971, einen Änderungsbescheid zu erlassen, der für die Zulassung von Abfallstoffen zur Deponierung jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag vorschrieb. Dem Antrag war eine Beschreibung der Art und Beschaffenheit des Abfallstoffes beizufügen. Dieses neue Zulassungsverfahren für Ablagerungen auf der Deponie wurde auch deshalb angeordnet, weil es immer wieder zu mißbräuchlichen Auslegungen des bestehenden Genehmigungsbescheides und zu nicht genehmigten und daher illegalen Ablagerungen durch die Betreiberfirma und die sondermüllerzeugenden Industrieunternehmen kam.

Darüber hinaus wurde die Ablagerung zahlreicher, bislang im „Positiv-Katalog“ geführter Abfälle untersagt. Unter Abschnitt V des Bescheides wird dazu ausgeführt:

„1. Die Ablagerung der in dem zum Erlaubnisbescheid vom 2. November 1970 gehörenden Positivkatalog aufgeführten Abfälle mit den lfd. Nrn. 2, 4, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 21, 23, 25, 36, 38, 46, 49 und 50 ist untersagt, es sei denn, das Landratsamt läßt in dem unter I beschriebenen Verfahren die Ablagerung durch schriftlichen Bescheid im Einzelfall zu. Die Zulassung der Ablagerung der durch die übrigen Katalognummern erfaßten Abfälle ist umgehend neu zu beantragen. Eine Ablagerung ohne neue Zulassung dieser Abfälle ist nur bis zum 1. Januar 1971 gestattet. Der oben erwähnte Positivkatalog tritt mit Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.

...

3. Die Ablagerung von Cyan (laufende Nummer 45 des Positivkataloges) wird ausnahmslos verboten. Dies rechtfertigt sich aus der besonderen Gefährlichkeit dieser Stoffe für die Umwelt und das Grundwasser. Die einmalig

genehmigten Abfälle, die in Ziffer 13, 37, 43, 46 und 48 des Positivkataloges verzeichnet sind, berechtigten lediglich zur einmaligen Ablagerung. Eine künftige Ablagerung entsprechend dieser Katalogziffern ist demnach nicht gestattet.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß das Verbringen von flüssigen Abfällen auf der Deponie grundsätzlich verboten ist.

...“ (vgl. IV, 36).

Nach dem Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes vom 17. Januar 1972 ordnete die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als nunmehr zuständige obere Wasserbehörde aufgrund der §§ 8, 9, 19 und 21 des Landesabfallgesetzes an, daß Abfälle – mit Ausnahme von Hausmüll – künftig nur noch abgelagert werden durften, wenn hierfür eine schriftliche Zulassung der Bezirksregierung vorlag. Eine besondere Zulassung war lediglich bei 19, in der Anlage II zu diesem Bescheid aufgeführten, Abfallarten entbehrlich, da insoweit eine behördliche Überprüfung der Umweltrelevanz dieser Abfälle bereits durchgeführt worden war.

Mit dem Zulassungsantrag waren eine verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers und eine Einzelanalyse des Abfallstoffes einzureichen.

Über diese Zulassungsanträge wurde ab dem 12. September 1972 auf der Basis der Beratungen und Empfehlungen der sogenannten „technischen Kommission“, die aus Vertretern der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und den zuständigen Fachbehörden gebildet worden war, entschieden.

Abweichend von dem oben dargestellten Grundsatz, daß wassergefährdende oder flüssige Stoffe nicht auf der Deponie in Gerolsheim abgelagert werden sollten, wurden in Einzelfällen gleichwohl Ablagerungsgenehmigungen erteilt bzw. die Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde, das Landesamt für Gewässerkunde befürwortet (vgl. VII, 57 ff.).

Der Untersuchungsausschuß hat sich in seiner Beweisaufnahme am 24. November 1992 hierzu exemplarisch mit folgenden Einzelgenehmigungen befaßt:

Härtesalze der Firma Degussa in Hanau

Zu der durch die Firma Haniel beantragten Genehmigung für die Ablagerung von Härtesalzen der Firma Degussa nahm das Landesamt für Gewässerkunde mit Schreiben vom 25. Juli 1968 zunächst eine ablehnende Haltung ein, da diese Abfallstoffe in einem hohen Maß – der Anteil wurde später mit durchschnittlich 3 % beziffert – Natriumcyanide enthielten. Bei Kontakt mit Säuren, wie er auf einer Industriemülldeponie nicht auszuschließen sei, könne Blausäure freigesetzt werden. Das Landesamt für Gewässerkunde empfahl daher, die Annahme zu verweigern und die Abfallstoffe der Firma Degussa wieder zuzuführen.

Von dieser mit der besonderen Gefährlichkeit dieser Abfallstoffe begründeten Haltung nahm das Landesamt für Gewässerkunde dann jedoch später Abstand, indem es anlässlich einer Besprechung am 25. November 1970 anregte, der Firma Herbert Willersinn eine auf zwei Jahre befristete Ablagerungsgenehmigung für diese Härtesalze zu erteilen. Die Genehmigung sollte unter anderem unter der Auflage erfolgen, daß diese Härtesalze nur in gemahlenem Zustand, vermischt mit Eisensulfat, in allseits wasserdichten Tonsärgen gelagert werden durften.

Der Zeuge Dr. Hantge erklärte diese von der ursprünglichen Stellungnahme abweichende Auffassung mit dem Umstand, daß diese Abfallstoffe bereits damals in Rheinland-Pfalz zwischengelagert wurden und sich damit das Problem einer endgültigen gesicherten Entsorgung dringender stellte.

Entsprechend dieser positiven Stellungnahme wurde am 19. Januar 1971 die Genehmigung zur Deponierung der Härtesalze durch das Landratsamt Bad Dürkheim erteilt.

Ob diese Härtesalze tatsächlich bis zum Erlaß des Änderungsbescheides vom 6. Oktober 1971, mit dem die Deponierung von Zyanen im Sinne der Nummer 45 des Positivkataloges verboten wurde, abgelagert wurden, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht geklärt werden (vgl. VII, 12 ff.).

Arsen- und Bleischlamm

Die ebenfalls beantragte Genehmigung für die Ablagerung von 4 000 Tonnen Arsenschlamm und 10 000 Tonnen Bleischlamm wurde demgegenüber – entgegen der Stellungnahme des Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 26. Januar 1971, das eine Ablagerung grundsätzlich als im öffentlichen Interesse liegend befürwortete, obwohl beide Stoffe als in starkem Maße wassergefährdend und giftig eingestuft wurden – abgelehnt (vgl. VII, 15 f.).

Lackschlämme der Firma Daimler-Benz AG, Wörth

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1971 erteilte das Landratsamt Bad Dürkheim, im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gewässerkunde, eine bis zum 31. Dezember 1971 befristete Genehmigung für die Ablagerung nasser Lackschlämme auf der Deponie in Gerolsheim. Als Auflage bzw. Bedingung wurde unter anderem festgesetzt, daß diese Lackschlämme den durch das Landesamt für Gewässerkunde erstellten Analysen entsprechen mußten und die Ablagerungsmenge von 150 Kubikmetern pro Monat nicht überschritten werden sollte.

Die Lackschlämme sollten zweckmäßigerweise über Hausmüll versprüht werden.

Die Gründe, warum in diesem Fall die Genehmigung abweichend von dem Grundsatz, keine flüssigen Abfälle zuzulassen, erteilt wurde, konnten im Rahmen der Beweisaufnahme nicht geklärt werden.

Der Zeuge Weber, als der damals zuständige Dezernent des Landratsamtes Bad Dürkheim, sagte hierzu aus, die genehmigte Abfallmenge habe im Rahmen einer vertretbaren Größenordnung gelegen.

Alle mit der Erteilung von Ablagerungsgenehmigungen befaßten Behördenvertreter, d. h. die Zeugen Weber, Dr. Hantge, Ziegler haben in diesem Zusammenhang jedoch übereinstimmend bestätigt, daß es weder von seiten der Deponiebetreiberin oder Abfallproduzenten noch seitens übergeordneter Behörden oder Behördenvertreter zu unzulässigen Einflußnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren kam. Zwar habe es wiederholt Gespräche mit Beteiligten gegeben, wobei insbesondere die Deponiebetreiberin vielfach auf eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hingewirkt habe, die Grenze zu einer unzulässigen Einflußnahme oder gar einer Nötigung sei dabei jedoch nie überschritten worden.

Auch seitens des damals zuständigen Landrates Dr. Scherer sei – so der Zeuge Ziegler – nie eine Weisung erteilt oder der Wunsch geäußert worden, einen bestimmten Abfallstoff zur Deponierung zuzulassen oder ihn hiervon auszuschließen (vgl. VII, 29, 66 ff.).

bb) Würdigung

Die Würdigung der Feststellungen zu D I. 2. a) und D I. 3. a) erfolgt gemeinsam unter D I. 3. b).

c) Mängel bei dem Betrieb und der Aufsicht über den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim – insbesondere nicht genehmigte Abfallablagerungen bzw. Ablagerungen unter Verstoß gegen Auflagen**aa) Feststellungen**

Bereits im März 1968, also wenige Monate nach Inbetriebnahme der Deponie, stellte das Landratsamt Frankenthal anlässlich einer Ortsbesichtigung fest, daß sich die Deponie Gerolsheim in einem „unmöglichen Zustand“ befinde.

Zu den festgestellten Mängeln zählten u. a.:

- mangelnde Verdichtung der deponierten Abfälle
- ungenehmigte Verbrennung von Abfällen
- Unterlassen des Einbaus von Filterrohren, wie dies in der Deponieerlaubnis vorgeschrieben worden war.

Erste Beschwerden im Zusammenhang mit der Sonderabfalldeponie Gerolsheim wurden sodann im August 1968 laut. Mit Schreiben vom 15. August 1968 teilte das Landratsamt Frankenthal der Firma Herbert Willersinn mit, daß sich Eigentümer anliegender Grundstücke vermehrt über Geruchsbelästigungen beklagt hätten. Darüber hinaus sei es laut Mitteilung der Gendarmeriestation Heßheim bereits zu Geschmacksbeeinträchtigungen bei Feldfrüchten, insbesondere bei Kartoffeln, gekommen.

Das Landratsamt Frankenthal führte diese Beeinträchtigungen in erster Linie auf die Ablagerung von Hexachlorcyclohexan (HCH) der Firma Merck und Säureteer zurück, wobei es allerdings betonte, daß die geschilderten Beeinträchtigungen bei einer Deponierung entsprechend den festgesetzten Auflagen weitgehend vermeidbar gewesen waren.

Die Ablagerung von HCH war mit Bescheid des Landratsamtes Frankenthal vom 3. Mai 1968 gestattet worden, nachdem das Staatliche Chemische Untersuchungsamt aufgrund einer Überprüfung von HCH am 17. August 1967 zu der Umweltrelevanz dieses Stoffes wie folgt Stellung genommen hatte:

„Die untersuchten Substanzen sind praktisch wasserunlöslich. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers findet nur durch den intensiven Geruch, den das Wasser annimmt, statt. Aus diesem Grund kann eine Ablagerung nur außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten erfolgen.“

Es bestehen keine Bedenken, das Material an einer öffentlichen und genehmigten Müll-Kippe abzulagern. Das Material ist nicht brennbar und nicht fäulnisfähig.“

Auch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten hatte in seiner Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände erhoben, verlangte aber eine sofortige Abdeckung des Materials.

Nachdem auch in der Folgezeit immer wieder Verstöße gegen die im Zusammenhang mit der Deponierung dieses Abfallstoffs erteilten Auflagen festgestellt werden mußten, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Frankenthal vom 23. Oktober 1968 unter anderem die weitere Ablagerung von HCH ab dem 1. November 1968 untersagt. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß HCH, soweit es nicht unmittelbar nach der Ablagerung abgedeckt wird, einen unangenehmen Geruch verbreitet. Aufgrund von Analysen des Chemischen Untersuchungsamtes in Speyer wurde festgestellt, daß aufgrund dessen Kartoffeln, die in der Nähe der Deponie angebaut worden waren, Geschmacksbeeinträchtigungen erfahren hatten und deshalb als nicht mehr marktfähig anzusehen waren.

Hinsichtlich des bis zum 31. Oktober 1968 anzuliefernden HCH wurde nochmals auf die Notwendigkeit einer sofortigen Abdeckung nach Deponierung hingewiesen.

Daß nach diesem Zeitpunkt die Deponierung von HCH aufgrund eines mit Vertretern der Firma Merck entwickelten Verfahrens zur Vermeidung von Verwehungen während des Transports zur Deponie vorübergehend – für die Dauer von vier Wochen – gestattet wurde, konnte von dem Zeugen Liebler nicht bestätigt werden.

Aus dem Vermerk des Landratsamtes Frankenthal über die Besprechung am 11. März 1969 zwischen Vertretern der Fachbehörden und der Firma Willersinn ergibt sich jedoch, daß einer probeweisen Ablagerung nach Widerruf der Ablagerungsgenehmigung unter Auflagen zugestimmt wurde. Als Ergebnis dieser Besprechung gingen alle Beteiligten jedoch davon aus, daß vor einer weiteren Anlieferung von HCH ein neuer Genehmigungsantrag zu stellen sei.

Mit Schreiben vom 8. August 1969 kündigte die Firma Haniel die Anlieferung von festen, benzolhaltigen Rückständen (Hexa oder Rohalpha) der Firma Boehringer, Ingelheim, in einer Menge von insgesamt 200 bis 300 t an. Die Ablagerungsgenehmigung für diesen Abfallstoff erfolgte am 29. August 1969 unter der laufenden Nummer 6 des Positiv-Kataloges als Einzelgenehmigung.

Eine generelle Genehmigung für die Ablagerung von HCH wurde demgegenüber weder beantragt noch erteilt. Dies wurde in dem Bescheid des Landratsamtes Bad Dürkheim vom 6. Oktober 1971 und dem Änderungsbescheid zur Deponieerlaubnis vom 19. November 1971 nochmals ausdrücklich festgestellt. In diesem Bescheid wurde hierzu ausgeführt:

„Das Landratsamt stellt fest, daß die Ablagerung von Hexachlorcyclohexan (HCH) lediglich unter den im Antrag vom 8. August 1969 gegebenen Voraussetzungen genehmigt wurde. Eine generelle Genehmigung von Hexachlorcyclohexan (HCH) liegt nicht vor. Mit Antrag vom 8. August 1969 wurde von der Firma Haniel Spedition, Mannheim, die Einbringung von 200 – 300 t fester, benzolhaltiger Rückstände der Fa. Böhringer, Ingelheim, beantragt. Die Rückstände sollten sich in fester und klumpiger Form befinden und lediglich mit Hexa verschmutzt sein. Die Ablagerung dieser Abfallstoffe wurde am 29. August 1969 genehmigt. Die einmalige Genehmigung zur Ablagerung von 200 – 300 t fester, benzolhaltiger Rückstände ist ausgelaufen, so daß derartige Rückstände nicht mehr abgelagert werden dürfen. Die generelle Genehmigung zur Ablagerung von HCH wurde am 23. Oktober 1968 widerrufen und bisher nicht wieder erteilt. Dies ergibt sich auch aus dem Aktenvermerk vom 20. März 1969 des Landratsamtes Frankenthal. Dort hatte Herr Willersinn erklärt, daß er im Falle einer Ablagerung von HCH einen neuen Antrag stellen werde. Dies ist seither nicht geschehen.“

Gleichwohl wurde HCH auch weiterhin abgelagert, wie Untersuchungen des Chemischen Untersuchungsamtes in Speyer vom Juli und August 1971 gezeigt hatten.

Weitere wesentliche Verstöße gegen Ablagerungsauflagen waren im Zusammenhang mit der Deponierung von Säureteer festzustellen (vgl. IV, 50 ff.; VII, 12 ff., 39 ff., 83 ff.).

Säureteer ist ein Abfallprodukt, das bei der Aufbereitung von Altöl entsteht und sich aus Schwefelsäure und Inhaltsstoffen des Altöls zusammensetzt.

Die Ablagerung von Säureteer wurde mit Verfügung vom 3. Mai 1968 genehmigt, nachdem das Landesamt für Gewässerkunde in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 1968 ausgeführt hatte, daß keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, wenn Säureteer in nicht zu großen Mengen auf Kalk abgelagert wird und die Deponie nach Abdeckung des Stoffes befahrbar bleibt.

Die Ablagerung sollte in der Weise erfolgen, daß auf einem vorbereiteten „Hausmüllbeet“ Säureteer aufgebracht und nach dem Erstarren der Substanz mit einer Schicht des sogenannten Benckiser Gipses abgedeckt wurde.

Aufgrund von Ortsbesichtigungen des Landesamtes für Wasserwirtschaft wurde dann jedoch festgestellt, daß die Firma Herbert Willersinn und später auch ihre Rechtsnachfolgerin, die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG entgegen dem oben beschriebenen Verfahren dazu überging, den Säureteer ohne die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Abdeckung mit Trockenmaterial zu deponieren. Als Folge entstanden sogenannte „Säureteerteiche“, in denen sich bei Verdünnung mit Niederschlagswässern und der Einwirkung von organischen Substanzen Schwefelwasserstoff (H₂S) bildete, was zu erheblichen Geruchsbelästigungen führte.

Für die weitere Ablagerung von Säureteer erteilte deshalb das Landratsamt Bad Dürkheim mit Bescheid vom 24. September 1970 die Genehmigung nur unter folgenden Auflagen:

1. Die Firma Willersinn verpflichtet sich, bis 1. November 1970 die bestehenden Säureteerteiche zu beseitigen.
2. Die laufend angefahrenen Säureteerfahren werden auf die der Firma Willersinn bekannte Art und Weise sofort ordnungsgemäß abgelagert; die Anlage von Teichen ist nicht gestattet.
3. Die jährlich angefahrne Säureteermenge wird zunächst auf 3 % des Gesamtabfalles limitiert (derzeit also 6 000 t Säureteer pro Jahr). Eine spätere Korrektur des Wertes wird ausdrücklich vorbehalten.

Nachdem die Säureteerteiche auch in der Folgezeit nicht entsprechend dieser Verfügung beseitigt wurden, erließ das Landratsamt Bad Dürkheim am 8. Februar 1971 gegen die nunmehr für den Betrieb der Deponie zuständige Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG eine Polizeiverfügung, mit der die Ablagerung von Säureteer ab dem 1. März 1971 verboten und die Beseitigung des am äußersten Westende der Deponie gelegenen Säureteerteiches bis zum 10. März 1971 angeordnet wurde.

Das Verbot wurde dann jedoch mit Schreiben des Landratsamtes vom 1. März 1971 vorübergehend ausgesetzt, nachdem die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG den beanstandeten Säureteerteich beseitigt hatte.

Die endgültige Entscheidung über die weitere Zulassung von Säureteer zur Deponierung wurde vom Inhalt der erwarteten Stellungnahme des Landesamtes für Gewässerkunde abhängig gemacht.

Am 26. August 1971 erstellte das Chemische Untersuchungsamt in Speyer ein Gutachten, nachdem bei der Mehrkomponentenlagerung von Säureteer mit Benckiser Gips die Bildung von Blausäure nicht ausgeschlossen werden könne. Benckiser Gips enthalte Ferriferrocyanid (Berliner Blau), aus dem bei starker Erwärmung der Cyanwasserstoff „Blausäure“ freigesetzt werden könne.

Auf der Basis dieses Gutachtens erteilte die Bezirksregierung die Weisung, Säureteer in den Katalog der Stoffe aufzunehmen, die nach dem einschlägigen wasserrechtlichen Bescheid nicht auf dem Müllplatz in Gerolsheim gelagert werden dürfen.

Entsprechend dieser Weisung teilte der Zeuge Weber als der damals zuständig Dezenternent des Landratsamtes Bad Dürkheim am 3. September 1971 der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG telefonisch mit, daß die Ablagerung von Säureteer auf der Deponie ab sofort verboten sei.

Nachdem das Landesamt für Gewässerkunde die Bedenken des Chemischen Untersuchungsamtes hinsichtlich der Gefahr der Freisetzung von Blausäure nicht teilte, da, so der Zeuge Dr. Hantge, die für den chemischen Prozeß erforderlichen Temperaturen in einer Deponie wohl kaum erreicht würden, und die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG auf die möglichen wirtschaftlichen Folgen eines sofortigen Verbots der Säureteerablagerung hingewiesen hatte, wurde die Deponierung noch bis zum Ende des Jahres 1971 gestattet. Danach erfolgte das endgültige Verbot auf Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (vgl. VII, 9 ff., 24 ff., 41 ff., 62 ff.).

Zu einer weiteren ungenehmigten Ablagerung kam es im Juni 1971.

Aus einer Lieferung von Abfallstoffen der Firma Ciba-Geigy, Schweiz, die als ungiftige Destillationsrückstände deklariert worden waren, wurde durch den Zeugen Hahn, dem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Bad Dürkheim, eine Kontrollprobe mit den bloßen Händen (so der Zeuge Weber) entnommen, ohne über die Gefährlichkeit Bescheid zu wissen.

Die Untersuchung dieser Probe ergab, daß die Destillationsrückstände durchschnittlich 100 g Zyanid pro Kilogramm enthielten. Der Zyanidanteil in dieser Konzentration war extrem gesundheitsgefährdend, was auch schon 1971 bekannt war. Ciba-Geigy hat durch die unzureichende Deklaration eine mögliche Gesundheits- und Umweltgefährdung wissentlich in Kauf genommen.

Daraufhin wurde mit Polizeiverfügung des Landratsamtes die Ablagerung der Abfallstoffe, die unter der laufenden Nummer 21 des Kataloges für genehmigte Abfallstoffe geführt wurden, ab sofort untersagt.

Diese Katalognummer umfaßte Destillationsrückstände der organischen Chemie in pastöser und fester Form, leicht sauer, nicht leicht brennbar, teils verpackt, teils unverpackt.

Darüber hinaus wurde bestimmt, daß sämtliche Fässer, die am 22. Juni 1971 abgelagert worden waren und deren Inhalt gemäß Lieferschein als Destillationsrückstand bezeichnet war, bis zum 1. August 1971 aus der Deponie auszugraben und vorläufig sicherzustellen waren.

In dem sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde dann allerdings das generelle Ablagerungsverbot der unter Nummer 21 des Positiv-Katalogs fallenden Stoffe aufgehoben, so daß letztlich lediglich die von der Firma „Ciba-Geigy“ gelieferten Gebinde aus der Deponie entfernt und an diese zurückgesandt wurden.

Als weitere gravierende Mängel in den Anfängen des Deponiebetriebes wurden von den Zeugen Dr. Hantge und Hahn schließlich die Deponiebrände im Zusammenhang mit der Ablagerung feuergefährlicher Stoffe hervorgehoben (vgl. VII, 60 ff., 77 ff.).

Der Zeuge Marggraff, der bis zum November 1971 als der für die Deponie Gerolsheim zuständige Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt in Abständen von zwei bis vier Wochen Kontrollen auf dem Deponiegelände durchführte, bestätigte zusammenfassend seine bereits anlässlich einer Besprechung vom 5. März 1970 dargelegte Kritik an der Betriebsführung durch die Firma Herbert Willersinn. Diese hätte sich in keiner Weise an die in der Betriebserlaubnis erteilten Auflagen gehalten, weshalb er den Firmeninhaber, Herrn Herbert Willersinn, als nicht zuverlässig für den Betrieb der Deponie betrachtet habe. Das gleiche gelte für Herrn Schoder den technischen Leiter. Aus diesem Grund hat es am 20. April 1972 das Angebot der Firma Südmüll gegeben, beide Geschäftsführer, Herrn Volk und Herrn Schoder durch „der Behörde zuverlässiger erscheinende Personen zu ersetzen“. Bei dieser Sitzung war auch der Zeuge Weber anwesend, der diesen Sachverhalt bestätigte.

Es sei, so der Zeuge Marggraff, ein „dauernder Kampf“ zwischen Behörde und Betreiberin gewesen, da diese immer wieder versucht habe, insbesondere flüssige Abfallstoffe ungenehmigt abzulagern. Probleme habe es über eine lange Zeit hinweg auch mit der Realisierung der vorgeschriebenen Einzäunung des Deponiegeländes gegeben.

Gleichwohl sah der Zeuge Marggraff aufgrund der personellen Situation beim Wasserwirtschaftsamt – zuständig für die Deponie in Gerolsheim war ein Bauaufseher, der darüber hinaus mit weiteren Aufgaben betraut war – keine Möglichkeit auf die oben dargestellten Mängel mit einer Änderung der Kontrollmechanismen zu reagieren. Zur Beurteilung der Sonderabfälle aus chemischer Sicht war das Wasserwirtschaftsamt damals ebenfalls nicht in der Lage, da erst später ein Chemiker eingestellt wurde.

Nach der Anlieferung zyanidhaltiger Abfallstoffe der Firma Ciba-Geigy im Juni 1971 weigerte sich der Zeuge, die Deponie zu weiteren Kontrollen zu betreten. Er teilte dies dem zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten mit.

Da eine Reaktion seitens des Ministeriums ausblieb, unterließ der Zeuge ab dem Jahr 1972 die bislang praktizierten Kontrollgänge.

Behördliche Kontrollen, die allerdings nur stichprobenhaft stattfanden, wurden im übrigen durch die Fachbehörden, wie das Landesamt für Wasserwirtschaft, durchgeführt, wobei in Einzelfällen auch das Landratsamt Bad Dürkheim hinzugezogen wurde.

Bei den Kontrollen wurden teilweise auch Proben entnommen sowie die Ablagerungsbedingungen geprüft.

Soweit in diesem Zusammenhang Verstöße gegen die Deponiegenehmigung oder Ablagerungsauflagen bekannt wurden, forderte das Landratsamt die Entfernung der widerrechtlich eingelagerten Stoffe und leitete Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Diese wurden jedoch im Regelfall nicht durch die Gerichte bestätigt oder teilweise nach Gesprächen mit den Verantwortlichen wieder zurückgenommen.

Der Zeuge Weber hat hierzu eingeräumt, daß auch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten die in den Anfangsjahren des Deponiebetriebs durchgeführten Kontrollen als unzureichend erachtete und deshalb die Fachbehörden ab dem Jahre 1971 anwies, ihre Kontrollen zu intensivieren. Die Personalsituation in den Behörden und im Ministerium wurde aber nicht verbessert. Die mangelhafte Kontrolle hat auch der Zeuge Staatsminister a. D. Meyer eingeräumt.

Angesichts der oben dargestellten Verstöße beabsichtigte das Landratsamt Bad Dürkheim im Frühjahr 1972, die der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG erteilte Deponieerlaubnis zu widerrufen.

Ein entsprechender Entwurf des Widerrufsbescheides, der sich auch auf Verstöße gegen das landesgesetzlich geregelte Verbringungsverbot von nicht aus Rheinland-Pfalz stammenden Abfällen stützte, lag bereits vor, als die Zuständigkeit vom Landratsamt Bad Dürkheim auf die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz überging.

Dieser Zuständigkeitswechsel sowie der Umstand, daß zwischenzeitlich das Abfallgesetz auf Bundesebene in Kraft getreten war und deshalb die Weitergeltung des landesgesetzlichen Verbringungsverbots fraglich erschien, war nach Aussage des Zeugen Weber letztendlich entscheidend dafür, daß die Schließungsverfügung nicht vollzogen wurde. Es hat aber, nach Aussage des Zeugen Weber, auch einen erheblichen Dissens über die Schließung der Deponie zwischen der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung gegeben, da die Kreisverwaltung auch weiterhin erhebliche Verstöße und Gefährdungen befürchtete. Diesen Dissens habe es auch in anderen Fragen gegeben (vgl. VII, 39 ff., 42 ff.).

Der Inhaber der Betreiberfirma, Herr Herbert Willersinn, wurde allerdings im Rahmen einer Besprechung im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz am 12. Mai 1972 darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die bekannten zahlreichen Verstöße gegen die wasserrechtlichen Bescheide des Landratsamtes Bad Dürkheim und gegen das Abfallgesetz eine grundsätzliche Weiterführung der Deponie nur geduldet werden könne, wenn eine Umorganisation vorgenommen werde. Zu dieser Regelung erklärten sich die Behörden im Hinblick auf die Erklärungen der Firma Süd-Müll zu den zu erwartenden Verlusten aufgrund getätigter Investitionen und bestehender Verträge bereit.

Nach eingehender Aussprache wurde daraufhin folgende Regelung getroffen:

„Auf der Deponie in Gerolsheim werden ab sofort grundsätzlich nur noch in Rheinland-Pfalz anfallende Abfälle abgelagert. Darüber hinaus wird die Bezirksregierung auf Antrag von Fall zu Fall Ablagerungen von Abfällen aus den Landkreisen Mannheim und Bergstraße sowie dem Stadtkreis Mannheim ausnahmsweise zulassen, soweit nachgewiesen wird, daß zwischen der Firma Süd-Müll und den Abfallproduzenten bisher bereits entsprechende vertragliche Vereinbarungen bestanden haben.

...

Bei der getroffenen Regelung gingen die anwesenden Behördenvertreter davon aus, daß der Betrieb der Mülldeponie Gerolsheim in absehbarer Zeit auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umgestellt werden sollte. Die Firma Süd-Müll könnte dabei entweder Mitglied eines zu gründenden öffentlich-rechtlichen Verbandes werden oder zu einem solchen Verband in ein privatrechtliches Verhältnis treten. Ohne sich hierbei verbindlich festzulegen, war Herr Willersinn mit einer solchen Lösung einverstanden“ (vgl. IV, 2, 35).

bb) Würdigung

Als Ergebnis der Untersuchungen zu D I. 2. und 3. ist festzustellen, daß das Antrags- und Genehmigungsverfahren in den Anfangsjahren der Sonderabfalldeponie Gerolsheim und das Handeln der Industrie und der Betreiberfirma von Herrn Willersinn einen geordneten, den Genehmigungen im Einzelfall entsprechenden Deponiebetrieb nicht gewährleistete.

Da die Genehmigungsbehörde bis zum Jahre 1971 keine genaue Deklaration der Art und Beschaffenheit des Abfallstoffes verlangt und auch die Einzel- und Sammelgenehmigungen in Form von pauschalen, inhaltlich weit gefaßten Umschreibungen der Abfallarten abfaßt, war es nicht verwunderlich, daß die Industrie diese offenkundigen Mängel nutzte und hochtoxische Stoffe in unvertretbar weiter Auslegung der Genehmigungen ablagerte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die laufende Nummer 21 des Katalogs der genehmigten Abfallstoffe mit ihrer fast generalklauselartigen Fassung zu verweisen. Die mit einer derart unbestimmten Genehmigung verbundene Mißbrauchsgefahr mußte den Genehmigungsbehörden auch bei Zugrundelegung der damaligen Entscheidungsmaßstäbe bewußt sein. Als weiteres Beispiel für die damalige Genehmigungspraxis wird auf die Zulassung der Ablagerung durch das Landesamt für Wasserwirtschaft (Dr. Hantge) von 4 000 t Arsenschlamm und 10 000 t Bleischlamm als „grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegend“ befürwortet. Dieser Vorgang läßt das mangelnde Bewußtsein, Schaden von der Allgemeinheit abzuwenden, offen zu-

tage treten. Dieses Beispiel zeigt unzweifelhaft, daß häufig bei Abwägungen wirtschaftlicher und ökologischer Interessen die wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund gestellt wurden, ohne daß dafür besondere Gründe vorlagen.

Darüber hinaus müssen sich die Genehmigungsbehörden den Vorwurf gefallen lassen, die genehmigungswidrigen Zustände und Verstöße gegen Auflagen bei dem Betrieb der Sonderabfalldeponie zu lange geduldet zu haben. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren hätte vielmehr nach Bekanntwerden der ersten Verstöße ebenso wie das betriebsinterne Kontrollverfahren geändert werden müssen. Das Fehlen einer, über bloße Sichtkontrollen hinausgehenden, Eingangskontrolle der Abfallstoffe und deren Erfassung in einem Betriebsbuch sind letztlich der Grund dafür, daß bis heute niemand zuverlässig beurteilen und feststellen kann, welche Abfallstoffe in welchen Mengen in die Deponie eingebracht wurden. Trotzdem hatten alle diese Vorgänge und Versäumnisse zunächst keinerlei personelle Konsequenzen.

Auch das behördliche Kontrollverfahren wies infolge der unzureichenden personellen Ausstattung der Fachbehörden Defizite auf. Die Weigerung des Zeugen Marggraff, die Kontrollen auf der Deponie fortzusetzen, hätte hier auch für das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten nicht nur Anlaß für eine umfassende Überprüfung der Kontrollmechanismen sein müssen, es hätten spätestens zu diesem Zeitpunkt auch personelle Konsequenzen und Verstärkungen erfolgen müssen.

2. Gründung der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH (GBS) und der Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (AbG)

a) Konzeption der Sonderabfallbeseitigung – Feststellungen –

Auch nachdem die Deponie auf der Basis dieser Vereinbarungen und unter Geltung der neuen Abfallgesetze ab dem Jahre 1972 im wesentlichen ohne größere Beanstandungen betrieben wurde, hielt die Landesregierung eine Neukonzipierung der Sonderabfallbeseitigung weiterhin für erforderlich (vgl. IV, 11).

Die zu Beginn der 70er Jahre bekannt gewordenen Müllskandale, wie z. B. der sogenannte „Plaumann-Skandal“ in Hessen, führten in verschiedenen Bundesländern zu einer Umorganisation der Abfallbeseitigung. In Hessen wurde die „Hessische Industriemüll-GmbH“ unter Beteiligung der öffentlichen Hand und der Industrie gegründet. In Bayern entstand unter Einbeziehung aller an der Sonderabfallbeseitigung Beteiligten die „GSB“, die letztlich als Vorbild für die in Rheinland-Pfalz zu gründende „Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH“ diente.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz ging zunächst von zwei möglichen Konzepten für eine Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung aus.

Nach dem ersten Konzept sollte die gesamte Sonderabfallentsorgung unter staatlicher Regie erfolgen.

Diese Überlegungen scheiterten letztlich jedoch an der Standortfrage. Herr Willersinn hatte in den Verhandlungen keine Bereitschaft gezeigt, das Eigentum an den Deponiegrundstücken auf das Land zu übertragen. Auch eine Enteignung der Grundstücke war nach Auffassung des Ministeriums rechtlich nicht durchzusetzen.

Da die Suche nach einem neuen, gleichermaßen geeigneten Standort und das für die Genehmigung erforderliche Verwaltungsverfahren mehrere Jahre in Anspruch genommen hätten, wurde im Ergebnis der zweiten Konzeption der Vorschlag gegeben.

Nach diesem Modell sollten alle an der Sonderabfallbeseitigung Beteiligten, d. h. das Land, die abfallbeseitigungspflichtigen Kommunen und die Abfallerzeuger an einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft, der zu gründenden GBS, beteiligt und damit in die Verantwortung für eine sachgerechte Abfallbeseitigung eingebunden werden.

Aufgabe der GBS sollte die Gesamtentsorgung aller Sonderabfälle und die Kontrolle über alle Phasen der Abfallbeseitigung sein (vgl. IV, 2 f., 58 ff.).

b) Umsetzung des Sonderabfallbeseitigungskonzepts

aa) Feststellungen

(1) Gesellschaftsverträge der GBS und AbG

Bei dem Untersuchungskomplex „Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der GBS“ standen insbesondere die Regelungen zur Kapitalausstattung, zur Gestaltung der Entsorgungsgebühren sowie die Frage nach einer vertraglichen Haftungsregelung für Altlasten im Mittelpunkt der Beweisaufnahme.

– Stammkapital

Der Gesellschaftsvertrag der GBS sah ein Stammkapital von 750 000,- DM vor, an dem das Land Rheinland-Pfalz, die beseitigungspflichtigen Körperschaften (Landkreistag und Städtetag) und die Dachverbände der Abfallerzeuger (IHK und Landesverband der rheinland-pfälzischen Industrie) zu je $\frac{1}{3}$ beteiligt waren.

Die Höhe des Stammkapitals wurde dabei nach den bisherigen Umsätzen der Firmen Süd-Müll GmbH & Co. KG bemessen.

Ob diese Kapitalausstattung letztlich aus Sicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz als ausreichend erachtet wurde, konnte der Zeuge Staatsminister a. D. Meyer heute nicht mehr sagen.

Der Zeuge Weber hat hierzu bekundet, daß das Stammkapital zwar nach der Vorstellung des Ministeriums höher angesetzt werden sollte. Es habe sich in den Anfangsjahren der Gesellschaft aber gezeigt, daß keine Unterkapitalisierung bestand, da die GBS jederzeit liquide gewesen sei.

– Gestaltung der Entsorgungsgebühren

§ 12 des Gesellschaftsvertrages der GBS sieht vor, daß Gebührenerhöhungen nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ vorgenommen werden können.

Warum diese Regelung getroffen wurde, vermochte der Zeuge Weber, der an der Vertragsgestaltung maßgeblich beteiligt war, nicht mehr zu sagen.

Der Zeuge Staatsminister a. D. Meyer hat hierzu bekundet, er habe darauf vertraut, daß es auch mit den Vertretern der Wirtschaft durchaus möglich sei, kostendeckende Gebühren zu beschließen, insbesondere da den Abfallerzeugern letztlich auch an einer sachgerechten Entsorgung gelegen war.

Es sei zum damaligen Zeitpunkt entscheidend gewesen, eine für alle Beteiligten kompromißfähige Lösung zu finden. Welche Argumente dann im einzelnen zu der Festlegung dieser Vertragsklausel geführt hätten, könne er heute allerdings nicht mehr sagen (vgl. IV, 14 f.).

– Haftungsregelungen für Altlasten

Im Rahmen der Vorsorge für sich möglicherweise ergebende finanzielle Risiken aus Altlasten wurde eine bereits bestehende Grundwasserschutzversicherung in Höhe von 2 Mio. DM übernommen und weitergeführt.

Darüber hinausgehende vertragliche Haftungsregelungen wurden nicht getroffen.

Der Zeuge Weber hielt eine dahin gehende Vereinbarung zum damaligen Zeitpunkt für entbehrlich, da zum einen weder Herr Willersinn als Eigentümer des Grundstücks noch die Firma Süd-Müll von ihrer Haftung freigestellt wurden. Zum anderen gab es aufgrund der bis dahin durchgeführten Grundwasseruntersuchungen keine Hinweise auf gefährliche Stoffe und damit auf mögliche Altlasten.

Auch die Fachabteilung des Ministeriums, insbesondere der zuständige Referatsleiter Professor Klotter, sah im Hinblick auf die bisherigen Ablagerungen keine Anhaltspunkte für eine mögliche Altlastenproblematik. Ihr erschien deshalb, mit Billigung des Ministers Meyer, eine Haftungsregelung als entbehrlich.

Im Zusammenhang mit der Gründung der Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (AbG) hat der Ausschuß seine Untersuchungen schwerpunktmäßig auf die Frage der Ausgestaltung des Beteiligungsverhältnisses der Gesellschaft GBS und Süd-Müll GmbH & Co. KG beschränkt.

Nach der ursprünglich im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vertretenen Auffassung sollte die GBS mehrheitlich an der zu gründenden Betriebsgesellschaft beteiligt sein, um die ihr zugedachte Aufsichtsfunktion erfüllen zu können.

Die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG war demgegenüber zumindest an einer paritätischen Beteiligung interessiert.

Da die Firma Süd-Müll sowohl über das Deponiegelände als auch über die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur verfügte und damit eine starke Verhandlungsposition inne hatte, mußte sich das Ministerium ihrer Forderung nach einer 50 %igen Beteiligung an der AbG beugen.

Das Ziel, den Einfluß der Firma Süd-Müll in der Sonderabfallbeseitigung zurückzudrängen sah man gleichwohl als erfüllt an, da diese künftig auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz nicht mehr akquisitorisch tätig werden durfte.

Darüber hinaus sollte die GBS das alleinige Anlieferungsrecht für die Sonderabfalldeponie Gerolsheim erhalten.

Der Zeuge Staatsminister a. D. Meyer hielt den erzielten Kompromiß deshalb unter den gegebenen Umständen für vertretbar. Er ging davon aus, daß die beabsichtigte öffentliche Kontrolle auch bei einer 50 : 50-Beteiligung funktionieren konnte.

Der Zeuge Schoder, als Geschäftsführer der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG und – nach deren Gründung – Mitgeschäftsführer der AbG hat betont, daß die paritätische Beteiligung letztlich auch für die Firma Süd-Müll eine Kompromißlösung darstellte.

Diese sei primär daran interessiert gewesen, die Sonderabfallbeseitigung weiterhin in eigener Regie zu betreiben. Unter dem politischen Druck einer möglichen Entziehung der Deponiegenehmigung habe sie die letztlich gewählte Konstruktion dann jedoch akzeptiert.

Die im Zusammenhang mit seiner Doppelfunktion als Geschäftsführer beider Gesellschaften gestellte Frage nach möglichen Interessenkollisionen wurde durch den Zeugen Schoder ausdrücklich verneint.

Wesentliche Entscheidungen, wie z. B. die Festsetzung der Entsorgungspreise oder die Erhöhung des Pachtzinses, seien ohnehin auf Gesellschafterebene getroffen worden. Im übrigen habe man sich auf Geschäftsführerebene geeinigt, da ausschließlich einstimmige Entscheidungen erforderlich gewesen seien. Damit sei gleichzeitig auch eine Vormachtstellung der Firma Süd-Müll ausgeschlossen gewesen (vgl. IV, 6 f.).

- (2) Vertragliche Beziehungen zu den Unternehmen der Willersinngruppe und zu der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG

Im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaften GBS und AbG wurden eine Reihe von Einzelverträgen über Leistungen geschlossen, die auch künftig nicht von der Betreibergesellschaft, sondern von der Firma Herbert Willersinn bzw. von der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG erbracht werden sollten, da diese über die für den Betrieb der Deponie erforderliche Infrastruktur verfügten. Gleichzeitig sollte mit dem Abschluß dieser Verträge das von der Firma Süd-Müll geforderte Äquivalent für ihren Verzicht auf jegliche Betätigung im Bereich der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz geschaffen werden.

Die Vorverhandlungen wurden dabei in der Regel von dem Betroffenen Schoder als dem Geschäftsführer der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG bzw. Vertreter der Firma Herbert Willersinn und dem Zeugen Weber in seiner Eigenschaft als künftiger Geschäftsführer der zu gründenden GBS geführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde im Aufsichtsrat der GBS besprochen und abgestimmt.

Ziel der GBS war es dabei, diese Verträge zeitliche zu befristen (vgl. IV, 22 f.; 30 f.; 60 ff.).

Im wesentlichen handelte es sich dabei um folgende Verträge:

- Geländepachtvertrag für die Deponieflächen
Der Pachtvertrag wurde zwischen der Firma Herbert Willersinn – Einzelunternehmung – und der Firma AbG geschlossen.
Der Pachtzins bestimmt sich nach den eingebrachten Abfallmengen, die pro Tonne mit einem festgesetzten Betrag vergütet werden. Material für die Oberflächenabdeckungen wird bei dieser Berechnung nicht in Ansatz gebracht.
Dieser Vertrag ist in Abständen von jeweils fünf Jahren kündbar, wobei die Firma Willersinn von dieser Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der ersten fünf Jahre Gebrauch machte, um eine Preisanpassung zu erreichen.
Der Vertrag wurde daraufhin modifiziert, d. h. es wurde eine automatische Preisanpassung in Form einer jährlichen Anhebung des Pachtzinses um einen Festbetrag vorgesehen.
- Mietverträge betr. Büroräume, Parkflächen, Laborräume p.p. mit den Firmen AbG und GBS.
- Vertrag über die Rekultivierung der Deponie

Die Deponieerlaubnis beinhaltet als Auflage, daß das Deponiegelände nach Abschluß der Verfüllung mit einer 0,8 m starken Abdeckung aus Mutterboden bzw. wurzelfähigem Boden zu versehen war. Diese Leistung wurde vertraglich auf die Firma Herbert Willersinn übertragen. Da die Firma Herbert Willersinn Eigentümerin des Deponiegeländes war, sollten auf diese Weise Unstimmigkeiten über die Güte der Abdeckung bei Beendigung des Pachtverhältnisses vermieden werden.

- Zur Durchführung der notwendigen Verwiegung der angelieferten Abfälle wurden weitere Verträge über die Gestellung des Wiegegebäudes, der Waage, der EDV-Einrichtungen und des Personals geschlossen.
- Ursprünglich wurde auch die gesamte Finanzbuchhaltung und Fakturierung – einschließlich der Kontierung der Belege sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Firmen AbG und GBS vertraglich auf die Firma Herbert Willersinn übertragen. Die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit der GBS sind zwischenzeitlich jedoch beendet worden.
- Schließlich wurden in der Gründungsphase weitere Verträge über die Benutzung interner Straßen, Plätze, Zäune usw. geschlossen.
- Zusätzlich zu den vorbezeichneten Verträgen wurden in der Folgezeit weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen der Firma Herbert Willersinn und der AbG bzw. GBS geschlossen.

Zu diesen zählen neben den Geländepachtverträgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Dichtwände mit der GBS geschlossen wurden, ein Betreibervertrag über die Gestellung des Personals und der Gerätschaften zum Betrieb der Sonderabfalldeponie durch die Firma Herbert Willersinn, ein Vertrag über die Erstellung der Eingangsbelege sowie Miet- und Pachtverträge für den Betrieb der Sonderabfallzwischenlager.

Wesentlich für die Gestaltung der Entsorgungspreise zwischen GBS und AbG war schließlich die am 1. Juli 1983 vereinbarte Preisgleitklausel, die die Weitergabe kostenbezogener Preiserhöhungen an die GBS zuließ.

Vertragspartner von GBS bzw. AbG war in jedem Fall die Firma Herbert Willersinn oder die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG. Erst nachdem weitere „Willersinn-Firmen“ gegründet worden waren, wurde ein Teil dieser Verträge auf diese Unternehmen übertragen (vgl. IV, 25).

Nach Aussage des Zeugen Meyer wurde er als der damals zuständige Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz verschiedentlich über diese Verhandlungen unterrichtet, wie umfassend diese Informationen waren, vermochte er allerdings nicht mehr zu sagen.

Trotz der Vielzahl der von der Firma Willersinn bzw. Süd-Müll gestellten Betriebsmittel und übernommenen Aufgaben, ist der Zeuge Meyer nach wie vor der Auffassung, daß der Firma Willersinn hierdurch keine beherrschende Stellung eingeräumt wurde (vgl. IV, 69 f.).

bb) Würdigung

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu der Umsetzung des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes sind grundlegende Versäumnisse der rechtlich und politisch Verantwortlichen und der beteiligten Behörden insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge von GBS und AbG und der grundlegenden vertraglichen Beziehungen zwischen den beteiligten Firmen aufgrund der dominierenden Stellung der Willersinn-Gruppe zu verzeichnen.

Die nach dem Gesellschaftsvertrag der GBS erforderliche Zweidrittelmehrheit für Entscheidungen über die Höhe der festzusetzenden Entsorgungspreise war im Ergebnis mit entscheidend dafür, daß die von der GBS erhobenen Preise bundesweit im unteren Bereich lagen.

Da die an der GBS beteiligten Dachverbände der Abfallerzeuger eine kostengünstige Entsorgung anstrebten, bestand praktisch die Notwendigkeit, daß sich die Gesellschafter Land, Landkreistag und Städtetag hinsichtlich einer Erhöhung der Entsorgungspreise einigten. Diese Einigung war offensichtlich nur schwer zu erzielen. Oft genug wurden dadurch z. B. dringend notwendige Personaleinstellungen oder Preiserhöhungen verhindert.

Auch die paritätische Beteiligung der Firmen GBS und Süd-Müll GmbH & Co. KG an der Betriebsgesellschaft AbG führte im Ergebnis zu einer Erschwerung und Verzögerung von Entscheidungsprozessen, da anstehende Entscheidungen nur einvernehmlich getroffen werden konnten. Angesichts der unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter – bei der GBS stand die geordnete Entsorgung der Sonderabfälle im Vordergrund, während die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG in erster Linie wirtschaftliche Interessen verfolgte – mußten die Verantwortlichen bereits bei der Gründung der Gesellschaft davon ausgehen, daß eine Beteiligung zu je 50 % einen geordneten Geschäftsbetrieb nicht zulassen würde.

Versäumnisse sind schließlich auch im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen zwischen der GBS bzw. AbG und Firmen der Willersinn-Gruppe festzustellen. Nachteilig wirkte sich hier zunächst aus, daß das Land im Vorfeld der Vertragsabschlüsse nicht nachdrücklich genug – unter Androhung der Entziehung der Deponieerlaubnis und unter Hinweis auf eine denkbare Enteignung – auf eine Übereignung des Deponiegeländes an die öffentliche Hand hinwirkte. Hinzu kam, daß eine Vielzahl von Funktionen im Geschäftsablauf durch die der Willersinn-Gruppe angehörenden Firmen bzw. durch deren Personal wahrgenommen wurden, so daß dieser Unternehmensgruppe im Ergebnis eine beherrschende Stellung im Rahmen der Sonderabfallentsorgung zukam.

Infolge der fehlenden Übersicht über alle bestehenden Verträge waren die Geschäftsbeziehungen zudem weder für die GBS noch für die Aufsichtsbehörden überschaubar.

Die zwischen den Firmen AbG und GBS abgeschlossene Preisgleitklausel sorgte schließlich dafür, daß die Verantwortung und das mit dem Betrieb der Deponie verbundene Kostenrisiko bei der GBS lagen, während die Gewinnerwartung bei der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG konstant blieb.

Die gesamte kaum noch durchschaubare Vertragslage der GBS mit der Willersinn-Gruppe macht deutlich, daß die damit befaßten Beamten und Ministerien mit dieser Aufgabe schlicht überfordert waren und dadurch das Land in äußerst nachteilige Positionen gebracht haben.

c) Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim durch die AbG

aa) Feststellungen

Nach der Gründung der Gesellschaften GBS und AbG führte die Bezirksregierung als die für den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Gespräche über die Fassung des der AbG als Betriebsgesellschaft zu erteilenden Genehmigungsbescheides. Der aus diesen Gesprächen resultierende Bescheidentwurf wurde, wie alle Bescheide im Zusammenhang mit der Sonderabfalldeponie Gerolsheim, dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz zur Billigung vorgelegt.

Der Zeuge Veit hat hierzu in seiner Vernehmung betont, daß es ihm bei der Fassung des Genehmigungsbescheides in erster Linie darauf angekommen sei, bei der AbG die gleichen Maßstäbe anzulegen, wie bei jeder anderen privaten Gesellschaft oder kommunalen Körperschaft. Aus dem Umstand, daß über die GBS eine Landesbeteiligung vorlag und der kommissarische Geschäftsführer der GBS gleichzeitig Referent in der zuständigen Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz war, sollten keine Vergünstigungen folgen, die später zu Berufungsfällen gegenüber der Bezirksregierung führen konnten.

Nachdem mit den zuständigen Referenten des Ministeriums, MinRat Giwer und MinRat Ellwart, insbesondere im Hinblick auf die Auflagen zum Brandschutz und zur Altreifenbeseitigung Einvernehmen über die Neufassung des Genehmigungsbescheides erzielt werden konnte, wurde dieser ausgefertigt und am 30. März 1977 durch Übergabe an den kommissarischen Geschäftsführer der AbG, den Zeugen Ehresmann, zugestellt.

Die AbG nahm daraufhin am 1. April 1977 den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim auf (vgl. VII, 49 ff.).

Ohne daß die Firma AbG Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid eingelegt hatte, fand auf Weisung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz am 25. April 1977 eine erneute Besprechung hinsichtlich der Auflagen des Genehmigungsbescheides statt, an dem neben Vertretern des Ministeriums auch der Zeuge Veit sowie der Zeuge Weber in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GBS und AbG teilnahmen.

Gegenstand der Diskussion waren dabei insbesondere die Auflagen bezüglich des Einbaus von Filterrohren, der Anlegung von Beobachtungsbrunnen, des Brandschutzes und der Ablagerung von Altreifen. Zu diesen Punkten wurde nunmehr seitens des Ministeriums und des Zeugen Weber eine abweichende Auffassung vertreten, die sowohl eine Verringerung der pro Hektar einzubringenden Filterrohre als auch eine Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Zahl von 30 Beobachtungsbrunnen auf fünf beinhaltete.

Darüber hinaus sollte entgegen dem ursprünglichen Bescheid auch die Ablagerung von unzerkleinerten Reifen zugelassen werden.

Schließlich sollten auf Weisung des Ministeriums auch die Auflagen zum Brandschutz geändert bzw. gestrichen werden, obwohl diese den mit Schreiben des Ministeriums vom 17. April 1976 hierzu aufgestellten Forderungen entsprachen.

Der Zeuge Veit führte in einem behördeninternen Aktenvermerk vom 29. April 1977 hierzu unter anderem aus: „Es muß hier ganz klar festgehalten werden, daß das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz ohne Rücksicht auf die gegebene Situation hier Auflagen und Bedingungen eines Bescheides abändert, dem es nach mehrmaliger Rücksprache und Besprechung in vollem Umfang zugestimmt hat. Daß diese Verfahrensweise insbesondere der Firma Süd-Müll und damit auch anderen Firmen nicht verborgen bleiben wird, erleichtert die Aufgabe der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde nicht. Außerdem wird damit auch die Tätigkeit der Fachbehörden erschwert, denen durch die Abänderung ihrer Auflagen durch das Ministerium vorgeworfen wird, nicht fachgerecht gehandelt zu haben. ...“

Die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz verkennt dabei nicht die Schwierigkeiten, die in der Verhandlung mit der GBS dadurch auftreten, daß der derzeitige kommissarische Geschäftsführer in Personalunion gleichzeitig Oberregierungsrat des für die Abfallbeseitigung zuständigen Referats innerhalb des Ministeriums ist. Gerade aber aus dieser „Zwitterstellung“ des zuständigen Oberregierungsrats Weber ergeben sich die vorgenannten Schwierigkeiten, da Herr Weber seine Stellung dazu benutzt, um auf dem hier aufgezeigten Weg dem von uns erlassenen Bescheid die von ihm gewünschte Form zu geben. . .“

Der Zeuge Veit hat diese von ihm getroffene Aussage in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zwar als in Teilen überspitzt formuliert dargestellt, seine Feststellung, daß hier einem privaten Unternehmen ohne Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit eingeräumt werde, einen ihm nicht genehmen Bescheid durch Weisung des Ministeriums abzuändern, aber in vollem Umfang bestätigt.

Auch der Zeuge Weber hat diese Doppelfunktion, in der er sich als Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums einerseits und Geschäftsführer der GBS und kommissarischer Geschäftsführer der AbG andererseits befand, als nicht einfach empfunden. Er konnte sich aber – so seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuß – wegen seiner Funktion als zuständiger Referent im Ministerium der Bitte um Übernahme der Position als Geschäftsführer nicht verweigern.

Die Forderung nach einer Änderung des Genehmigungsbescheides hat der Zeuge Weber einerseits damit begründet, daß er als Geschäftsführer der GBS und AbG auch wirtschaftliche Gesichtspunkte in seine Überlegungen einzubeziehen hatte.

Darüber hinaus sei er aber auch bemüht gewesen, nicht bewußt gegen Auflagen des Genehmigungsbescheides zu verstoßen. Da dieser nur wenige Tage vor Inbetriebnahme der AbG zugestellt wurde, sei die Erfüllung einiger Auflagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich gewesen. Hier habe er versucht, eine Änderung der entsprechenden Auflagen, zumindest aber die Einräumung von Übergangsfristen, zu erreichen.

Im Ergebnis wurde der Genehmigungsbescheid anlässlich des von der AbG eingelegten Widerspruches, nach nochmaliger Beteiligung der Fachbehörden, modifiziert.

Als eine der wesentlichen Änderungen, die mit diesem Bescheid eingeführt wurden, ist das Abfallbegleitscheinverfahren zu erwähnen, mit dem die Möglichkeiten zur Kontrolle der Ablagerungen entscheidend verbessert wurden. Da der Abfallbegleitschein gleichzeitig als Wiegeschein genutzt wurde, war sowohl für die Bezirksregierung als auch für den Abfallproduzenten ersichtlich, welcher Abfall in welcher Menge angeliefert wurde (vgl. IV, 8 f.).

bb) Würdigung

Als Ergebnis der Untersuchung zu diesem Beweiskomplex ist festzustellen, daß mit der Berufung des Zeugen Weber zum Geschäftsführer der Firmen GBS und AbG letztlich die Tätigkeit der Kontroll- und Genehmigungsbehörden erheblich erschwert wurde. Daß der Zeuge als Beamter gleichzeitig in der für die Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten dafür Sorge zu tragen hatte, daß die Deponie Gerolsheim gemäß den Anforderungen des neuesten Standards der Umwelttechnik betrieben wurde, stand in Widerspruch zu den wirtschaftlichen Interessen, die er als Geschäftsführer der Betreiberfirma zu wahren hatte. Dieser Interessenkonflikt zwischen den wirtschaftlichen Interessen und den Aufgaben der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden stellte sich im Laufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses als das zentrale Problem in der Struktur der GBS dar.

Dieser Konflikt, der insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Deponiegenehmigung für die Firma AbG offen zu Tage trat, erschwerte letztlich die Durchsetzung der Sicherheitsstandards, die die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde für notwendig erachtete.

3. Sanierung der Sonderabfalldeponie (SAD) Gerolsheim

a) Anlaß für die Sanierung der SAD Gerolsheim – Feststellungen –

Aufgrund einer Mitteilung der Firma Boehringer vom 13. April 1983 an das Ministerium für Umwelt erhielten die rheinland-pfälzischen Behörden erstmals Kenntnis davon, daß unter der Genehmigung 11 a/69 dioxinhaltige Produktionsrückstände der Firma Boehringer, Hamburg, in den Jahren 1969 bis 1972 auf der Sonderabfalldeponie in Gerolsheim abgelagert wurden.

Insgesamt handelte es sich um ca. 2 000 Tonnen eines Abfallstoffes, in dem 367 Tonnen der sogenannten R-Säure mit einem Dioxingehalt (2,3,7,8-TCDD) zwischen 10 und 15 ppm enthalten waren.

Zu den daraufhin durch das Ministerium für Umwelt veranlaßten Sofortmaßnahmen zählte unter anderem die Beauftragung des Sachverständigen Prof. Dr. Ing. Tabasaran.

Dieser stellte fest, daß von dem in der Deponie enthaltenen Dioxin derzeit keine unmittelbare Gefährdung für die Umgebung ausgehe.

Bei der Untersuchung von Proben des Deponiegases, des Grundwassers, des Bodens sowie von Proben pflanzlichen und tierischen Gewebes konnten keine Dioxine nachgewiesen werden.

Der Sachverständige konnte allerdings die Gefahr einer im Laufe der Zeit stattfindenden Kontaminierung von tieferen Bodenschichten und Grundwasser nicht ausschließen, da 2,3,7,8-TCDD zwar nur wenig wasserlöslich ist, die Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln, wie sie in einer Sonderabfalldeponie zum Beispiel in der Form von Mineralöl vorkommen, aber wesentlich höher ist.

Als Sofortmaßnahmen empfahl Prof. Dr. Tabasaran u. a., einige als besonders wasserrelevant einzuschätzende Abfallstoffe, wie insbesondere organische Sonderabfälle, nicht mehr zur Deponierung zuzulassen.

Von einer Ausgrabung der dioxinkontaminierten Abfälle riet er demgegenüber ab, da ansonsten ein durch technische Vorkehrungen beherrschbares Problem zu einem nicht mehr oder kaum noch beherrschbaren Problem auswachsen könnte.

Als Konsequenz sollte langfristig nach einer Lösung gesucht werden, horizontale Grundwasserbewegungen durch eine Grubenwand zu unterbinden, um einer Kontaminierung des Grundwassers entgegen zu wirken. Darüber hinaus schlug er vor, die Deponie intensiver zu entgasen und sie nach Verfüllung bindig abzudecken.

Ein entsprechendes Gutachten wurde auf der Basis der Feststellungen des Ingenieurbüros Ashauer zur Geologie und Hydrogeologie der Deponie im April 1984 vorgelegt²⁾ (vgl. X, 6 ff., 36 ff.).

b) Durchführung der Sanierung

aa) Feststellungen zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen der Sonderabfalldeponie Gerolsheim

Im Auftrag der Landesregierung erstellte das Ingenieurbüro Ashauer und Partner aufgrund von im Jahre 1983 durchgeführten Probebohrungen im Februar 1984 ein Gutachten zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen der Sonderabfalldeponie Gerolsheim, das durch weitere Untersuchungen am Deponiestandort im Jahre 1985 ergänzt wurde.

Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach einer ca. ein bis zwei Meter mächtigen Löß-/Lehmschicht folgt ein Kies- bzw. Kies-Sand-Lager von ca. zehn Metern, das im Bereich des Deponiegeländes im wesentlichen bis zu dem ersten Stauhhorizont, dem sogenannten „quartären Schluffhorizont“ abgebaut wurde. Dieser Stauhhorizont, unter dem das zweite Grundwasserstockwerk verläuft, besteht aus Ton und Feinsanden und kann als weitgehend wasserstauend bezeichnet werden.

Während man nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausging, daß dieser Stauhhorizont durchgehend unter der Deponiesohle verlief, zeigten die Untersuchungen des Ingenieurbüros Ashauer, daß im Nordwesten der Deponie offensichtlich Teile dieses Schluffs abgebaut worden waren. Als Folge hiervon war ein ca. 22 000 Quadratmeter großes Fenster zu der darunter liegenden, Grundwasser führenden Kiesschicht entstanden.

Das in süd-östliche Richtung mit einer Geschwindigkeit von ca. fünf Metern pro Jahr fließende Grundwasser dieses Aquifers wies nach den damals durchgeführten Messungen vor allem Verunreinigungen durch anorganische Deponieinhaltsstoffe (Salze) und organische Stoffe, insbesondere flüchtige Halogenkohlenwasserstoffe auf. Darüber hinaus wurden Bodenkontaminationen unterhalb des quartären Schluffhorizontes festgestellt, womit die aufgrund der Bohrungen getroffenen Aussagen zu dem Bestehen eines „Fensters“ in diesem Stauhhorizont bestätigt wurden.

Unter dieser wasserführenden Schicht folgt ein weiterer Stauhhorizont, der sogenannte „tertiäre Schluffhorizont“, unter dem das dritte Grundwasserstockwerk verläuft.

2) Akten des Ministeriums für Umwelt, Bd. 98.

Dieser StauhORIZONT weist nach den entnommenen Bodenproben Durchlässigkeitsbeiwerte (K-Werte) von 10^{-9} m/sec aus und ist damit als praktisch dicht zu bezeichnen.

Um festzustellen, ob der tertiäre Schluffhorizont durchgehend unter der gesamten Deponie verläuft, wurden in den Jahren 1984 und 1985 ergänzende Untersuchungen durchgeführt, in deren Rahmen unter anderem acht Bohrungen innerhalb des Deponiekörpers (zwischen Hausmüll- und Sonderabfalldeponie im Bereich des sogenannten „Canyon“) niedergebracht wurden. Diese ergaben, zusammen mit den hydraulischen Untersuchungen, daß zwischen dem zweiten und dritten Grundwasserstockwerk keine Verbindungen bestehen. Grundwasser- oder Bodenkontaminationen unterhalb des tertiären Schluffhorizontes konnten nicht festgestellt werden. Es ist daher davon auszugehen, daß dieser StauhORIZONT unter dem gesamten Deponiegelände durchgängig vorhanden ist (vgl. X, 23 ff.).

bb) Feststellungen zu den Sanierungsmaßnahmen nach den gutachtlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Professor Tabasaran und Professor Rettenberger

Prof. Tabasaran schlug – wie der damalige Umweltminister Geil ausführte – in seinem Gutachten vom April 1984³⁾ die Einkapselung der Sonderabfalldeponie als sicherste der technisch machbaren Maßnahmen vor. Da es nicht möglich war, die Deponie nachträglich mit einer Sohlabdichtung zu versehen, empfahl er, die gesamte Deponie mit einer Dichtwand zu umschließen und diese Dichtwand in den nach dem Ergebnis der geologischen und hydrogeologischen Untersuchung technisch dichten tertiären Schluffhorizont einzubinden.

Des Weiteren sollten Grundwasserpegel zur ständigen Beobachtung der Wasserqualität angelegt, Entnahmebrunnen zur Trockenhaltung des Deponiefußes gebaut, die Oberfläche abgedeckt und entwässert sowie schließlich das Deponiegas entsorgt werden (vgl. XI, 60/61).

Dieses Sanierungsprojekt wurde vom Bundesministerium für Forschung und Technologie als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anerkannt. Bezuschußt werden sollte der Bau einer Versuchsabdichtung, die Abdichtung der Oberfläche sowie die Erfassung, Reinigung und Verwertung des Deponiegases (vgl. XII, 8).

Mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wurde der damalige Mitarbeiter Prof. Tabasarans, Prof. Rettenberger, betraut. Das in sechs Arbeitspakete unterteilte Forschungsvorhaben begann 1985/1986, die einzelnen Maßnahmen wurden zwischen 1988 und 1990 durchgeführt (vgl. X, 34, 41, 44). Bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren diese teilweise noch nicht beendet, wobei wesentliche Maßnahmen wie z. B. Gasfackel und Sickerwasserbehandlung noch nicht zufriedenstellend gelöst waren.

Gegen Ende des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wurde bei Prof. Rettenberger ein Gutachten zur Fortführung der Sanierungsaktivitäten an der Sonderabfalldeponie in Auftrag gegeben. Mit diesem 1991 erstatteten Gutachten⁴⁾, in das die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens insoweit eingingen, als sie noch nicht umgesetzt worden waren, wurde das erste Sanierungskonzept Prof. Tabasarans fortgeschrieben (vgl. XI, 39).

Das Sanierungskonzept Prof. Tabasarans und Prof. Rettenbergers beinhaltete keine Gesamtplanung, sondern sah ein schrittweises Vorgehen vor (vgl. X, 41; XI, 41, 42; XII, 1; XIV, 4). Eine Gesamtdurchführungsplanung ist weder von der alten noch von der neuen Landesregierung bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses erstellt worden. Im Jahre 1990 wurde die Firma Kommunalbau mit der externen Projektsteuerung beauftragt (vgl. XII, 56, 57, 102).

cc) Ausführung der Maßnahmen

(1) Feststellungen

(a) Sanierungsverpflichtung

Die GBS war nicht zur Sanierung der Sonderabfalldeponie verpflichtet. Die AbG hätte nach dem Ergebnis eines von Prof. Kloepfer⁵⁾ im August 1985 erstatteten Gutachtens als verantwortliche Betreiberin der Deponie hingegen zur Sanierung herangezogen werden können (vgl. XI, 32 – 35; XIII, 3, 31). Mit Kenntnis und Billigung des Umweltministeriums sowie der zuständigen Organe von GBS und AbG trat die AbG jedoch lediglich nach außen als Sanierungsverpflichtete auf, während die Sanierungsmaßnahmen im Innenverhältnis tatsächlich von der GBS durchgeführt und finanziert wurden. Einen Beschluß des Aufsichtsrates der GBS, so zu verfahren, gab es nicht (vgl. XI, 13, 25; XII, 10, 60, 92; XIII, 32, 51).

3) Akten des Ministeriums für Umwelt, Bd. 99.

4) Akten des Ministeriums für Umwelt, Bd. 92.

5) Akten des Ministeriums für Umwelt, Bd. 90.

Diese Verfahrensweise sei gewählt worden, weil ohne ausreichende Prüfung der Sach-, Rechts- und Finanzlage davon ausgegangen wurde, daß nur mit der GBS, nicht aber mit der AbG, eine schnelle, finanziell abgesicherte und kontrollierte Sanierung habe durchgeführt werden können.

Mit der AbG sei eine zügige Sanierung nicht zu machen gewesen, weil sie sich zunächst mit den vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen nicht einverstanden erklärt habe (vgl. XI, 14; XII, 91). Die rechtlich komplexe Frage, wer zur Sanierung verpflichtet sei, habe ebenfalls nicht kurzfristig gelöst werden können (vgl. XIV, 25).

Nur die GBS sei zur Finanzierung der Sanierung in der Lage gewesen (vgl. XI, 11). In Anbetracht der Monopolstellung der GBS in der Sonderabfallbeseitigung habe es keinem Zweifel unterlegen, daß die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Sanierung geschätzten Sanierungskosten von der GBS über das Gebührenaufkommen für die Ablagerungen hätten gedeckt werden können (vgl. XI, 27, 69; XVI, 26, 35). Landesbürgschaften hätten nur für der GBS erteilte Kredite gewährt werden (vgl. XI, 24; XVI, 41) und nur die GBS habe Forschungsvorhaben beantragen sowie Forschungsmittel erhalten können (vgl. XI, 24; XII, 9; XVI, 41).

Eine Einflußnahme auf die Sanierung durch das Ministerium sei nur über die GBS für möglich gehalten worden. Zwar sei das Land an der GBS nur zu einem Drittel als Gesellschafter beteiligt gewesen, jedoch habe man die Vertreter der Kommunen für kooperationsbereit gehalten, so daß die Mehrheit gesichert erschienen sei (vgl. XI, 11, 16). Zudem sei zu erwarten gewesen, daß die AbG, wenn sie die Sanierung übernehme, ihre Kosten über eine Erhöhung der Deponiepreise decken würde. Da die Deponiepreise von der GBS zu zahlen gewesen seien, hätte dies die unerwünschte Konsequenz gehabt, daß die GBS die Kosten für die Sanierung zu tragen gehabt hätte, ohne Einfluß auf die Sanierung nehmen zu können (vgl. XI, 12; XII, 60).

Infolge der Übernahme der Sanierung erlitt die GBS hohe Verluste, während die AbG hohe Gewinne erwirtschaftete. Hohe Gewinne wurden von der AbG gerade in jenen Jahren erwirtschaftet, in denen die GBS Aufwendungen für Sanierungsarbeiten hatte, von denen die AbG profitierte. Die GBS mußte der AbG zum Beispiel die Entsorgung von im Zusammenhang mit dem Bau der Dichtwände anfallenden Aushubes auf der Deponie bezahlen (vgl. XIII, 32, 41/42, 51, 105).

Am 23. Dezember 1991 beschloß der Aufsichtsrat der GBS einstimmig, daß die GBS mit Wirkung vom 1. Januar 1992 nicht weiter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Sanierung der SAD Gerolsheim tätig werde, diese Aufgabe vielmehr von der AbG wahrgenommen werden solle (vgl. XIII, 3, 52). Wegen der fehlenden Sanierungsverpflichtung der GBS sollte die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen möglichst umgehend von der zur Sanierung verpflichteten AbG übernommen werden (vgl. XIII, 5). Deponiegenehmigung, Eigentum an dem Grundstück und Verantwortlichkeit für die Sanierung sollten in einer Hand liegen (vgl. XIII, 12, 16, 33). Nach dem 1. Januar 1992 wurden Beschlüsse der GBS über die Beauftragung von Sanierungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt gefaßt, daß die GBS die Kosten von der AbG als Sanierungsverpflichteter zurückfordern werde. Die GBS informierte die AbG jeweils über die beabsichtigten Maßnahmen und wies auf den Vorbehalt hin (vgl. XIII, 27, 28).

(b) Dauer und Kosten der Sanierung

Einen Zeitplan für die Verwirklichung der Sanierungskonzeption gab es nicht. Bis 1987 ging die Umsetzung nach der einmütigen Ansicht der Zeugen Fröhlich, Referatsleiter für Umweltrecht bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und des damaligen Staatssekretärs im Umweltministerium und späteren Umweltministers Prof. Töpfer zufriedenstellend vonstatten. Danach hätten die Arbeiten stagniert, jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei man nicht viel weitergekommen (vgl. XI, 39, 78). Nach Aussage Prof. Rettenbergers seien in seinem Gutachten aus dem Jahre 1991 dementsprechend eine Vielzahl von Maßnahmen empfohlen worden, die bereits im Gutachten Prof. Tabasarans von 1984 vorgeschlagen gewesen seien (vgl. X, 53, 54).

Im Gutachten Prof. Tabasarans vom April 1984 seien die voraussichtlichen Kosten für Dichtwand, Oberflächenabdichtung und Oberflächendrainage sowie Abpump- und Kontrollschächte auf rd. 23 Mio. DM geschätzt worden, die Kosten für die Entgasung waren in diesem Betrag nicht enthalten (vgl. X, 35). Bei der Vorstellung der Maßnahmen durch Prof. Tabasaran im Unterausschuß des Landtages bezifferte dieser die voraussichtlich entstehenden Kosten bereits auf 30 bis 50 Mio. DM (vgl. X, 34).

Nach Beginn des Forschungsvorhabens Prof. Rettenbergers 1985/1986 stellte sich bald schon heraus, daß die Sanierung wesentlich teurer werden würde, es wurden Summen zwischen 50 und 90 Mio. DM genannt (vgl. X, 54).

Anläßlich seines Ausscheidens als Geschäftsführer der GBS erstellte der Zeuge Ehresmann Ende 1989 einen Status, in dem die Kosten für die Sanierung mit 97 Mio. DM beziffert wurden (vgl. XII, 56). Im Januar 1990 nahm der Zeuge Ehresmann eine weitere interne Schätzung der Sanierungskosten vor, die mit 103,1 Mio. DM abschloß (vgl. XII, 58).

Im Juni 1990 stellte die inzwischen mit der externen Projektsteuerung beauftragte Firma Kommunalbau fest, daß mit Kosten in Höhe von 164 Mio. DM zu rechnen sei (vgl. XII, 56, 57, 102).

In der von Prof. Rettenberger erarbeiteten Fortschreibung des Sanierungskonzeptes wurden 1991 die voraussichtlichen Kosten auf über 252 Mio. DM geschätzt (vgl. XII, 57). Nachdem dieses Sanierungskonzept bewertet und zusätzliche Anforderungen berücksichtigt worden waren, veranschlagte die Kommunalbau die Sanierungskosten auf 302 Mio. DM, zuzüglich weiterer 50 Mio. DM für im Herstellungszeitraum zu erwartende Baupreissteigerungen (vgl. XII, 66, 67).

Die Überprüfung dieser Schätzung wurde seitens des Staatssekretärs im Umweltministerium und Aufsichtsratsvorsitzenden der GBS, Härtel, veranlaßt. Der technische Geschäftsführer der GBS, Handzik, erstellte in Zusammenarbeit mit der Kommunalbau eine neue Kostenschätzung, die sich auf 250 Mio. DM (ohne Baupreissteigerungen) belief. Einsparungen in Höhe von insgesamt 52 Mio. DM gegenüber der vorhergehenden Schätzung der Kommunalbau wurden bei der Räumung und Abdichtung des Bereichs zwischen Hausmülldeponie und Sonderabfalldeponie sowie bei der Sickerwasserentsorgung für möglich gehalten. Die Kürzungen seien zwar nicht mit dem Gutachter Prof. Rettenberger abgestimmt, aber durch Vergleich mit Kostenschätzungen für entsprechende Baumaßnahmen in anderen Bundesländern überprüft worden. Die Kosten seien – so der Zeuge Härtel – nicht geschönt, an Qualität und Sicherheit der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen keine Abstriche gemacht worden (vgl. XII, 67, 80; XIII, 2, 3, 7 – 11, 13 – 16, 19, 20, 53).

Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 13. Mai 1992 war somit mit Kosten zu rechnen, die um mehr als das Zehnfache über der ersten Kostenschätzung lagen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die erste Kostenschätzung nur vorläufig war und zumindest bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses keine Gesamtdurchführungsplanung vorlag.

Die Finanzierung der kontinuierlich steigenden Kosten der Sanierung war äußerst problematisch:

Von einem unmittelbaren Regreß bei den Ablagerern zur Finanzierung der Sanierungskosten wurde nach jahrelangen, erfolglosen Bemühungen seitens der Bezirksregierung zunächst Abstand genommen. Für den Fall, daß sich die privaten Entsorger im Rahmen der ihnen erteilten Ablagerungsgenehmigungen gehalten hätten, wurde eine Heranziehung ohnehin nicht für möglich gehalten. Eine Inanspruchnahme der Ablagerer als Störer hätte überdies den vermeintlich kaum zu erbringenden Nachweis vorausgesetzt, daß von den abgelagerten Stoffen eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht sowie daß diese ursächlich für die Sanierungsbedürftigkeit der Deponie sind (vgl. XI, 64; XII, 60; XIV, 36, 42; XVIII, 1, 2).

Versuche, in unzulässiger Weise auf Behörden einzuwirken, um diese von der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen abzuhalten, gab es nach dem Bekunden der Zeugen nicht. Die Behauptung, die Firma Boehringer habe versucht, über den damaligen Pressesprecher der CDU-Landtagsfraktion, Labonte, dahin gehend auf das Umweltministerium einzuwirken, konnte durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt werden (vgl. XIV, 36, 58, 60 – 63). Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erfolgte zu keiner Zeit (vgl. XIV, 37). Die Firma Boehringer hatte 1984 in einem Schreiben auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede gegenüber etwaigen Regreßansprüchen verzichtet (vgl. XI, 64, 65).

Das Umweltministerium brachte die Idee einer Fondslösung ins Spiel. Drei Fondsmodelle wurden entwickelt. Der vom Umweltministerium konzipierte Branchenfonds sollte von der chemischen Industrie ausgestattet werden. Das Modell des Verbandes der Chemischen Industrie sah eine Finanzierung durch eine Abgabe auf Sondermüll, also sowohl Industriemüll als auch Hausmüll, vor, was vom Umweltministerium abgelehnt wurde. Schließlich gab es Überlegungen für den Fall, daß eine freiwillige Lösung nicht erreicht werden kann, eine gesetzliche Fonds-Lösung vorzuschreiben. Keines dieser Modelle wurde verwirklicht (vgl. XI, 64 – 67, 72).

Es blieb die Möglichkeit, die Sanierungskosten durch eine Erhöhung der Ablagerungspreise zu decken. In den ersten 13 Jahren der GBS wurden im Schnitt die Entsorgungspreise jährlich um nur durchschnittlich 10,00 DM angehoben. Über Jahre hinweg lagen die Gebühren der GBS im Vergleich zu allen anderen Bundesländern und deren Deponien am unteren Ende der Skala (vgl. XIII, 50). Erst ab 1983 wurden die Preise Zug um Zug erhöht (vgl. XI, 69). Ab 1990 waren mehrfach drastische Preiserhöhungen erforderlich, weil die Entsorgungspreise jahrelang nicht ausreichend angehoben worden waren. Am 1. Oktober 1990 wurden die Preise um 46 Prozent, zum 1. Januar 1991 um 100 Prozent erhöht, um die Zahlungsunfähigkeit bzw. einen Konkurs zu vermeiden (vgl. XII, 103; XIII, 8, 84, 89; XIV, 83).

Über die Preisgestaltung hatte der Aufsichtsrat zu entscheiden (vgl. XIII, 39). Land, Kommunen und Wirtschaft, die jeweils zu einem Drittel beteiligten Gesellschafter der GBS, werfen sich wechselseitig vor, eine Erhöhung der Ablagerungspreise verhindert zu haben und nehmen für sich in Anspruch, Anhebungen jedenfalls nicht ablehnend gegenüberstanden, wenn nicht sogar diese gefordert zu haben (vgl. XII, 59, 71; XIV, 83; XVI, 32, 37, 38, 52, 53, 55).

Da die geringe Eigenkapitalausstattung der GBS von zunächst nur 750 000 DM, die erst 1989 bis 1992 in drei Tranchen auf 2,5 Mio. DM erhöht wurde, nicht über Einnahmen aus Ablagerungsgebühren verbessert wurde, mußten der GBS Landesbürgschaften gewährt werden, die sich – nach Aussage des Geschäftsführers der GBS Schmid – Anfang 1991 auf 61 Mio. DM beliefen, damit die GBS finanziell zur Sanierung der Deponie in der Lage war (vgl. XII, 70; XIII, 30, 50). Die verbürgten Kredite waren in Höhe von etwa 35 Mio. DM valutiert.

Als das Ausmaß der Sanierungskosten offenbar wurde, drohte nach Aussage der Geschäftsführer der GBS Koeleman und Schmid die Überschuldung der GBS. Um einen Konkurs zu vermeiden, erklärte das Land in Höhe von 10 Mio. DM im Hinblick auf Darlehen, die der GBS gewährt worden waren, den Rangrücktritt, was zu einer bilanziellen Entlastung führte (vgl. XII, 69; XIII, 30). Am 23. Dezember 1991 wurden weitere Rangrücktrittserklärungen des Landes abgegeben. Grundlage hierfür war die Darstellung einer positiven Ertragsaussicht für die GBS. Diese ging unter anderem von der Prämisse aus, daß der als „Canyon“ bezeichnete Bereich zwischen Hausmüll- und Sondermülldeponie weiter verfüllt werden könne und damit entsprechende Einnahmen möglich seien. Es war allerdings ungeklärt, ob für die Verfüllung des „Canyon“ eine möglicherweise erforderliche Genehmigung überhaupt erteilt werden würde (vgl. XIII, 44 – 46).

(c) Gründe für Dauer und Kosten der Sanierung

Dauer und Kosten der Sanierung wurden nicht vorhergesehen, weil es keine Gesamtplanung für die Sanierung der Deponie gab und weil bei der GBS kein ausreichendes Kontrollsystem bestand.

Das schrittweise Vorgehen bei der Sanierung wurde damit gerechtfertigt, daß es keine Erfahrungen mit der Sanierung einer Sondermülldeponie gegeben habe (vgl. XI, 59; XIV, 79). Mit der Sanierung der SAD sei technisches Neuland betreten worden; ein Schritt habe sich nur aus dem vorangegangenen ergeben können, da selbst die Fachleute nicht hätten absehen können, wie sich das Vorhaben bei der Durchführung entwickeln werde (vgl. XVI, 26). Aus diesem Grund sei das Projekt vom Bundesministerium für Forschung und Technologie auch als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert worden (vgl. XII, 70). Gutachten hätten in Auftrag gegeben, Symposien mit Fachleuten veranstaltet werden müssen, um das nötige Fachwissen zu erlangen (vgl. XI, 14). Dies habe zu Verzögerungen geführt (vgl. XI, 84, 85). Andererseits habe es das schrittweise Vorgehen erlaubt, Sanierungsmaßnahmen, die durchgeplant waren, ohne Rücksicht darauf durchzuführen, daß die Planungen für andere Sanierungsmaßnahmen noch nicht so weit fortgeschritten waren (vgl. XI, 71, 85).

Die Sanierung in Teilschritten habe es zwar ermöglicht, jeweils die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, während ein Gesamtsanierungsplan den Nachteil gehabt hätte, den damaligen Stand der Technik festzuschreiben (vgl. XIV, 25). Doch die Auflagen der Bezirksregierung und die Vorschläge der Gutachter, zur Verwirklichung immer höherer Sicherheitsstandards unter Einsatz der jeweils neuesten technischen Möglichkeiten, hätten, wie die hierzu gehörten Zeugen übereinstimmend bekundeten, die Kosten in die Höhe getrieben (vgl. X, 52; XII, 102, 104; XIV, 51, 79; XVI, 4, 43). Die Kosten einiger neuartiger Bauverfahren, speziell des Verfahrens zur Errichtung der Dichtwand, seien – nach Aussage Prof. Rettenbergers – zudem kaum abzuschätzen gewesen (vgl. X, 51).

Nicht vorhergesehene Dauer der Sanierung und Entwicklung der Kosten sind weiterhin auf das mangelhafte interne Kontrollsystem der GBS zurückzuführen.

Mißstände bei der GBS wurden vor allem durch das sogenannte KPMG-Gutachten⁶⁾ aufgedeckt (vgl. XII, 1 – 3). Der Gutachtauftrag wurde Mitte Juli 1990 durch den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der GBS und Staatssekretär im Umweltministerium, Götzl, erteilt. Die Hauptprüfung fand im August/September 1990 statt, die Untersuchung wurde auf die Geschäftslage 1988 und 1989 begrenzt (vgl. XIV, 2, 3).

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden durch die Angaben der Zeugen bestätigt.

- Die Planungen für die Teilleistungen enthielten keine oder lediglich unzureichend definierte Aufgabenbeschreibungen und -abgrenzungen. Eine Koordinierung und Überwachung der Ingenieurbüros, welche die Teilleistungen erbrachten, fand nicht statt. Deshalb war weder sicherzustellen, daß keine Doppelarbeiten ausgeführt werden, noch nachzuprüfen, ob in Rechnung gestellte Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden (vgl. XIV, 4, 14).
- Eine Vertragskartei, anhand derer Vollständigkeit und Stand der Verträge sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen ersichtlich gewesen wäre, wurde nicht geführt. Viele Verträge lagen bei der GBS nicht oder nur unvollständig vor. Manche Verträge bestanden lediglich in der schriftlichen Bestätigung eines Besprechungsergebnisses durch die Gegenseite. In nur zwei Fällen lagen schriftliche Verträge über Ingenieurdienstleistungen vor, in denen Leistungsumfang und Haftung geregelt waren. Zahlreiche Rechnungen lagen vor, die keinem Auftrag zugeordnet werden konnten (vgl. XII, 75; XIII, 5, 6; XIV, 4 – 6, 8).
- Eine ordnungsgemäße Kostenkontrolle fand nicht statt. Auftragspositionen wurden nicht zu Beginn in einem Leistungsverzeichnis festgehalten. In der Regel wurden keine Protokolle über Baustellensitzungen oder regelmäßige Baustellensituationsberichte erstellt. Deshalb war es nicht möglich, Abweichungen vom Auftragsumfang im Laufe der Ausführung der Arbeiten festzustellen und Korrekturen an den Kostenschätzungen vorzunehmen. Erhebliche Kostenüberschreitungen wurden zu spät erkannt, als daß Maßnahmen zur Kosteneindämmung möglich gewesen wären (vgl. XIV, 5, 16, 21, 22).
- Überschritten die Abrechnungen die Auftragssumme, so wurde dies – bis auf eine Ausnahme – ohne weiteres hingenommen. Bei Überschreitungen der Auftragssumme lagen keine Nachbeauftragungen oder Genehmigungen durch den Aufsichtsrat vor, selbst wenn die Überschreitungen mehr als 50 Prozent ausmachten. Bei der Abrechnung wesentlicher Mehrmassen unterblieben nach VOB mögliche Preisverhandlungen mit den Baufirmen (vgl. XIV, 5, 7, 10, 18, 19).

Bei den vier größeren Bauvorhaben, der Errichtung der drei Dichtwände und der Oberflächenabdichtung, waren Aufträge im Wert von 20,9 Mio. DM vergeben worden, abgerechnet wurden mehr als 38 Mio. DM, so daß sich alleine hier Mehraufwendungen von über 17 Mio. DM ergaben (vgl. XIV, 6). Eine der Schlitzwände war für 7 Mio. DM in Auftrag gegeben worden, die Schlußrechnung lautete über 15 Mio. DM.

- Bei der Vergabe eines größeren Auftrags zur Müllumlagerung wurde der Grundsatz der Funktionstrennung mißachtet: der Auftrag wurde von der AVEG, einer zur Willersinnguppe gehörenden Planungsgesellschaft, vergeben, den Zuschlag erhielt die Firma Willersinn (vgl. XIV, 14).

Auffällig ist zudem, daß die Einheitspreise der ersten acht Leistungspositionen in Gesamtvolumen von 736 000 DM bei dem Mitbewerber Hoch-Tief und von 678 000 DM bei Willersinn übereinstimmen. Die Abweichung im Gesamtvolumen resultiert allein daraus, daß unter Position 1 des Leistungsverzeichnisses im Angebot der Firma Willersinn ein niedrigerer Mengensatz ausgewiesen wird (vgl. XIV, 7, 14).

Die Überprüfung der GBS durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Wibera im Jahre 1990 brachte ebenfalls schwerwiegende Mängel im Kontrollsystem des Unternehmens zutage. Wegen der zwischenzeitlich offenbar gewordenen voraussichtlichen Kosten der Sanierung war die Gesellschaft so deutlich überschuldet, daß der Bestätigungsvermerk eingeschränkt werden mußte. Nach den Worten des Wirtschaftsprüfers der Wibera, Hörter, handelte es sich dabei um einen in Deutschland recht ungewöhnlichen Vorgang bei einer Gesellschaft, bei der die öffentliche Hand mehrheitsbeteiligt ist. Bereits in den Vorjahresberichten, die einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthielten, habe es berufsüblich zurückhaltende, aber dennoch deutliche Hinweise auf Mängel bei der Gesellschaft gegeben (vgl. XII, 102 – 104, 106).

6) Akten des Ministeriums für Umwelt, Bd. 118.

Die Verwaltungskraft der Gesellschaft war unterentwickelt. Mit dem Wachstum des Unternehmens hielt die personelle Ausstattung quantitativ und qualitativ nicht Schritt (vgl. XII, 17, 51; XIII, 6; XVI, 56, 57, 59). Die Einstellung weiterer Geschäftsführer Ende 1988 brachte zunächst nicht die erwartete Verbesserung, da es aufgrund persönlicher und fachlicher Differenzen zwischen den Geschäftsführern sowie zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu erheblichen Spannungen und Reibungsverlusten kam (vgl. XII, 21, 22, 36, 40, 41, 42, 49, 50, 53, 87, 88; XIII, 34, 35, 67, 68; XIV, 31, 53 – 55, 72 – 74; XVI, 9, 10). Dies änderte sich erst mit der Bestellung der Geschäftsführer Handzik und Schmid.

(2) Würdigung zum Untersuchungsabschnitt „Sanierung“

Das Umweltministerium und der Aufsichtsrat der GBS wußten und billigten, daß entgegen der Rechtslage nicht die AbG, sondern die GBS die Sanierung der Deponie durchführte und finanzierte. Die Einschätzung, mit der diese Verfahrensweise gerechtfertigt wurde, nur die GBS, nicht aber die AbG sei zu einer schnellen, finanziell abgesicherten und kontrollierten Sanierung in der Lage, war falsch.

Die GBS führte die Sanierung nicht zügig durch. Seit 1987 kam die Sanierung nicht weiter voran.

Die GBS konnte die Sanierung nicht finanzieren. Von einem Regreß bei den Ablagerern wurde seitens der politisch Handelnden abgesehen, Finanzierungsfonds kamen nicht zustande, die Ablagerungspreise wurden nicht rechtzeitig und nicht im gebotenen Umfang erhöht.

Die GBS behielt nicht die Kontrolle über die Sanierung. Das vollkommen unzureichende interne Kontrollsystem der GBS führte – ebenso wie das Fehlen eines Gesamtsanierungskonzeptes – insbesondere dazu, daß die Explosion der Sanierungskosten von anfangs geschätzten 23 Mio. DM um mehr als das Zehnfache, auf 250 Mio. DM, nicht abgesehen wurde. Die mangelhafte Überwachung der Sanierung verursachte zudem selbst erhebliche unnötige Kosten.

Der schleppende Fortgang und die explodierenden Kosten der Sanierung können nicht mit dem Argument, bei der Sanierung der Sonderabfalldéponie habe es sich um technisches Neuland gehandelt, gerechtfertigt werden. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Prof. Rettenbergers hatte spätestens 1987/1988 die für eine präzisere zeitliche und finanzielle Planung erforderlichen Erkenntnisse gebracht. Dennoch stockte der Fortgang der Sanierung; dennoch kam es nach wie vor zu massiven Kostenüberschreitungen. Obwohl etwa durch den Bau einer Testdichtwand die für eine Kostenschätzung erforderlichen Daten ermittelt worden waren, wurden bei der Kalkulation für die Ostdichtwand falsche Massen zugrunde gelegt, weshalb bereits das Angebot um eine Mio. DM zu niedrig kalkuliert wurde.

Die Sanierung durch die GBS anstelle der AbG hatte allerdings zur Folge, daß die AbG auf Kosten der GBS erhebliche Gewinne erzielte, während die GBS hohe Verluste erlitt, für die das Land ggf. einzustehen hätte.

Im übrigen gestalteten sich die Verhandlungen mit der AbG bezüglich der Sanierungspflicht, die ab Ende 1991 geführt wurden, logischerweise als sehr schwierig und verzögerten, so die Aussage des Zeugen Handzik, u. a. die – zwischenzeitlich erfolgte – Abdeckung des Canyons.

Dem Aufsichtsrat der GBS, der über die Déponiepreise zu entscheiden hatte, war es – wegen der konfliktträchtigen Konstruktion einer Drittelbeteiligung von Land, Kommunen und Wirtschaft – nicht gelungen, die Entsorgungspreise so zu erhöhen, daß das zur Durchführung der Sanierung erforderliche Eigenkapital gebildet werden konnte. Moderate Preiserhöhungen hätten bereits zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden können und müssen, als noch hohe Abfallmengen bei der Sonderabfalldéponie angeliefert wurden; rigorose Preiserhöhungen kamen zu spät und bewirkten, daß die ohnehin rückläufigen Anlieferungsmengen weiter reduziert wurden. Ein Anschluß- und Benutzungszwang hätte der GBS ebenfalls zu einer sicheren Einnahmequelle verhelfen können.

Um der unterkapitalisierten GBS die Sanierung der Déponie finanziell zu ermöglichen, mußte das Land Bürgschaften in Höhe von 61 Mio. DM übernehmen.

Als dennoch die Überschuldung der GBS drohte, konnte der Konkurs der mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Gesellschaft nur dadurch abgewendet werden, daß das Land den Rangrücktritt im Hinblick auf Darlehen in Höhe von 10 Mio. DM erklärte. Weitere Rangrücktritte erfolgten, weil die Ertragsaussichten der GBS positiv dargestellt wurden. Tatsächlich ermangelte diese positive Einschätzung jedoch einer sicheren Grundlage.

Der Aufsichtsrat ist für die Mißstände bei der GBS mitverantwortlich. Sie mußten ihm um so eher vertraut sein, als der Aufsichtsrat und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Knichel teilweise Aufgaben der Geschäftsführung an sich gezogen hatte.

Der Aufsichtsrat reagierte nicht auf nachdrückliche Hinweise der Geschäftsführung, die Personal- und Sachausstattung der GBS sei vollkommen unzureichend. Außerdem schenkte er von der Geschäftsführung vorgetragene Rechtfertigungen für Kostenüberschreitungen und fehlende Nachbeauftragungen kritiklos Glauben.

Der Aufsichtsrat nahm jahrelang deutliche Hinweise in den Berichten der Wirtschaftsprüfer auf Mängel bei der GBS nicht zur Kenntnis.

Das Umweltministerium ist in doppelter Weise politisch für die Mißstände mitverantwortlich. Als oberste Aufsichtsbehörde nahm das Umweltministerium die Möglichkeit, über die Bezirksregierung auf die Sanierung Einfluß zu nehmen, nicht ausreichend wahr. Die Klage der Bezirksregierung, die Sanierung gehe nur schleppend voran, weil ihren jahrelangen Forderungen nach personeller Verstärkung seitens des Umweltministeriums nicht entsprochen worden sei, wird in dem Vermerk eines Mitarbeiters des Umweltministeriums als in der Sache berechtigt anerkannt. Dem Umweltministerium als der Behörde, welche innerhalb der Landesregierung die Rechte des Landes als Mitgesellschafter der GBS vertrat, war es zudem nicht gelungen, die Interessen des Landes durchzusetzen. Über den Aufsichtsratsvorsitzenden der GBS, der zugleich Abteilungsleiter im Umweltministerium und verpflichtet war, über wesentliche Entwicklungen bei der GBS zu berichten, hätte eine Kontrolle und Steuerung der GBS durch das Land mit größerem Nachdruck angestrebt werden müssen.

II. Geplante Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage

1. Feststellungen

a) Standortfindungsverfahren

Seit Beginn der 80er Jahre wurde nach einem Standort für eine Sondermüll-Verbrennungsanlage gesucht. Der mit der Durchführung des internen Vorauswahlverfahrens betraute damalige Aufsichtsratsvorsitzende der GBS und Abteilungsleiter im Umweltministerium Dr. Knichel stellte bei der Auswahl möglicher Standorte in einem Vermerk vom 23. November 1990 vor allem auf zentrale Lage und gute Autobahnanbindung ab (vgl. XVIII, 36, 38).

Auch seitens der Landerregierung wurde der vorgesehene Standort für am besten geeignet gehalten. Er sei relativ leicht erreichbar, verfüge über einen unmittelbaren Anschluß an die Autobahn ohne Berührung der Ortslage sowie einen direkten Anschluß an die Schiene, das Industriegebiet stehe im Eigentum der Gemeinde und es handele sich um ein strukturschwaches Gebiet (vgl. XVIII, 51).

Kaisersesch wurde schließlich unter fünf Standorten ausgewählt (vgl. XVIII, 5).

b) Gründung der Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen (GVS)

Die Gemeinde Kaisersesch, mit der Anfang 1987 Verhandlungen aufgenommen wurden, erklärte – nach Bekunden des vom Landkreistag in den Aufsichtsrat der GBS entsandten Landrates Schwan – nur dann zur Errichtung einer Sonderabfall-Verbrennungsanlage auf Gemeindegebiet ihr Einverständnis zu geben, wenn die Anlage von einer Gesellschaft gebaut und betrieben würde, an der das Land Rheinland-Pfalz zu mehr als 50 Prozent beteiligt sei (vgl. XVIII, 51). Die Verantwortung für die Anlage sollte in öffentlicher Hand liegen, um den strikten Vorrang öffentlicher Interessen zu gewährleisten, insbesondere den maximalen Schutz der Bevölkerung vor Emissionen (vgl. XVIII, 4, 5). Der GBS, an der das Land nur zu einem Drittel als Gesellschafter beteiligt war und in der – aus Sicht der Gemeinde – die Industrie den bestimmenden Einfluß hatte, wurde insofern kein Vertrauen entgegengebracht (vgl. XVIII, 35, 41).

In dem Anfang 1987 abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag, mit dem sich die Gemeinde zur Überlassung von Gemeindegebiet für Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsanlage verpflichtete, wurde festgeschrieben, daß die Sonderabfallverbrennungsanlage von einer Gesellschaft betrieben werden soll, an der das Land mehrheitlich beteiligt ist. Da die GBS diese Voraussetzung nicht erfüllte, wurde Ende 1988 eine neue Gesellschaft, die GVS, gegründet, an der das Land zu 51 Prozent, die GBS zu 49 Prozent beteiligt war. Die GVS wurde mit 5 Mio. DM Eigenkapital ausgestattet. Von der GVS sollte die Verbrennungsanlage errichtet und betrieben werden (vgl. XVIII, 4, 35, 51; XIX, 9). Der Erbbaurechtsvertrag machte – nach Aussage des Zeugen Härtel – überdies zur Bedingung, daß in der Sonderabfallverbrennungsanlage nur Sondermüll aus Rheinland-Pfalz verbrannt werden dürfe (vgl. XIX, 37).

Abgesehen von einem Erbpachtzins für die Überlassung des Geländes waren der Gemeinde, die sich von der Errichtung der Sonderabfallverbrennungsanlage wirtschaftlichen Aufschwung erhoffte, keine weiteren Gegenleistungen zugesagt worden (vgl. XVIII, 31; XIX, 25).

c) Planung der Sonderabfallverbrennungsanlage

Seit Anfang 1987 war der Aufsichtsrat der GBS mit dem Projekt der Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch beschäftigt. Der Aufsichtsrat hielt es vor allem für wichtig, eine herstellerneutrale Planung vornehmen zu lassen. Während mit der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren eine Ingenieursozietät betraut wurde, war beabsichtigt, mit der Detailplanung, dem Bau und dem Probetrieb der Anlage nach Erteilung des Planfeststellungsbescheides einen Generalunternehmer zu beauftragen (vgl. XVIII, 37, 54; XIX, 2, 3).

Ob die Anlage von der GVS selbst oder von einem privaten Dritten betrieben werden sollte, war von Anfang an heftig umstritten.

Vor allem bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Erbbaurechtsvertrag, den zu ändern die Gemeinde Kaisersesch nicht bereit gewesen wäre (vgl. XIX, 24), den Betrieb der Anlage durch die GVS notwendig machte oder eine Übertragung dieser Aufgabe auf einen Privaten zuließ (vgl. XVIII, 9, 10, 35, 39, 56).

Der Aufsichtsrat vertrat zunächst die Auffassung, die GVS müsse die Anlage betreiben. Im Laufe der Zeit setzte sich jedoch die, auch vom Umweltministerium nachdrücklich vertretene, Ansicht durch, es sei notwendig und zulässig, Private in die Betriebsführung einzubeziehen (vgl. XVIII, 9, 39, 54; XIX, 10).

Ausschlaggebend für diesen Überzeugungswandel war, daß nur einem kapitalkräftigen privaten Betreiber die Finanzierung der Anlage zugetraut wurde. Angesichts der geringen Eigenkapitalausstattung und hohen finanziellen Belastung von GBS und GVS waren die Gesellschaften nicht in der Lage, das Land nicht bereit, die erforderlichen Gelder zur Verfügung zu stellen (vgl. XVIII, 9; XIX, 37).

Um private Dritte für Betrieb und Finanzierung der Sonderabfallverbrennungsanlage zu gewinnen, wurden Verhandlungen mit den Entsorgungsunternehmen RWE, SOTEC und STEAG geführt (vgl. XIX, 37). Bei den Gesprächen wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Zusammenhang zwischen dem künftigen Betrieb des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und der zukünftigen Gestaltung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz hergestellt (vgl. XVIII, 27; XIX, 34, 38).

Die Verhandlungen führten indessen zu keinem Vertragsabschluß. Zwischen dem Land und den möglichen Betreibern konnte kein Einvernehmen über die Vertragsbedingungen erzielt werden.

Das Land war nicht bereit, die Forderungen der STEAG, der aussichtsreichsten Bewerberin, zu erfüllen. Das Unternehmen verlangte die Absicherung des gesamten Investitionsvolumens in Höhe von fast einer halben Milliarde Deutsche Mark, etwa durch Landesbürgschaften, sowie die Garantie einer Mindestanlieferungsmenge von 60 000 t Sonderabfall pro Jahr (vgl. XIX, 34, 37 – 39, 44, 45).

Keiner der möglichen Betreiber war andererseits bereit, die Vorlaufkosten der Anlage zu übernehmen. GBS und GVS war aber vom Landesbürgschaftsausschuß vorgegeben worden, einen Betreiber zu finden, der die bereits entstandenen Vorlaufkosten und die weiteren Investitionskosten übernehmen sollte (vgl. XIX, 33). Die Behauptung des damaligen Hauptgeschäftsführers der GBS, des Zeugen Koeleman, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Generalunternehmervertrages am 16. April 1991 habe ein bindendes Angebot der Firma STEAG vorgelegen, welches diesen Anforderungen entsprochen habe (XVIII, 19, 20, 27), ist seitens der übrigen zu diesem Thema gehörten Zeugen, Umweltminister a. D. Dr. Beth, Umweltministerin Martini und Staatssekretär im Umweltministerium Härtel zurückgewiesen worden (vgl. XVIII, 49; XIX, 33, 45). Die STEAG habe in ersten Gesprächen im Februar 1992 die Übernahme der Vorlaufkosten nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß ihre Forderung nach Absicherung der Finanzierung und Auslastungsgarantie erfüllt würde (vgl. XIX, 34).

d) Rücknahme des Genehmigungsantrages

Der Antrag auf Genehmigung der Sonderabfallverbrennungsanlage vom 26. April 1988 wurde im September 1990 zurückgenommen, das Planfeststellungsverfahren abgebrochen. Gründe hierfür waren vor allem höhere Anforderungen der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) sowie die Erkenntnis, daß das Standortauswahlverfahren fehlerhaft war.

Die in Vorbereitung befindliche 17. BImSchV legte Grenzwerte, insbesondere für Stickoxide, Dioxine und Furane, fest, die mit der 1988 eingereichten Konzeption der Anlage bei weitem nicht zu erreichen waren. Eine Neukonzeption der Anlage, die nicht mehr dem aktuellen Stand von Recht und Technik entsprach, schien erforderlich (vgl. XVIII, 27, 28, 46, 52; XIX, 5, 6, 13, 29).

Überdies hatte sich inzwischen herausgestellt, daß das Standortfindungsverfahren den gesetzlichen Ansprüchen nicht genügte. Das interne Vorauswahlverfahren durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der GBS, Dr. Knichel, war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nachvollziehbar. Randlagen waren ausgeklammert worden, zentrale Lage und gute Autobahnanbindung des künftigen Standorts waren der Suche als wichtigste Kriterien zugrunde gelegt worden.

Eine systematische und flächendeckende Untersuchung des gesamten Landes Rheinland-Pfalz wäre schon nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich gewesen. Das im April 1990 in Kraft getretene Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die ab Oktober 1990 gültige TA Abfall forderten ebenfalls vergleichende Standortuntersuchungen unter Berücksichtigung mehrerer Standortalternativen (vgl. XVIII, 46; XIX, 5, 6, 28, 30, 31).

Dem Aufsichtsrat wurde diese Rechtslage von Dr. Delorme, Referent im Umweltministerium, vorgetragen (vgl. XVIII, 52). Bei einer Besprechung, an der Vertreter des Umweltministeriums, der Staatskanzlei als oberster Landesplanungsbehörde und der GBS teilnahmen, wurde einmütig festgestellt, daß das Standortauswahlverfahren wiederholt werden müsse (vgl. XIX, 31).

Die Bezirksregierung Koblenz hatte zunächst vorgeschlagen, die Planfeststellungsunterlagen zu vervollständigen und die Anlagenkonzeption an die zu erwartende 17. BImSchV anzupassen. In einer Besprechung zwischen GBS und Bezirksregierung am 19. September 1990 stellte sich jedoch heraus, daß weitere – noch ungeklärte – wesentliche Fragen das Verfahren verzögern würden. Nicht nur das Standortauswahlverfahren sei erneut durchzuführen gewesen, sondern es sei auch noch offen gewesen, wer überhaupt die Anlage baue, betreibe und finanziere. Die Bezirksregierung gab angesichts dieser Sachlage zu verstehen, daß weder eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 7 a AbfG noch die von dem Geschäftsführer der GBS gewünschte Aussetzung des Verfahrens in Betracht komme. Es wurde statt dessen empfohlen, den Genehmigungsantrag zurückzunehmen, weil dieser ansonsten abgelehnt werden müsse. Der damalige Umweltminister Dr. Beth unterstützte diese Haltung der Bezirksregierung (vgl. XVIII, 11, 12, 46; XIX, 29, 30).

Zwei Tage später, am 21. September 1990, beschloß der Aufsichtsrat der GBS, den Genehmigungsantrag zurückzunehmen. Die Ablehnung des Antrages sollte wegen der negativen Öffentlichkeitswirkung vermieden werden (vgl. XVIII, 52; XIX, 6, 29).

e) Erneutes Standortfindungsverfahren

Mit der Durchführung des neuen Standortfindungsverfahrens wurde im März 1991 die Firma Fichtner beauftragt (vgl. XIX, 31).

Das Auswahlverfahren, auf das nach dem Bekunden sämtlicher Zeugen nicht in unzulässiger Weise Einfluß genommen wurde (vgl. XVIII, 33, 52, 53), verlief in zwei Schritten: Zunächst erfolgte eine flächendeckende und systematische Voruntersuchung von 900 Flächen, aus der bis Mitte 1991 etwa zehn Standorte hervorgingen, die im Umweltministerium vorgestellt wurden. Unter diesen Standorten befanden sich Kaisersesch und Boppard-Buchholz sowie innerhalb des Rheingrabens gelegene Gebiete. Bei letzteren handelte es sich nach Aussage der Zeugin Staatsministerin Martini um die Standorte Worms, Speyer, Wörth und Alzey. Im Fortgang des Standortfindungsverfahrens wurden diese ausgeschieden. In einem zweiten Schritt wurden sodann inzwischen freigewordene militärische Flächen in das Auswahlverfahren einbezogen. Im März 1992 legte das beauftragte Ingenieurbüro dem Umweltministerium seine abschließende Bewertung vor. Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses war über den Standort für eine Sonderabfallverbrennungsanlage noch nicht entschieden (vgl. XVIII, 6, 31, 33; XIX, 32, 42, 51).

Das Auswahlverfahren wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zügig betrieben. Zu Verzögerungen kam es – nach dem Eindruck des Zeugen Koeleman, der von Dezember 1988 bis April 1992 als Hauptgeschäftsführer der GBS fungierte – allerdings wegen des Regierungswechsels und infolge der Notwendigkeit, freigewordene militärische Flächen in die Planung mit einzubeziehen (vgl. XVIII, 8, 9).

f) Auswirkungen von Verzögerungen auf mögliche Bundeszuschüsse

Das Bundesumweltministerium hatte Mitte 1987 in Aussicht gestellt, das Vorhaben mit Bundeszuschüssen zu fördern, eine verbindliche Zusage von Fördermitteln erfolgte nicht.

Das Bundesumweltamt, welches die Mittel verwaltete, wies jedoch Ende 1990, Anfang 1991 darauf hin, daß wohl kaum noch mit Zuschüssen zu rechnen sei, wenn das Projekt nicht bald umgesetzt werde. Das Vorhaben stehe nicht nur in

Förderkonkurrenz zu anderen Projekten, die Bereitstellung von Mitteln sei auch wegen nunmehr erforderlicher Umschichtungen in die neuen Bundesländer gefährdet. Die Chance, Bundeszuschüsse zu bekommen, wurde um so kleiner, je länger sich die Verwirklichung der Verbrennungsanlage hinauszögerte, zumal Anfang 1991 weder ein genehmigter Standort noch ein Betreiber oder Financier gefunden war. Die Hoffnung auf einen Bundeszuschuß in Höhe von etwa 30 Mio. DM zerschlug sich nach Aussage der Zeugen Koeleman, Dr. Beth und Schwan im Laufe des Jahres 1991 (vgl. XVIII, 11, 47, 53).

g) Generalunternehmervertrag

Am 16. April 1991 wurde mit einem Firmenkonsortium ein Generalunternehmervertrag geschlossen. Nach Abbruch des Planfeststellungsverfahrens hatte sich im Aufsichtsrat die Überzeugung durchgesetzt, die Herstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren sowie Bau und Probetrieb der Anlage müßten in einer Hand liegen, eine herstellerunabhängige Planung sei nicht möglich (vgl. XVIII, 14, 54, 58; XIX, 12).

Bei der Vereinbarung mit dem Firmenkonsortium handelte es sich um einen Stufenvertrag: Unmittelbar in Auftrag gegeben wurden ein Konstruktionsauftrag und der Auftrag, Unterstützungsleistungen für die GBS im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erbringen. Der Auftrag für die schlüsselfertige Errichtung der Sonderabfallverbrennungsanlage selbst stand demgegenüber unter der aufschiebenden Bedingung, daß ein Planfeststellungsbescheid erteilt werde (vgl. XVIII, 18, 56; XIX, 12, 15, 18).

Der Vertragswert belief sich auf insgesamt 378 Mio. DM, davon entfielen 29,8 Mio. DM auf den Konstruktionsauftrag, 6,5 Mio. DM auf die Unterstützungsleistungen sowie 341,7 Mio. DM auf die Errichtung der Sonderabfallverbrennungsanlage. Zwei weitere Positionen wurden berechnet: 15 Mio. DM für „Mehraufwendungen aus den technischen Gesprächen vom 5. bis 7. März 1991 in Stuttgart“ sowie 30 Mio. DM für „besondere Logistik“. Im Hinblick auf die als Festpreis für die schlüsselfertige Errichtung der Anlage bezeichneten Kosten in Höhe von 341,7 Mio. DM wurde eine sogenannte Spannungsklausel in den Vertrag aufgenommen: Kosten, die durch bestimmte weitere Auflagen verursacht würden, sollten von den Gesellschaften bis zu einem Betrag von 20 Prozent der Gesamtkosten, also mehr als 70 Mio. DM, getragen werden. Bei mehr als 20 Prozent Kostensteigerung sollte eine Kündigung des Vertrages bzw. ein Rücktritt vom Vertrag möglich sein (vgl. XVIII, 18; XIX, 16, 17).

Der Generalunternehmervertrag wurde am 16. April 1991 abgeschlossen, also nur wenige Tage vor der Landtagswahl am 21. April 1991, die zu einem Regierungswechsel führte. Hierfür soll es, nach dem übereinstimmenden Bekunden sämtlicher Zeugen, keine „politischen“ Gründe gegeben haben. Der Generalunternehmervertrag sei weder trotz noch wegen der Landtagswahl abgeschlossen worden (vgl. XVIII, 55).

Der schon seit langer Zeit vorbereitete Vertrag sei zu diesem Zeitpunkt alleine deshalb abgeschlossen worden, weil die Angelegenheit entscheidungsreif und entscheidungsbedürftig gewesen sei.

Seit 1989 sei ein Generalunternehmer gesucht worden, wobei man zunächst davon ausgegangen sei, ihn bis zum 30. August 1990 finden zu können. Die Frist, innerhalb deren Angebote eingereicht werden konnten, habe verlängert werden müssen. Die Bewertung der Angebote durch die Ingenieurbüros habe sich verzögert und habe, als sie vorlag, wiederholt werden müssen, weil der Aufsichtsrat sie für wenig überzeugend gehalten habe. Ein Vergabeausschuß habe für die Verhandlungen mit den Anbietern eingesetzt werden müssen. Die Gemeinde Kaisersesch habe Einwendungen vorgebracht, die eine Einschaltung des Wirtschaftsministeriums erforderlich gemacht habe (vgl. XVIII, 16, 55).

Andererseits habe, nachdem bereits so viel Zeit verlorengegangen sei, die Notwendigkeit zum Handeln bestanden, weil für das Angebot eine Preisbindung bis zum 30. April 1991 vereinbart gewesen sei und mit einem Steigen der Preise nach diesem Zeitpunkt habe gerechnet werden müssen (vgl. XVIII, 55).

Auch in Anbetracht der Höhe der auf das Land zukommenden Verpflichtungen hätten – wie die Zeugen Koeleman, Dr. Joscheck und Lauber geltend machen – keine Bedenken bestanden, den Vertrag zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder seien der Auffassung gewesen, daß das Land eine Verbrennungsanlage brauche. Es sei bekannt gewesen, daß alle Parteien mit Ausnahme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Sonderabfallverbrennungsanlage wollten, so daß es keinen Grund gegeben habe, anzunehmen, daß das Projekt nach einem möglichen Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse gestoppt würde (vgl. XVIII, 15; XIX, 3, 9).

Der Generalunternehmervertrag wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme abgeschlossen, ohne daß der Standort für die Anlage feststand, ohne daß bekannt war, ob ein Betreiber für die Anlage gefunden werden kann, ohne daß die Frage der Finanzierung der Anlage geklärt war (vgl. XIX, 43):

Das Ergebnis des neuen Standortauswahlverfahrens stand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Generalunternehmervertrages nicht fest. Dessenungeachtet wurde das Angebot des Generalunternehmers auf dem Planungshorizont Kaisersesch entwickelt. Allerdings war das Firmenkonsortium darauf hingewiesen worden, daß eine standortunabhängige Planung erforderlich sei. In dem Angebot des Konsortiums war festgehalten, daß dieses für jeden anderen Standort, der bestimmte Anforderungen erfülle, gleichermaßen gelte (vgl. XVIII, 17, 56 – 58; XIX, 32).

Am 16. April 1991, dem Tag des Vertragsabschlusses, war auch nicht bekannt, ob ein Betreiber für die Anlage würde gefunden werden können, wie die Zeugen Schwan, Dr. Beth, Härtel, Martini und Dr. Delorme übereinstimmend erklärten. Es war damit offen, ob es möglich sein würde, dem Verlangen des Landesbürgerschaftsausschusses nach einem Betreiber, der die Vorlaufkosten übernimmt, zu entsprechen. Es war ungeklärt, wer die hohen Folgekosten des Anlagenbetriebes tragen würde. Es war fraglich, ob ein mit dem Erbbaurechtsvertrag konformes Betreibermodell gefunden werden könnte (vgl. XIX, 17).

Schließlich war die Finanzierung der Kosten des Generalunternehmervertrages nicht gesichert. Das Eigenkapital der Gesellschaften von 5 Mio. DM bei der GVS und 2,5 Mio. DM bei der GBS stand in keiner vertretbaren Relation zu den Kosten des Vorhabens in Höhe von fast einer halben Milliarde Deutsche Mark. Aus eigener wirtschaftlicher Kraft war das Projekt von den beiden Gesellschaften nicht zu tragen. Der Generalunternehmervertrag konnte nur abgeschlossen werden, weil das Land bereit war, Bürgschaften zu übernehmen (vgl. XVIII, 48, 57; XIX, 11). Am 8. April 1991 hatte der Landesbürgerschaftsausschuß beschlossen, der GVS eine Bürgschaft in Höhe von 25 Mio. DM zu gewähren. Entsprechende Kreditmittel wurden aufgenommen. Diese Bürgschaften bezogen sich allerdings nur auf die Kosten für den Konstruktionsauftrag und die Unterstützungsleistungen, nicht aber auf die Kosten der Errichtung der Sonderabfallverbrennungsanlage (vgl. XVIII, 56; XIX, 19, 21). Der Landesbürgerschaftsausschuß hatte zudem die Vorgabe gemacht, daß ein Betreiber gefunden werden müsse, der die Vorlaufkosten und die weiteren Investitionskosten übernimmt (vgl. XIX, 33). Ein solcher Betreiber war jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht in Sicht (vgl. XIX, 36).

Bei einer Nichtdurchführung des Generalunternehmervertrages bestand nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Gefahr, daß Schadensersatzforderungen erhoben worden wären:

Im Generalunternehmervertrag war vorgesehen, daß der Auftrag zur schlüsselfertigen Errichtung der Anlage dann nicht zum Tragen komme, wenn ein Planfeststellungsbescheid nicht erteilt würde. Eine Kündigung des Vertrages sollte möglich sein, wenn die durch Auflagen verursachten Mehrkosten 20 Prozent der Auftragssumme überschreiten sollten. In diesen Fällen hätte die weitere Nichtdurchführung des Vertrages keine Ersatzansprüche ausgelöst (vgl. XVIII, 29).

Wäre das Planfeststellungsverfahren allerdings nicht betrieben worden oder ein anderer Weg, sich von dem Vertrag zu lösen, beschritten worden, so hätte dies zu Schadensersatzforderungen führen können, falls der Eintritt der aufschiebenden Bedingung für den Bauerrichtungsvertrag, der Erlaß eines Planfeststellungsbescheides, damit treuwidrig verhindert worden wäre (vgl. XIX, 18).

Bei einer Kündigung des Vertrages hätte nach § 649 Satz 2 BGB der entgangene Gewinn ersetzt werden müssen, d. h. es hätte ein Anspruch des Firmenkonsortiums auf den Werklohn unter Abzug der ersparten Aufwendungen bestanden (vgl. XIX, 18).

Die Nichtdurchführung des Vertrages hätte nach Ansicht des sachverständigen Zeugen Rechtsanwalt Fett aller Wahrscheinlichkeit nach den Konkurs von GBS und GVS nach sich gezogen. Durch die dann erforderliche Rückgängigmachung der Aktivierung von Ingangsetzungskosten für den Konstruktions- und Unterstützungsauftrag wäre es zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Bilanz gekommen (vgl. XIX, 19).

2. Würdigung zum Untersuchungsabschnitt „Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage“

Der nur fünf Tage vor der Landtagswahl mit Billigung des damaligen Umweltministers abgeschlossene Generalunternehmervertrag enthielt gravierende Mängel.

Die Vertragspartner des Generalunternehmervertrages wußten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses offenbar selbst nicht, was überhaupt Vertragsgegenstand sein sollte. Die geschuldete Leistung „schlüsselfertige Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage“ ist nicht näher bestimmt. Anstelle einer dezidierten Leistungsbeschreibung enthält der Vertrag Lücken und Verweise auf Anlagen.

Daß der „Festpreis“ für die Kosten der Errichtung der Anlage in Höhe von 341,7 Mio. DM mit einer Spannungsklausel versehen wurde, die eine Überschreitung um mehr als 70 Mio. DM deckte, ist nicht nur unüblich, sondern auch widersinnig. Der Sinn eines Festpreises, dem Auftraggeber das Risiko von Mehrkosten abzunehmen, wird dadurch konterkariert.

Der Generalunternehmervertrag mit einem Vertragswert von 378 Mio. DM wurde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als Standort, Betreiber und Finanzierung der Anlage noch vollkommen ungeklärt waren.

Das Verfahren, in dem Kaisersesch durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der GBS und Abteilungsleiter im Umweltministerium, Dr. Knichel, mit Zustimmung der Landesregierung auf eigenwillige Weise als Standort für die geplante Sonderabfallverbrennungsanlage ermittelt wurde, genügte rechtlichen Anforderungen in keiner Weise.

Dies war einer der wesentlichen Gründe dafür, daß das Planfeststellungsverfahren abgebrochen werden mußte und sich die Verwirklichung der Sonderabfallverbrennungsanlage verzögerte. Durch Verzögerungen ging die Chance, 30 Mio. DM an Bundeszuschüssen zu erhalten, verloren.

Es waren nicht die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß ein Betreiber für die Anlage hätte gewonnen werden können. Die Eigenkapitalausstattung von 5 Mio. DM war zu gering, als daß die GVS selbst den Anlagenbetrieb hätte übernehmen können. Die Bedingung im Erbbaurechtsvertrag, daß nur Sondermüll aus Rheinland-Pfalz verbrannt werden dürfe, wäre für einen wirtschaftlich denkenden, auf Auslastung der Anlage Wert legenden Betreiber wohl kaum akzeptabel gewesen.

Es war nicht geklärt, ob ein Betreiber gefunden werden könne, der zu der vom Landesbürgerschaftsausschuß geforderten Übernahme der Vorlaufkosten, das heißt der Kosten des Konstruktionsauftrages und des Unterstützungsauftrages in Höhe von insgesamt 35,8 Mio. DM, bereit wäre. Durch den Vertragsabschluß wurde deshalb bewußt riskiert, daß das Land, welches sich für die Vorlaufkosten mit 25 Mio. DM verbürgt hatte, in Anspruch genommen wird. GBS und GVS waren angesichts geringer Eigenkapitalausstattung und hoher Verpflichtungen nicht in der Lage, für diese Kosten selbst aufzukommen.

Es war nicht abzusehen, wer im Falle der angestrebten Erteilung eines Planfeststellungsbescheides, die 341,7 Mio. DM teure Errichtung der Sonderabfallverbrennungsanlage finanzieren würde. GBS und GVS waren hierzu nicht in der Lage, Landesbürgschaften waren für diesen Teil des Vorhabens weder gewährt worden noch in Aussicht gestellt, finanzierende Betreiber waren nicht in Sicht. Auch eine Nichtdurchführung des Errichtungsvertrages hätte erhebliche Ersatzansprüche zur Folge gehabt. In beiden Fällen wäre es voraussichtlich zum Konkurs der in ihrer Wirtschaftskraft bei weitem überforderten Gesellschaften mit der Folge gekommen, daß die GBS und GVS gewährten Landesbürgschaften in Höhe von insgesamt 86 Mio. DM bis zur Höhe der Restvaluta von ca. 60 Mio. DM in Anspruch genommen worden wären.

Anlage 1

Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse

1. Beweisbeschluß vom 14. Juli 1992 – Vorlage 11 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 2. Sitzung am 14. Juli 1992 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

1. ob die Sondermüllbeseitigung in Rheinland-Pfalz vor Gründung der GBS
 - a) ungeordnet war;
 - b) zu illegalen Ablagerungen auf sog. wilden Müllkippen geführt hat;
 - c) ohne zentrale Entsorgungsorganisation unter Beteiligung der öffentlichen Hand betrieben wurde;
 - d) durch unsachgemäße Ablagerungen auf der Deponie in Gerolsheim gekennzeichnet war;
2. ob im Jahre 1973 zahlreiche Müllskandale offenkundig wurden, und wenn ja, welche;
3. ob und wie infolge der offenkundig gewordenen Defizite in der Sondermüllbeseitigung und -deponierung unter Federführung der rheinland-pfälzischen Landesregierung die Sonderabfallbeseitigung durch Gründung der GBS in Form einer GmbH neu geordnet wurde;
4. ob und wie zum Betrieb der Entsorgungsanlage in Gerolsheim zwischen der GBS, der AbG, der Süd-Müll GmbH & Co. KG und der Firma Willersinn umfangreiche Vertragsbeziehungen derart begründet wurden, daß der Willersinn-Gruppe faktisch eine beherrschende Stellung eingeräumt wurde;

durch Vernehmung der Zeugen

Otto Meyer, Staatsminister a. D.,

Gerhard Weber, Landrat des Kreises Südliche Weinstraße,

Herr Lillinger (ehemaliger Abteilungsleiter im Umweltministerium).

Neben den genannten Zeugen sollen die ersten Geschäftsführer der Firmen GBS und AbG sowie die im Zeitpunkt der Gründung der GBS eingetragenen Geschäftsführer der Firmen Süd-Müll GmbH & Co. KG und Willersinn vernommen werden.“

Termin für die Vernehmung der Zeugen ist

Donnerstag, 24. September 1992, 9.30 Uhr.

2. Beweisbeschluß vom 16. Oktober 1992 – Vorlage 41 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 5. Sitzung am 16. Oktober 1992 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

„Es soll Beweis darüber erhoben werden,

A.

für den Zeitraum von 1968 bis 1972

1. auf welche Art und Weise und nach welchen Kriterien Ablagerungsgenehmigungen für Sondermüll für die Sondermülldeponie Gerolsheim, im Zeitraum von 1968 bis 1972, erteilt wurden;
wie erfolgte das behördeninterne Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren, und hat es diesbezüglich Einflüssen von Firmen gegeben;
wie waren damals die Rechtsgrundlagen und die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen;
2. ob die SAD von 1968 bis 1972 nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik betrieben wurde;
3. ob Mängel bei der Kontrolle und Aufsicht über den Betrieb der SAD aufgetreten sind, und wer gegebenenfalls dafür die Verantwortung trägt;

4. zu welchen Zeitpunkten den Landratsämtern Frankenthal und Bad Dürkheim, der Bezirksregierung, dem Landesamt für Gewässerkunde und den damit befaßten Ministerien bekannt war oder hätte bekannt sein können, daß nicht genehmigte Abfälle eingelagert wurden, und ob es in diesem Zusammenhang Einflußnahmen auf die Genehmigungsbehörde(n) gegeben hat, um die Genehmigung für die Einlagerung bzw. die Duldung von zunächst nicht genehmigten Abfällen auf der Deponie in den Jahren 1968 bis 1972 zu erreichen;
5. ob die Informationen der Behörden korrekt und umfassend bezüglich der Eigenschaften des angelieferten Sondermülls gewesen sind;
6. zu welchen Zeitpunkten den Behörden bekannt gewesen ist, daß der Deponieuntergrund zur Rückhaltung dioxinbelasteten Materials und anderer giftiger Abfälle, insbesondere in flüssiger (wasserlöslicher) Form, nicht geeignet ist;
7. aus welchen Gründen dem Betreiber der SAD trotz vielfacher Verstöße gegen Auflagen die Betriebsgenehmigung nicht entzogen wurde;
8. aus welchen Gründen Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht eingeleitet bzw. eingestellt wurden;

B.

1. zu welchem Zeitpunkt und auf welchen Rechtsgrundlagen durch welche Behörden welche Ablagerungsgenehmigungen für welche Abfälle für die Sonderabfalldeponie Gerolsheim erteilt wurden (Nummer A.II.A.1 des Einsetzungsbeschlusses);
2. ob die Sonderabfalldeponie Gerolsheim nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik betrieben wurde;
ob und falls ja, welche Mängel beim Betrieb der Sonderabfalldeponie aufgetreten sind;
ob und wenn ja, welche Mängel bei der Aufsicht über den Betrieb der Sonderabfalldeponie aufgetreten sind;
welche Personen auf seiten der Betreiber und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde für etwaige Mängel Verantwortung tragen (Nummer A.II.A.2 des Einsetzungsbeschlusses);
3. zu welchem Zeitpunkt welchen Behörden bekannt wurde, daß nicht genehmigte Abfälle eingelagert wurden (Nummer A.II.A.3 des Einsetzungsbeschlusses);

C.

1. ob die Sondermüllbeseitigung in Rheinland-Pfalz vor Gründung der GBS
 - a) ungeordnet war;
 - b) zu illegalen Ablagerungen auf sog. wilden Müllkippen geführt hat;
 - c) ohne zentrale Entsorgungsorganisation unter Beteiligung der öffentlichen Hand betrieben wurde;
 - d) durch unsachgemäße Ablagerungen auf der Deponie in Gerolsheim gekennzeichnet war;
2. ob im Jahre 1973 zahlreiche Müllskandale offenkundig wurden, und wenn ja, welche;
3. ob und wie infolge der offenkundig gewordenen Defizite in der Sondermüllbeseitigung und -deponierung unter Federführung der rheinland-pfälzischen Landesregierung die Sonderabfallbeseitigung durch Gründung der GBS in Form einer GmbH neu geordnet wurde;
4. ob und wie zum Betrieb der Entsorgungsanlage in Gerolsheim zwischen der GBS, der AbG, der Süd-Müll GmbH & Co. KG und der Firma Willersinn umfangreiche Vertragsbeziehungen derart begründet wurden, daß der Willersinn-Gruppe faktisch eine beherrschende Stellung eingeräumt wurde;

durch die Vernehmung der Zeugen

- a) Dr. Hantge, Diplom-Chemiker, Oberchemikerat beim Landesamt für Gewässerkunde,
- b) Regierungsrat Ziegler, Landratsamt Bad Dürkheim,
- c) Regierungsinspektor z. A. Hahn, Landratsamt Bad Dürkheim,
- d) Herr Liebler, Landratsamt, Frankenthal,
- e) Herr Wilhelm Dhonau, Landesamt für Gewässerkunde,
- f) Oberregierungsrat Veit, Bezirksregierung Neustadt,
- g) Oberforstrat Marggraff, Wasserwirtschaftsamt Neustadt,
- h) Landrat Weber, Landrat des Kreises Südliche Weinstraße,
- i) Landrat a. D. Dr. Hermann Scherer, Schillerstraße 6, 6703 Limburgerhof.

Die unter a) bis i) genannten Zeugen sind zu den Beweisthemen A. und B. zu hören. Der unter f) genannte Zeuge ist darüber hinaus zu dem Beweisthema C. zu hören.

Termin zur Vernehmung der Zeugen ist

Dienstag, 24. November 1992, Beginn: 9.00 Uhr.

3. Beweisbeschluß vom 10. Dezember 1992 – Vorlage 48 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 9. Sitzung am 10. Dezember 1992 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:
„Es soll Beweis erhoben werden,

- I.
 1. zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Erkenntnisse und Tatsachen wurde von welcher Behörde die Notwendigkeit einer umfassenden Sanierung der SAD Gerolsheim erkannt und festgestellt, insbesondere war den verantwortlichen Behörden Anfang der 80er Jahre bekannt, daß
 - a) die Deponiesohle sowie die Deponiewände nicht absolut dicht und
 - b) das Grundwasser unterhalb der Deponie kontaminiert war,
 - c) sich in der Deponie Deponiegas gebildet hat und weiterhin bildet,
 - d) von 1969 bis 1972 rund 2 000 Tonnen dioxinverseuchte Produktionsrückstände der Firma Boehringer in Gerolsheim illegal abgelagert wurden und die Firma Boehringer diesen Umstand erst 1983 dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium mitteilte,
 2. welche Maßnahmen, Genehmigungsbescheide und Auflagen von welcher Behörde im Zusammenhang mit der festgestellten Notwendigkeit der Sanierung verfügt wurden,
 3. wem die Sanierungsverpflichtung nach dem Gutachten vom August 1985 „Zur rechtlichen Verantwortlichkeit für die Sanierung von Deponien – dargestellt am Beispiel Gerolsheim –“ oblag und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden,
 4. nach welcher Konzeption die Sanierung der Deponie erfolgen sollte,
 5. welche Gesellschaftsorgane der GBS, der AbG und welche weiteren Verantwortlichen mit der Sanierung befaßt waren,
 6. ob diese Sanierungskonzeption von den Verantwortlichen bis 1990 nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht umgesetzt wurde,
 7. ob es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Behörden und der Deponiebetreiberin oder anderen Beteiligten und/oder unzulässige Einflußnahmen auf die zuständigen Organe von GBS und AbG oder Behörden jeweils mit dem Ziel, eine Sanierung, Teilschritte davon oder andere dazu geeignete Maßnahmen zu verhindern gab,
- II. ob und inwieweit die GBS, insbesondere ihre Geschäftsführung und Aufsichtsorgane bei der Durchführung der Sonderabfallentsorgung im Zeitraum von 1983 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 13. Mai 1992 Unterlassungen begangen und Entscheidungen getroffen haben, die dazu geführt haben, daß
 - die Sicherheit der Entsorgung von Sonderabfällen nicht oder nur unzureichend gewährleistet war oder ist,
 - die Umweltverträglichkeit der von ihr betriebenen Anlagen nicht gewährleistet war oder ist,
 - finanzielle Nachteile für das Land entstanden sind oder noch entstehen können (Ziffer I.2 des Einsetzungsbeschlusses),
 insbesondere durch Klärung der Fragen:
 1. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt von einer Schließung, Sanierung oder anderen geeigneten Maßnahmen abgesehen? Falls ja, warum, und wer sind die dafür Verantwortlichen? (Ziffer II.5 des Einsetzungsbeschlusses),
 2. zu welchem Zeitpunkt und durch welche Erkenntnisse wurden die Notwendigkeit und der Umfang der Sanierung der Sonderabfalldeponie festgestellt, welche Gesellschaftsorgane der GBS, der AbG, welche Behörden und welche weiteren Verantwortlichen waren mit welchen Ergebnissen damit befaßt? (Ziffer II.6 des Einsetzungsbeschlusses),
 3. gab es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Behörden und der Deponiebetreiberin oder anderen Beteiligten und/oder unzulässige Einflußnahmen auf die zuständigen Organe von GBS und AbG auf Behörden jeweils mit dem Ziel, eine Sanierung, Teilschritte davon oder andere dazu geeignete Maßnahmen zu verhindern? (Ziffer II.7 des Einsetzungsbeschlusses),

durch Vernehmung der Zeugen:

zu I.:

- | | |
|------------------------|--|
| zu 1. bis 7. | Rudi Geil, MdL
Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Umwelt
Dr. Knichel
Fröhlich
Veit |
| zu 1. d) und 7. | Dr. Krum |
| zu 1. a) bis c) und 4. | Professor Dr. Tabasaran
Professor Dr. Rettenberger
Dr. Edalat |
| zu 3. | Dr. Klöpfer |

zu II.:

Jakob Ehresmann
Peter Koeleman
Karl-Heinz Handzik
Jakob Schmid
Ministerialdirigent a. D. Dr. Knichel
Staatssekretär a. D. Römer
Staatssekretär a. D. Götzl
Staatssekretär Härtel
Ministerialdirigent Dr. Augustin
Leitender Ministerialrat Gernebrodt
Regierungspräsident a. D. Dr. Schädler
Landrat a. D. Schumm
Oberbürgermeister a. D. Kahlberg
Leitender Ministerialrat Dr. Jung
Geschäftsführer Liesenfeld
Dr. Abstein
Bürgermeister Lauber
Dr. Schulz
Dr. Joschek
Landrat Düppré
Landrat Riebel
Landrat Schwan
Staatsminister a. D. Rudi Geil
Staatsminister a. D. Bundesminister Klaus Töpfer
Staatsminister a. D. Hans-Otto Wilhelm
Staatsminister a. D. Dr. Alfred Beth
Staatsministerin Martini.“

Termin für die Vernehmung der Zeugen Dr. Krum, Professor Dr. Tabasaran, Professor Dr. Rettenberger, Dr. Edalat und Dr. Klöpfer ist

Dienstag, 19. Januar 1993, ab 10.00 Uhr.

4. Beweisbeschuß vom 16. März 1993 – Vorlage 55 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 12. Sitzung am 16. März 1993 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

1. wem die Sanierungsverpflichtung nach dem Gutachten vom August 1985 „Zur rechtlichen Verantwortlichkeit für Sanierungen von Deponien – dargestellt am Beispiel Gerolsheim –“ oblag und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden,
2. warum und auf wessen Entscheidung hin wurde die GBS mit Sanierungskosten belastet; ob es eine öffentlich-rechtliche oder eine wirksam begründete privatrechtliche Verpflichtung der GBS, Sanierungskosten zu tragen, gab; warum die AbG nicht zu Sanierungskosten herangezogen wurde;

3. ob es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Behörden und der Deponiebetreiberin oder anderen Beteiligten und/oder unzulässige Einflußnahmen auf die zuständigen Organe von GBS und AbG oder Behörden jeweils mit dem Ziel, eine Sanierung, Teilschritte davon oder andere dazu geeignete Maßnahmen zu verhindern, gab;
4. ob diese Sanierungskonzeption von den Verantwortlichen bis zum 13. Mai 1992 nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht umgesetzt wurde; ob zu einem früheren Zeitpunkt von einer Schließung, Sanierung oder anderen geeigneten Maßnahmen abgesehen wurde; falls ja, warum, und wer sind die dafür Verantwortlichen;

durch Vernehmung der Zeugen:

1. Hans-Otto Wilhelm, Staatsminister a. D.,
2. Hans-Peter Labonte (zu 3.),
3. Dr. Alfred Beth, Staatsminister a. D.“

5. Beweisbeschuß vom 16. März 1993 – Vorlage 56 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 12. Sitzung am 16. März 1993 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Zum Beweis der Tatsache, daß zur Durchführung der Sanierung

1. keine koordinierte Gesamtplanung für die Sanierung der Deponie besteht, es nur Planungen für Teilleistungen mit unzureichend definierten oder fehlenden Aufgabenbeschreibungen und -abgrenzungen gibt;
2. in der Regel schriftliche Verträge im Bereich der Ingenieurdienstleistungen, die den Leistungsumfang und die Haftung regeln, fehlten;
3. es keine Übersicht über die laufenden Ingenieurverträge und somit über das daraus resultierende Obligo gab;
4. durch fehlerhafte bzw. zu niedrige Angaben der Baumassen in den Leistungsverzeichnissen bei den Ausschreibungen die Sollbaukosten trotz vorliegender Testergebnisse bei einzelnen Aufträgen zu niedrig lagen;
5. während der Ausführungsphase weder durch die Ingenieurbüros noch durch die GBS Soll-Ist-Vergleiche der Baukosten vorgenommen wurden;
6. in der Regel keine Protokolle über Baustellensitzungen der Beteiligten und keine regelmäßigen Baustellensituationsberichte erstellt wurden, aus denen man die Abweichungen zu den Soll-Kosten frühzeitig hätte erkennen können;
7. es auf eine Ausnahme keine erkennbaren Reaktionen von kaufmännischer Seite bei der Überschreitung der angeforderten und geleisteten Anzahlungen über die ursprüngliche Auftragssumme gab;
8. selbst bei Überschreitung der Auftragssumme um mehr als 50 % für diese Überschreitungen lagen keine Nachbeauftragungen vor, vielmehr die Genehmigung durch GBS nachträglich bei Rechnungsstellung bzw. aufgrund der Abnahmeprotokolle erfolgte;
9. bei der Abrechnung von wesentlichen Mehrmassen keine erneuten, nach VOB mögliche Preisverhandlungen mit den Baufirmen aufgenommen wurden;
10. eine Genehmigung der Auftragsvergaben durch den Aufsichtsrat nur für die ursprünglichen Auftragsnummern, nicht aber für die einzelnen Nachträge vorlag;
11. die Bauakten unzureichend geordnet waren, die Vollständigkeit nicht feststellbar bzw. nicht gewährleistet war, Fortschreibungen der Aufträge nicht vorhanden waren;
12. bei der Vergabe eines größeren Auftrags zur Müllumlagerung der Grundsatz der Funktionstrennung nicht eingehalten wurde, die Ausschreibung, die Vergabe, die Genehmigung der Abschlagsrechnung und die Rechnungsprüfung durch die AVEG erfolgte und einer von drei Anbietern die Firma Willersinn war, die auch den Auftrag erhalten hat, wobei festzustellen ist, daß die Preise der ersten acht Positionen des Angebots von Willersinn mit denen der Hoch-Tief AG identisch waren;
13. als erste Maßnahme für die Projektsteuerung Anfang Mai 1990 die Firma Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, mit der Projektsteuerung „Südliche Dichtwand“ beauftragt wurde;
14. um einen Überblick über den Stand der Bauleistungen und der ergebnen Aufträge zu erhalten und eine effektive Projektsteuerung aufzubauen, es erforderlich ist, die Auftragnehmer für alle noch laufenden Aufträge zur Abrechnung aufzufordern und dann neue, klar definierte Anschluß- bzw. Neuaufträge zu vergeben;

werden

a) die Zeugen

- aa) Herr Schlenker, Deutsche Treuhand-Gesellschaft,
- bb) Herr Hörter, Wibera,

vernommen,

- b) das Gutachten der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft über „Die Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems in ausgewählten Bereichen der GBS“ (mit Ausnahme der Seiten 33 bis 42)

verlesen.“

Termin für die Vernehmung der Zeugen ist

Dienstag, 20. April 1993, ab 9.00 Uhr.

6. Beweisbeschuß vom 16. März 1993 – Vorlage 57 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 12. Sitzung am 16. März 1993 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Zu dem unter II. des Beweisbeschlusses UA 12/1-48 genannten Beweisthema soll
der Zeuge Rainer Laub

vernommen werden.“

Termin für die Vernehmung des Zeugen ist

Dienstag, 20. April 1993, ab 9.00 Uhr.

7. Beweisbeschuß vom 14. Mai 1993 – Vorlage 64 –

Der Untersuchungsausschuß „GBS“ hat in seiner 14. Sitzung am 14. Mai 1993 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

ob und wie die GBS, insbesondere ihre Geschäftsführung und Aufsichtsorgane bei der Durchführung der Sonderabfallent-
sorgung Versäumnisse begangen und fehlerhafte Entscheidungen getroffen haben, die dazu geführt haben, daß

– finanzielle Nachteile für das Land entstanden sind oder noch entstehen können (Ziffer I.2 des Einsetzungsbeschlusses)
insbesondere durch Klärung der Fragen:

1. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden und die Deponiebetreiberin unternommen, um die Anlieferer extrem giftiger Abfälle festzustellen, die die Sanierung notwendig machten?
(Ziffer II.8 des Einsetzungsbeschlusses)
2. Sind Industrieunternehmen, die als Anlieferer extrem giftiger Abfälle bekannt geworden sind, zur Mitfinanzierung herangezogen worden? Falls nein, aus welchen Gründen?
(Ziffer II.8 des Einsetzungsbeschlusses)
3. Weshalb und unter welchen Umständen wurde von einem Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtsverfahren gegen Firmen, aus deren Produktion die unrechtmäßig abgelagerten Abfälle stammten, Abstand genommen?
(Ziffer II.9 des Einsetzungsbeschlusses)

durch Vernehmung der Zeugin Frau Ministerialrätin Stickrodt, Staatskanzlei.“

8. Beweisbeschuß vom 26. August 1993 – Vorlage 68 –

Der Untersuchungsausschuß 12/1 „GBS“ hat in seiner 17. Sitzung am 26. August 1993 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

Es soll Beweis erhoben werden,

A.

- I. wer die Gründung der Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen (GVS), aus welchen Gründen initiiert und beschlossen hat;
- II. welche Gründe dafür entscheidend waren, daß sich die Landesregierung und die GBS/GVS für den Standort Kaisersesch entschieden haben;

- III. – warum und von wem veranlaßt wurde, eine neue Standortsuche in Auftrag zu geben;
- warum aus Sicht der Landesregierung ein neues Standortauswahlverfahren erforderlich wurde;
 - ob es unzulässige Einflußnahmen seitens GBS, GVS, deren Aufsichtsräte, von Landesbeamten oder von Mitgliedern der Landesregierung oder von dritten Personen auf die Auswahl der Gemeinden Kaisersesch bzw. Boppard-Buchholz und anderer geeigneter Gemeinden als Standort für die geplante Sondermüllverbrennungsanlage gab;
 - aus welchen Gründen das Standortauswahlverfahren für die SAV und der Abschluß des Betriebs- und Finanzierungsverfahrens für die SAV mehrmals verzögert wurde;
 - wen dafür die Verantwortung trifft;
 - ob dadurch auch Bundeszuschüsse gefährdet waren;
- IV. – welches die Gründe dafür waren, daß der Genehmigungsantrag für die geplante SAV in Kaisersesch zurückgezogen werden mußte;
- durch wen die Rücknahme veranlaßt wurde;
- V. – welche Landesbürgschaften und Rangrücktritte des Landes von GBS und GVS wann und aus welchen Gründen beantragt wurden;
- ob der Informationsstand des Landesbürgschaftsausschusses vor der Vergabe der Bürgschaften im Hinblick auf die finanzielle Situation der Antragsteller und der jeweiligen Bürgschaftszwecke ausreichend war;
 - in welcher Höhe und für welche Zwecke Bürgschaften und Rangrücktritte des Landes für GBS und GVS gewährt wurden;
- VI. – in welchen Schritten die Sonderabfallverbrennungsanlage geplant, gebaut und betrieben werden sollte;
- ob es unzulässige Einflußnahmen mit dem Ziel gab, bestimmte Interessenten bei der Vergabe von Gutachten oder der Vergabe der Planungs- und Bauaufträge zu bevorzugen;
 - ob es unzulässige Einflußnahmen bei der Auswahl und der Zusammensetzung des Firmenkonsortiums gab, mit dem ein Generalunternehmervertrag abgeschlossen werden sollte mit dem Ziel, bestimmte Interessenten zu bevorzugen;
 - ob es im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Abschluß des Generalunternehmervertrages Äußerungen von Aufsichtsratsmitgliedern gab, die darauf schließen lassen, daß der Generalunternehmervertrag von wenigstens einer Vertragspartei deshalb kurz vor der Landtagswahl abgeschlossen wurde, weil die politischen Mehrheiten in Rheinland-Pfalz sich zu ändern drohten;
- VII. – was genau Gegenstand der durch den Generalunternehmervertrag eingegangenen Verpflichtungen beider Vertragspartner war;
- welche Verpflichtungen dem Land Rheinland-Pfalz aus dem Vertrag erwuchsen;
 - in welchem Umfang und gegenüber wem bei Nichtdurchführung des Vertrages Schadensersatzansprüche erwachsen wären;
- VIII. warum in diesem Zusammenhang eine Mainzer Rechtsanwaltssozietät und ein Bingerer Rechtsanwaltsbüro mit der Erarbeitung von Gutachten beauftragt wurden;
- IX. – welche Gespräche Mitglieder oder Mitarbeiter der Landesregierung mit welchem Ergebnis mit Interessenten für die Betriebsführung der SAV und anderen Unternehmen der Sonderabfallwirtschaft geführt haben;
- ob über die Betriebsführung hinausgehende Fragen der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz besprochen wurden, wenn ja, mit wem und mit welchem Ergebnis;
 - ob bei diesen oder anderen Gesprächen direkt oder indirekt ein Zusammenhang zwischen dem künftigen Betrieb des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich und der zukünftigen Gestaltung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz, insbesondere hinsichtlich der Betriebsführung der SAV, hergestellt wurde;
- X. – wie die Landesregierung sowie GBS und GVS dafür Sorge getragen haben, daß ein privater Betriebsführer die SAV nach dem neuesten Stand der Technik errichtet;
- welche Mitwirkungsrechte bei der Betriebsführung im Rahmen der Verhandlungen verlangt bzw. durchgesetzt wurden;

B.

- I. wie es zur Gründung der GVS kam;
- II. warum der Standort Kaisersesch für die zentrale Sonderabfallverbrennungsanlage ausgewählt wurde;
- III. welche Vereinbarungen in diesem Zusammenhang geschlossen wurden;
- IV. ob und gegebenenfalls wie es zu Kündigungen und Auflösungen von diesbezüglichen Verträgen gekommen ist;
- V. was die Gründe dafür im einzelnen waren;
- VI. ob in Ausführung von Verträgen Leistungen der Auftragnehmer erbracht wurden, gegebenenfalls welche;
- VII. – ob dafür Vergütungen begehrt wurden,
– gegebenenfalls von wem im einzelnen,
– und auf welchen Betrag sich die tatsächlich gestellten Rechnungen insgesamt beliefen;
- VIII. – in welchem Umfang Zahlungen an Gläubiger geleistet wurden,
– gegebenenfalls im einzelnen von wem;
- IX. – ob eine Vergleichsvereinbarung über die Zahlung eines Abfindungsbetrages getroffen wurde,
– gegebenenfalls zwischen wem und in welcher Höhe;
- X. was der Grund war, eine solche Zahlungsverpflichtung (in Millionenhöhe) einzugehen;
- XI. was und wann die Umweltministerin im einzelnen von der Aufgabe des Standortes Kaisersesch und die Übertragung der Sonderabfallverbrennung des Landes auf die BASF in Ludwigshafen gewußt und im einzelnen in diesem Zusammenhang selbst unternommen hat;

durch die Vernehmung der Zeugen

1. Koeleman zu A I – X, B I – XI;
2. Dr. Beth zu A I – X, B I – XI;
3. Wilhelm zu A I – X;
4. Dr. Zwanziger zu A IV;
5. Bürgermeister Wäldermann zu A I – IV;
6. Dr. Knichel zu A I – X, B I – XI;
7. Dr. Delorme zu A I – X, B I – XI;
8. Staatsministerin Martini zu A I – X, B I – XI;
9. Staatssekretär a. D. Götzl zu A IV – VII, B I – XI;
10. Landrat Schwan zu A I – X, B I – XI;
11. Staatssekretär a. D. Hoppe zu A V;
12. Staatssekretär Härtel zu A IV, VI – IX;
13. Rechtsanwalt Fett zu A VII;
14. Ortsbürgermeister Mieden zu A I – X, B I – XI.

Termin für die Vernehmung der Zeugen Koeleman, Dr. Beth, Wilhelm, Dr. Knichel und Schwan ist

Dienstag, der 28. September 1993, ab 10.00 Uhr.

Zeugenliste unter Einschluß der Vernehmungstermine und der Beweisthemen (gemäß Beweisbeschlüssen nach Anlage 1)

	24.09.1992	24.11.1992	19.01.1993	09.02.1993	16.03.1993	20.04.1993	14.05.1993	22.06.1993	28.09.1993	26.10.1993
Dr. Augustin, Egon								UA 12/1-48 II - 1 - 3		
Dr. Beth, Alfred							UA 12/1-55 1. - 4.		UA 12/1-68 A I - X, B I - XI	
Delorme, Peter										UA 12/1-68 A I - X, B I - XI
Dr. Edalat, Behruz			UA 12/1-48 I, 1 a-c, 4							
Ehresmann, Jakob					UA 12/1-48 II, 1 - 3					
Fett, Valentin										UA 12/1-68 A VII
Fröhlich, Werner				UA 12/1-48 I, 1 - 7						
Geil, Rudl				UA 12/1-48 I, 1 - 7						
Götzl, Stephan							UA 12/1-48 II, 1 - 3			
Hahn, Gerhard		UA 12/1-41 A, B								
Handzik, Karl-Heinz							UA 12/1-48 II, 1 - 3			

Anlage 2

Landtag Rheinland-Pfalz – 12. Wahlperiode

Drucksache 12/4410

	24.09.1992	24.11.1992	19.01.1993	09.02.1993	16.03.1993	20.04.1993	14.05.1993	22.06.1993	28.09.1993	26.10.1993
Dr. Hantge, Eberhard		UA 12/1-41 A, B								
Härtel, Roland						UA 12/1-48 II, 1 - 3				UA 12/1-68 A IV, VI - IX
Hörter, Stephan						UA 12/1-56				
Joschek, Hans-Ingo										UA 12/1-68* A VI - VII
Dr. Knichel, Franz-Josef				UA 12/1-48 I, 1 - 7	UA 12/1-48 II, 1 - 3				UA 12/1-68 A I - X, B I - XI	
Koeleman, Peter					UA 12/1-48 II, 1 - 3				UA 12/1-68 A I - X, B I - XI	
Dr. Krumm, Werner			UA 12/1-48 I, 1 d. 7							
Labonte, Heinz-Peter							UA 12/1-55 3.			
Laub, Rainer						UA 12/1-48 II, 1 - 3				
Lauber, Gerd										UA 12/1-68* A VI - VII
Liesenfeld, Norbert								UA 12/1-48 II, 1 - 3		
Liebler, Heinz		UA 12/1-41 A, B								

* siehe Protokoll der 18. Sitzung vom 28. September 1993, Nichtöffentlicher Teil, Seite 1

	24.09.1992	24.11.1992	19.01.1993	09.02.1993	16.03.1993	20.04.1993	14.05.1993	22.06.1993	28.09.1993	26.10.1993
Marggraff, Wilfried		UA 12/1-41 A, B								
Martini, Klaudia										UA 12/1-68 A I - X, B I - XI
Meyer, Otto	UA 12/1-11									
Mieden, Erich										UA 12/1-68 A I - X, B I - XI
Prof. Dr. Rettenberger, Gerhard			UA 12/1-48 I, 1 a - c, 4							
Riebel, Jochen								UA 12/1-48 II, 1 - 3		
Römer, Johann-Wilhelm					UA 12/1-48 II, 1 - 3					
Schlenker, Günter							UA 12/1-56			
Schmid, Jakob						UA 12/1-48 II, 1 - 3				
Schoder, Gerhard	UA 12/1-11									
Schumm, Hans								UA 12/1-48 II, 1 - 3		
Schwan, Rudolf									UA 12/1-68 A I - X, B I - XI	

	24.09.1992	24.11.1992	19.01.1993	09.02.1993	16.03.1993	20.04.1993	14.05.1993	22.06.1993	28.09.1993	26.10.1993
Prof. Dr. Tabasaran, Oktay			UA 12/1-48 I, 1 a - c, 4							
Prof. Dr. Töpfer, Klaus				UA 12/1-48 I, 1 - 7						
Veit, Hans		UA 12/1-41 A - C								
Volk, Wolfgang	UA 12/1-11									
Weber, Gerhard	UA 12/1-11	UA 12/1-41 A, B								
Wilhelm, Hans-Otto							UA 12/1-55 1. - 4.		UA 12/1-68 A I - X	
Ziegler, Hans-Werner		UA 12/1-41 A, B								

Auf die Vernehmung der Zeugen

Dr. Scherer, Hermann (UA 12/1-41; A, B)

Dhonau, Wilhelm (UA 12/1-41; A, B)

Prof. Dr. Klöpfer, Michael (UA 12/1-48; I 3)

Stickrodt, Brigitte (UA 12/1-64)

Verbandsbürgermeister Wäldermann (UA 12/1-68, A I - IV)

Staatssekretär a.D. Götzl (UA 12/1-68, A IV - VII, B I - XI)

Staatssekretär a.D. Hoppe (UA 12/1-68, A V)

Dr. Zwanziger, Theo (UA 12/1-68, A IV)

wurde verzichtet.

Anlage 3

Vorlagen des Untersuchungsausschusses

Nr.	Betreff	Einbringer
1	Materialien zum Abfallrecht des Bundes	Wissenschaftlicher Dienst
2	Materialien zum Abfallrecht des Landes	Wissenschaftlicher Dienst
3	Materialien zum Untersuchungsgegenstand: Gründung der GBS/Geschäftsführung der GBS/Sanierung der SAD Gerolsheim/Sonderabfallbeseitigung in Rheinland-Pfalz/Durchführung der Sonderabfallbeseitigung	Wissenschaftlicher Dienst
4	Materialien zum Untersuchungsgegenstand: Sonderabfallverbrennungsanlage Kaisersesch/Neutralisations- und Entgiftungsanlage der GBS in Idar-Oberstein/Zwischenlager für Sonderabfälle/Abfallentsorgungszentrum im Kreis Birkenfeld/mögliche Standorteignung für eine Sondermüllverbrennungsanlage Boppard-Buchholz Plenarprotokoll über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses	Wissenschaftlicher Dienst
5	Grundsatzbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 10. Juni 1992 zur Wahrung der Verschwiegenheit im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	Wissenschaftlicher Dienst
6	Beweisantrag der Abgeordneten Nagel, Pörksen und Dr. Schiffmann (SPD)	Abg. Nagel, Pörksen und Dr. Schiffmann
7	Übersicht über die beim Ministerium der Finanzen mit Angelegenheiten der GBS/GVS befaßten Personen	Ministerium der Finanzen
8	Sammlung der parlamentarischen Vorgänge der 6. und 7. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz zu der Thematik „Sonderabfallentsorgung“	Wissenschaftlicher Dienst
9	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge zum Untersuchungsgegenstand durch das Ministerium der Justiz	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
10	Beweisantrag der Fraktion der CDU	Fraktion der CDU
11	Beweisbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 14. Juli 1992	Wissenschaftlicher Dienst
12	Darstellung der Kontakte mit der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie ihm nachgeordnete Behörden	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
13	Liste des Ministeriums des Innern und für Sport betreffend die für die Abfallbeseitigung zuständigen Abteilungsleiter/Referenten der Bezirksregierung bzw. Beamten des höheren Dienstes der Kreisverwaltungen	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
14	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge zum Untersuchungsgegenstand sowie Auflistung des Ministeriums für Umwelt, der Bezirksregierungen Koblenz und Rheinhessen-Pfalz und des Landesamtes für Wasserwirtschaft über die mit dem Untersuchungsgegenstand befaßten Personen	Ministerium für Umwelt
15	Aufstellung der von der Landesregierung übersandten Akten	Wissenschaftlicher Dienst
16	Mitteilung der AbG über durch Staatsanwaltschaft erfolgte Beschlagnahme der für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß bereitgestellten Akten	AbG
17	Mitteilung der GBS und der GVS über die durch die Staatsanwaltschaft erfolgte Beschlagnahme der für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß bereitgestellten Akten	GBS/GVS

Nr.	Betreff	Einbringer
18	Mitteilung über die Paginierung von Akten/Anbringung von Sperrvermerken	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
19	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge zu dem Untersuchungsgegenstand durch das Ministerium für Umwelt; Übersicht Gesellschafterversammlung AbG/Geschäftsführung AbG/Gesellschafterversammlung GBS/Aufsichtsrat GBS/Aufsichtsratsvorsitzende GBS/Geschäftsführung GBS/Sanierungskommission GBS/Gesellschafterversammlung GVS/Aufsichtsrat GVS/Aufsichtsratsvorsitzende GVS/Geschäftsführung GVS	Ministerium für Umwelt
20	Mitteilung über die Zuleitung eines Vorganges zum Untersuchungsgegenstand	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
21	Mitteilung über eine fehlerhafte Paginierung	Ministerium für Umwelt
22	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge zum Untersuchungsgegenstand	Staatskanzlei
23	Mitteilung über die Zuleitung von Vorgängen der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt an der Weinstraße zum Untersuchungsgegenstand	Ministerium für Umwelt
24	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge durch das Ministerium für Umwelt zum Untersuchungsgegenstand	Ministerium für Umwelt
25	Auflistung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht über die mit dem Untersuchungsgegenstand befaßten Personen	Ministerium für Umwelt
26	Antrag des Abgeordneten Seibel auf Berichterstattung der Landesregierung im Untersuchungsausschuß über die finanziellen Verpflichtungen des Landes durch die Geschäftstätigkeit der GBS und der mit ihr verbundenen Unternehmen	Abg. Seibel
27	Vermerk zur Problematik, ob auf die Ladung eines Zeugen verzichtet werden kann, wenn dieser sich bereits vor dem Vernehmungstermin auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft	Wissenschaftlicher Dienst
28	Stellungnahme zur Zulässigkeit des Antrags des Abgeordneten Seibel (vgl. Vorlage 26)	Wissenschaftlicher Dienst
29	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge zum Untersuchungsgegenstand	Ministerium für Umwelt
30	Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 9. September 1992 zur Behandlung von vertraulichen Akten	Wissenschaftlicher Dienst
31	Mitteilung über die Zuleitung eines von der Staatsanwaltschaft Koblenz erstellten Schaubildes zu den personellen, gesellschaftlichen und vertraglichen Beziehungen der GBS zu dritten Firmen	Wissenschaftlicher Dienst
32	Akteneinsicht in sichergestellte Beweismittelordner in den Räumen des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
33	Akteneinsicht in sichergestellte Beweismittelordner in den Räumen des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
34	Beweisantrag des Abgeordneten Prof. Reisinger	Abg. Prof. Reisinger
35	Beweisantrag des Abgeordneten Seibel	Abg. Seibel
36	Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes zu einem Schreiben des Rechtsbeistands des Betroffenen Schoder	Wissenschaftlicher Dienst

Nr.	Betreff	Einbringer
37	Beweisantrag der Abgeordneten Schnarr, Schuler und Dr. Volkert (CDU)	Abg. Schnarr, Schuler und Dr. Volkert
38	Behandlungen der Vorlagen des Untersuchungsausschusses	Abg. Schnarr
39	Behandlung der Akten im Untersuchungsausschuß	Abg. Schnarr
40	Übersicht der Landesbürgschaften für GBS und GVS	Ministerium der Finanzen
41	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 16. Oktober 1992	Wissenschaftlicher Dienst
42	Schreiben des Ministers der Finanzen zur Berichterstattung durch die Landesregierung die finanziellen Verpflichtungen des Landes durch die Geschäftstätigkeit der GBS betreffend	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
43	Mitteilung über die Zuleitung verschiedener Vorgänge zu dem Untersuchungsgegenstand durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
44	Beweisantrag des Abgeordneten Pörksen (SPD)	Abg. Pörksen
45	Beweisantrag des Abgeordneten Seibel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Seibel
46	Beweisantrag des Abgeordneten Schnarr (CDU)	Abg. Schnarr
47	Zusammenfassung der Beweisanträge Vorlage 44 und 45	Wissenschaftlicher Dienst
48	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 10. Dezember 1992	Wissenschaftlicher Dienst
49	Richtigstellung des Berichts der Landesregierung in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses	Ministerium der Finanzen
50	Zur Einstufung der von der Landesregierung vorgelegten Akten zu den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von GBS und GVS als „vertraulich“	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
51	Schreiben des rechtswissenschaftlichen Arbeitskreises Mannheim AG die Sonderabfalldeponie Gerolsheim betreffend	Rechtswissenschaftlicher Arbeitskreis Mannheim AG
52	Beweisantrag des Abgeordneten Pörksen (SPD)	Abg. Pörksen
53	Aufhebung der Einstufung als „vertraulich“ der von dem Ministerium für Umwelt vorgelegten Akten	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
54	Beweisantrag des Abgeordneten Pörksen (SPD)	Abg. Pörksen
55	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 16. März 1993	Wissenschaftlicher Dienst
56	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 16. März 1993	Wissenschaftlicher Dienst
57	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 16. März 1993	Wissenschaftlicher Dienst
58	Mitteilung über das Ausscheiden von Akten der Staatsanwaltschaft Frankenthal	Beauftragter der Landesregierung beim Untersuchungsausschuß
59	Mitteilung über die Zuleitung weiterer Akten durch das Ministerium der Finanzen	Ministerium der Finanzen
60	Entwurf eines Zwischenberichts	Wissenschaftlicher Dienst
61	Beweisantrag des Abgeordneten Georg Adolf Schnarr (CDU)	Abg. Schnarr
62	Änderungsvorschläge zum Entwurf des Zwischenberichts des Abgeordneten Seibel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Seibel

Nr.	Betreff	Einbringer
63	Stellungnahme der Mitglieder des Untersuchungsausschusses Georg Adolf Schnarr (CDU), Landtagsvizepräsident Dr. Heinz Peter Volkert (CDU) und Peter Schuler (CDU) zum Zwischenbericht	Abg. Schnarr, Abg. Dr. Volkert, Abg. Schuler
64	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 14. Mai 1993	Wissenschaftlicher Dienst
65	Änderungsvorschläge zum Entwurf des Zwischenberichts des Abgeordneten Prof. Reisinger (F.D.P.)	Abg. Prof. Reisinger
66	Beweisantrag des Abgeordneten Pörksen (SPD)	Abg. Pörksen
67	Beweisantrag des Abgeordneten Schnarr (CDU)	Abg. Schnarr
68	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 26. August 1993	Wissenschaftlicher Dienst
69	Inhaltsübersicht zu der Projektdokumentation „SAV Kaisersesch“	Wissenschaftlicher Dienst
70	Teilgrundbuchauszug für Grundstücke in Kaisersesch	Amtsgericht Cochem

Abweichende Meinung
des Stellvertretenden Vorsitzenden Georg Adolf Schnarr, MdL
und der Mitglieder Landtagsvizepräsident Dr. Heinz Peter Volkert, MdL und Peter Schuler, MdL

Gliederung:**A. Gang der Untersuchung**

1. Verhalten des Vorsitzenden
2. Verhalten der Landesregierung
3. Paginierung der Akten

B. Sonderabfalldeponie Gerolsheim (SAD)

1. Haben im Zusammenhang mit der SAD Gerolsheim unzulässige Einflußnahmen stattgefunden z. B. mit dem Ziel, ehemalige Abfallanlieferer auf der Sonderabfalldeponie nicht zur Zahlung von Sanierungskosten für die SAD Gerolsheim heranzuziehen?
2. Sind Unternehmen der Willersinn-Gruppe bei der Gründung der Gesellschaften GBS und AbG derart bevorteilt worden, daß dies zu ungerechtfertigten Zahlungsverpflichtungen geführt hat?
3. Ist bei der Bestellung von Geschäftsführern der GBS von politischer Seite unzulässig Einfluß genommen worden?
4. Haben Versäumnisse und fehlerhafte Entscheidungen der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane der GBS zu einer Gefährdung der Sicherheit der Entsorgung, der Umweltverträglichkeit der von der GBS betriebenen Anlagen und zu finanziellen Nachteilen für das Land geführt?
 - a. Gründung der Deponie
 - b. Nachrüstung/Sanierungskonzept
 - c. Sanierungspflicht
 - d. Kostenentwicklung
 - e. Gefährdungen
 - f. Funktionstrennung
 - g. Organisation der GBS
 - h. Altanlieferer

C. Sonderabfallverbrennungsanlage Kaisersesch (SAV)

1. Haben im Zusammenhang mit der SAV Kaisersesch unzulässige Einflußnahmen stattgefunden z. B. bei der Auswahl des Standortes Kaisersesch?
2. Aus welchen Gründen ist der Generalunternehmervertrag fünf Tage vor der Landtagswahl geschlossen worden?
3. Haben Versäumnisse und fehlerhafte Entscheidungen von Geschäftsführung und Aufsichtsorgan der GBS zu einer Gefährdung der Sicherheit der Entsorgung, der Umweltverträglichkeit der von der GBS betriebenen Anlagen und zu finanziellen Nachteilen für das Land, die GBS oder die GVS geführt?

D. Empfehlungen

1. Bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben Interessen trennen.
2. Gesellschaften an steigende Aufgaben anpassen.
3. Aufsichtsfunktionen von Aufsichtsratsmandaten trennen.
4. Privater Betrieb erfordert intensive Aufsicht.

E. Zusammenfassung

Der Stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Georg Adolf Schnarr, und die Mitglieder Landtagsvizepräsident Dr. Heinz Peter Volkert und Peter Schuler machen von ihrem Recht gemäß § 28 Abs. 4 des Untersuchungsausschußgesetzes Gebrauch und legen folgende abweichende Meinung zum Bericht des Untersuchungsausschusses vor, die auf wesentliche Verfahrensfragen und ausgewählte Problembereiche der Untersuchung eingehen:

A.

Gang der Untersuchung

1.

Verhalten des Vorsitzenden

In der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses sah sich der Vorsitzende gezwungen, wegen eines Artikels in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ eine Erklärung abzugeben. Nach dem Bericht der Rheinpfalz soll der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Carsten Pörksen, im Verlauf eines Interviews gesagt haben, die Fakten müßten den Betroffenen direkt aus den Akten unter die Nase gerieben werden, sonst werde gelogen, daß sich die Balken biegen (1/1,2). In einem Interview des Südwestfunks erklärte er später, er habe die zweite Hälfte des zweiten Satzes, nämlich, daß sich die Balken bogen, nicht gesagt. Im Untersuchungsausschuß erklärte der Vorsitzende, er habe den gesamten Satz, sonst werde gelogen, daß sich die Balken bogen, nicht gesagt.

Weil der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur objektiven Leitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens nach Art. 91.IV der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend den Regeln der Strafprozeßordnung verpflichtet sei, regte der Abgeordnete Schnarr an, den Autor des Berichts vor dem Untersuchungsausschuß zu hören. Landtagspräsident Grimm lehnte dieses Ansinnen ab, da es nach seiner Meinung verfahrensmäßig keine Möglichkeit gäbe, den Autor zu hören. Den Antrag des Abgeordneten Schnarr, eine schriftliche Stellungnahme des Autors anzufordern, lehnte der Ausschuß mehrheitlich in der 2. Sitzung am 14. Juli 1992 ab.

Das von der Rheinpfalz mitgeteilte Zitat konnte daher nicht widerlegt werden.

2.

Verhalten der Landesregierung

In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. September 1992 beantragte das Mitglied Seibel, die Landesregierung möge dem Untersuchungsausschuß einen Bericht zu den „finanziellen Verpflichtungen des Landes durch die Geschäftstätigkeit der GBS und der mit ihr verbundenen Unternehmen“ (Vorlage UA 12/1-026) vorlegen.

Der damalige Finanzminister Meister lehnte zunächst öffentlich ab, dem Ausschuß einen solchen Bericht vorzulegen. Erst als Reaktion auf die öffentliche Ankündigung des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden Georg Adolf Schnarr, dann müsse der Finanzminister notfalls mit den zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Mitteln gezwungen werden, den Bericht vor dem Ausschuß zu geben, ließ er dem Ausschuß in der 5. Sitzung am 16. Oktober 1992 den Bericht erstatten.

Aufgrund der mangelhaften Qualität des Berichts sah sich der Ausschußvorsitzende veranlaßt festzustellen, der Ausschuß erwarte von der Landesregierung für die nächste Sitzung, zu der dieser Tagesordnungspunkt wieder auf die Tagesordnung gesetzt werde, einen umfassenden Bericht, der entweder vom zuständigen Minister oder Staatssekretär abgegeben werde. Wenn die Landesregierung über die Frage, wer der zuständige Minister sei, einen Ministerratsbeschluß herbeiführen müsse, dann möge sie dies tun (5/4) (1. Ziffer: Nummer der Sitzung, 2. Ziffer: Seitenzahl des Protokolls).

Erst in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 2. Dezember 1992 war die Landesregierung in der Lage, den Bericht gemäß dem Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 24. September 1992 zur Vorlage UA 12/1-026 zu geben. Der Bericht wurde vom damaligen Finanzminister Meister und Staatssekretär Sarrazin erstattet.

Wenige Tage nach der Erstattung des Berichts im Untersuchungsausschuß mußte der Finanzminister seine Aussagen korrigieren. Er ließ dem Ausschuß eine schriftliche Korrektur unterbreiten.

3.

Paginierung der Akten

Zu Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses mußte festgestellt werden, daß die Landesregierung es unterlassen hatte, die Akten seitenweise zu paginieren (5/9). Erst nachdem der Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden schriftlich auf dieses Versäumnis hingewiesen hatte, erfolgte die Paginierung (5/10).

B.

Sonderabfalldeponie Gerolsheim (SAD)

1.

Gab es unzulässige Einflußnahmen auf die zuständigen Organe von GBS und AbG sowie auf Behörden mit dem Ziel, eine Sanierung, Teilschritte davon oder andere dazu geeignete Maßnahmen zu verhindern?

Beweisaufnahme:

Im Mittelpunkt der Vernehmungen des Untersuchungsausschusses zu dieser Frage stand der Zeuge Dr. Krum. Der Zeuge war von 1970 bis 1973 Mitarbeiter der Fa. Boehringer Ingelheim und ab Mitte 1973 Werkleiter des Werkes der Fa. Boehringer in Hamburg.

Zur Frage nach unzulässigen Einflußnahmen hat der Zeuge Dr. Krum erklärt, von einer unzulässigen Einflußnahme könne keine Rede sein (10/3). Bei dieser Darstellung blieb der Zeuge auch, als ihm aus Aktenvermerken, die von ihm selbst stammten, vorgehalten wurde, daß es eine Vielzahl von Gesprächen zwischen der Fa. Boehringer und rheinland-pfälzischen Politikern und Behördenvertretern gegeben habe. Es sei damals eine Phase gewesen, in der das Unternehmen Boehringer im Vergleich zu dem allgemeinen Standard in Industrie und Verwaltung sehr zurückhaltend mit Kontakten zu Behörden oder Politikern gewesen sei. Weil das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt wohl erkannt habe, daß es intensiver im Gespräch mit der Politik und mit der Verwaltung sein müsse, hätten damals eine ganze Reihe von Gesprächen stattgefunden. Deren Ziel sei nicht konkret das Thema Gerolsheim, sondern ein engerer Kontakt mit der Regierung oder der Verwaltung gewesen. Gemeinsam habe man – Politik und Industrie – nach Lösungen für Fragen zu suchen, die eben aktuell geworden seien und die Jahrzehnte lang überhaupt keine Bedeutung gehabt hätten (10/4).

Da seien alle möglichen Gedanken erörtert worden, teilweise zivilrechtliche Forderungen, teilweise die Frage, durch Zahlung einer Pauschalsumme die Firma freizustellen. Nicht so sehr um die Firma freizustellen, sondern der Verwaltung Geldmittel an die Hand zu geben, um handeln zu können, und es sei das Fondsmodell erörtert worden. Es sei klar, daß in der damaligen Situation das Umweltministerium von seiner Funktion her am deutlichsten die Forderung erhoben hatte, hier müsse etwas geschehen. Das sei ja zunächst einmal rein fachlich verstehbar. Da das Umweltministerium dafür keine Mittel gehabt habe, sei der Gedanke naheliegend gewesen zu sagen, die Betreiber seien heranzuziehen. Da habe man sich auf Boehringer gestürzt, einmal wegen des Stichworts Dioxin, aber auch, weil es nicht viel Sinn gemacht hätte, eine riesige Anzahl kleinerer Anlieferer, die im einzelnen gar nicht mehr bekannt gewesen seien, finanziell anzusprechen. Das sei die harte Linie des Umweltministeriums gewesen. Und auf der anderen Seite habe es eine kompromißfähigere Linie auf der Seite des Regierungspräsidenten gegeben, in dessen Zuständigkeitsbereich die SAD Gerolsheim gefallen sei und wahrscheinlich auch anderer Teile der Landesregierung, die er im einzelnen nicht kenne, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wenn in einem Vermerk stehe, schadlos, hieße dies nicht, daß dies die Firma Boehringer nichts koste, sondern schadlos wolle in diesem Zusammenhang heißen, dies die Firma freihalte von ärgerlichen und rufschädigenden Prozessen. Das sei die Überlegung gewesen (10/8,10).

Zur Frage, ob es bei einem Informationsbesuch von Vertretern der CDU-Landtagsfraktion in den USA zu unzulässigen Einflußnahmen der Firma Boehringer gekommen sei, hat der Zeuge Dr. Krum erklärt, wenn man 14 Tage gemeinsam reise, komme man in alle möglichen Gespräche. Aber mit Sicherheit hätten die nicht das Ziel gehabt, ausgerechnet in den USA konkret über Gerolsheim zu reden (10/11).

Auch der Zeuge Bundesminister Prof. Dr. Töpfer hat bekundet, daß unzulässige Einflußnahmen nicht erfolgt seien. Er hätte sich dies auch verboten. Er glaube, daß er eine Vielzahl von Gesprächen geführt habe. Es sei auch ganz unverständlich, würde man in einer solch einmaligen Sache nicht die Möglichkeit von Gesprächen nutzen. Unzulässige Einflußnahme habe er nach seiner Kenntnis ganz sicherlich auch auf niemanden ausgeübt. Er habe auch nicht den Eindruck, daß jemand versucht habe, bei ihm solche Einflußnahmen durchzusetzen (11/78).

Der Zeuge Staatsminister Geil hat bekundet, daß bei ihm keiner versucht habe, unzulässig Einfluß zu nehmen. Natürlich habe es beispielsweise auch Gespräche mit den Verantwortlichen der Firma Boehringer gegeben, denn nur die hätten wissen können, was sie tatsächlich abgelagert hätten. Landesregierung und Fachbehörden hätten gerne wissen wollen, was abgelagert worden sei und zu welchen Konsequenzen das führen könne (11/61, 62).

Auf Befragen erklärte auch der Zeuge Wilhelm, daß es zu keiner Zeit Einwirkungen auf ihn gegeben habe, Regreßansprüchen Dritten gegenüber nicht nachzugehen. Wenn sie erfolgt wären, wären sie ohne Belang gewesen, weil ihn so etwas nicht interessiere (14/36).

Der Zeuge Dr. Knichel bekundete, daß er den Zeugen Dr. Krum erst kennengelernt habe, nachdem ihm durch Boehringer die Tatsache bekannt geworden sei, daß in Gerolsheim Dioxin abgelagert worden sei. Der Zeuge Dr. Krum sei eines Tages ins Ministerium gekommen, um sich zu erkundigen, was das Ministerium in Sachen Deponie Gerolsheim beabsichtige. Es habe ein

unverbindliches Gespräch stattgefunden. In diesem Gespräch habe die Firma Boehringer eine Haftung bestritten, weil dieser Abfall nicht gefährlich sei; er sei in einem festen Stoff eingebunden und nicht auswaschbar. Er habe dem Zeugen Dr. Krum vorgehalten, daß er damals bei der ersten Ablagerung in dieser Deponie gewußt habe, daß die Deponie keine künstliche Basisabdichtung gehabt habe und insoweit die Produkthaftung greife, wonach also der Produzent von Abfällen dafür geradestehen habe, wie und wo und wie sicher solche Abfälle abgelagert würden (11/6, 7). Es seien weitere Gespräche mit Boehringer hinsichtlich der Haftungsfrage geführt worden, insbesondere nachdem das Kloepfer-Gutachten die Frage der Haftung untersucht habe. Gestützt auf dieses Gutachten habe man von Seiten des Ministeriums wie auch von der Bezirksregierung aus versucht, Altblagerer in die Pflicht zu nehmen. Die Firma Boehringer habe sich bereit erklärt, bestimmte Summen zu zahlen, leider seien aber die Verhandlungsinhalte in die Öffentlichkeit gelangt, weshalb die Firma Boehringer erklärt habe, daß sie unter diesen Umständen die Sache zunächst ruhig halten wolle. Inzwischen seien aber die Preise bei der GBS noch drastischer erhöht worden, so daß die Firma Boehringer, die einer der Hauptablagerer in Gerolsheim gewesen sei, mit Millionen an Entsorgungskosten habe rechnen müssen. Die Firma Boehringer habe daher wahrscheinlich geglaubt, ihren Anteil an der Sanierung zu leisten. Die Verhandlungen seien später begrenzt gewesen auf Gespräche mit dem Justitiar der Fa. Boehringer, Herrn Hauke. Aber da sei keine Bereitschaft mehr gewesen, sich besonders oder ausdrücklich zu der Haftung zu bekennen und zu zahlen (11/8, 9).

Der Zeuge Fröhlich verneinte die Frage nach unzulässigen Einflußnahmen. Es habe Diskussionen gegeben, insbesondere mit der Deponiebetreiberin, den Planern, den Fachbehörden und dem Ministerium. Da sei zum Teil sehr kontrovers diskutiert worden. Es sei das Wesen von Diskussionen, Standpunkte abzuprüfen. Da habe es Auseinandersetzungen gegeben. Aber man habe sich zum Schluß auf eine Linie verständigt und dann versucht, diese Linie umzusetzen. Unzulässig sei nichts gewesen. Ihm seien keine Dinge aus der Hand genommen, nicht gedroht worden und niemand habe versucht, in unzulässiger Weise Einfluß zu nehmen (11/40).

Der Zeuge Hantge erklärte, der ständige Kontakt im Genehmigungsverfahren habe zu einer gewissen Gesprächsatmosphäre geführt. Dies habe aber nie so weit geführt, daß es überhaupt auch nur eine Einladung zu einem Essen gegeben habe (7/18).

Die derzeitigen Geschäftsführer der GBS, die Zeugen Handzik und Schmid, berichten vor dem Ausschuß übereinstimmend, daß die auf der Basis des Rettenberger Gutachtens vom Januar 1991 durch die projektsteuernde Kommunalbau vorgelegte Kostenberechnung vom 15. Oktober 1991 in Höhe von insgesamt 350 Mio. DM einer Überprüfung unterzogen worden sei.

Die Kosten seien, z. B. bei den Positionen „Sickerwasserreinigungsanlage“ um insgesamt 16 Millionen DM und „Trennabdichtung SAD/HMD“ um insgesamt 16,1 Millionen DM geringer angesetzt worden. Der Sicherheitsstandard sei dabei nicht herabgesetzt worden. Beide Geschäftsführer haben aber auch übereinstimmend bekundet, auch auf ausdrückliche Nachfrage, diese Neuberechnung aus eigenem Antrieb vorgenommen zu haben (13/14, 42).

Der Zeuge Staatssekretär Härtel hat dazu ausgesagt, er habe verlangt, die Kostenschätzung zu überprüfen. Auf den ausdrücklichen Hinweis der Ausschußvorsitzenden, diese Aussage stehe im Dissens zu anderen Aussagen, erklärt der Zeuge Härtel, er könne sich an das Gespräch erinnern, aber vielleicht irre er sich, vielleicht sei es keine Anweisung, sondern nur ein Hinweis oder eine Bitte gewesen.

Er hat weiter bekundet, er habe den damaligen Projektsteuerer, die Firma Kommunalbau, von dieser wichtigen Aufgabe entbunden, weil er kein Zutrauen zu den Kostenschätzungen der Kommunalbau gehabt hätte (13/52, 53, 54).

Der Zeuge Handzik hat vor dem Ausschuß erklärt, daß er die Neuberechnung der Kosten, die vom 13. Dezember 1991 datiert, zusammen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Firma Kommunalbau, Herrn Ries, vorgenommen habe (13/13).

Der Zeuge Handzik hat ausgesagt, daß es Vorbehalte des damaligen Hauptgeschäftsführers, des Zeugen Koeleman, dieser neuen Kostenschätzung gegenüber gab, weil die Kostenschätzung der Kommunalbau erst drei Wochen alt gewesen sei und schwer zu ermitteln sei, weshalb diese Kostenschätzung, die recht aktuell gewesen sei, nun nicht mehr gültig sein sollte (13/9). Zur Frage, ob die Sanierungskosten heruntergerechnet worden seien, hat der Zeuge bekundet, in der Deutlichkeit sei das Wort „heruntergerechnet“ nicht gefallen, es seien nur Zweifel an der Seriosität der Kostenschätzung des Projektsteuerers seitens des Zeugen Koeleman geäußert worden. Zwischen ihm und dem Zeugen Koeleman habe es keinen grundlegenden Dissens gegeben, wenn man von der Kostenfrage absehe, wo es Vorbehalte gegeben habe (13/10). Zur Kostenkalkulation der Kommunalbau in Höhe von 302 Millionen DM bekundete der Zeuge Handzik, er habe diese Kalkulation keineswegs als unseriös empfunden. Die Erstellung dieser Kostenschätzung habe eben auch auf Annahmen basiert, bei denen sich der Ersteller dieser Kostenschätzung auf der sicheren Seite wähnen wollte. Es sei in der Vergangenheit ja so gewesen, daß immer zu knapp kalkuliert worden sei und dadurch die sogenannte Kostenexplosion entstanden sei. Darüber hinaus habe es viele Unwägbarkeiten bei den einzelnen Baumaßnahmen, beispielsweise der Resträumung des Canyons, gegeben. Diese Dinge hätten den Projektsteuerer veranlaßt, sich auf die sichere Seite zu begeben, entsprechende Reserven bei der Kalkulation mit einzubauen. Die Kostenschätzung der Kommunalbau sei seriös, sie sei aber von anderen Prämissen ausgegangen. Bei der neuen Kostenberechnung seien Sicherheitspolster, die als zu üppig angesehen worden seien, gekappt worden (13/15, 16).

Beweiswürdigung:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß es in den Jahren bis 1991 keine unzulässigen Einflußnahmen auf die zuständigen Organe von GBS und AbG sowie auf Behörden mit dem Ziel, eine Sanierung, Teilschritte davon oder andere dazu geeignete Maßnahmen zu verhindern, gegeben hat. Es ließen sich auch keinerlei Indizien dafür finden, daß rheinland-pfälzische Politiker oder Beamte mit finanziellen Mitteln oder sonstigen Vergünstigungen unzulässig beeinflußt worden sind.

Der Zeuge Härtel hat sich mit seinen Aussagen zur Neuberechnung der Sanierungskosten in wesentlichen Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen Schmid und Handzik gesetzt. Die Zeugen Schmid und Handzik haben übereinstimmend bekundet, sie selbst hätten die Neuberechnung der Sanierungskosten veranlaßt. Der Zeuge Härtel bestand, trotzdem er auf diesen Dissens aufmerksam gemacht wurde, darauf, er sei der Urheber gewesen.

Ein weiterer Dissens zur Aussage des Zeugen Handzik ergibt sich daraus, daß der Zeuge Härtel die Kommunalbau wegen der am 15. Oktober 1991 vorgelegten Kostenberechnung entpflichtet haben will, weil er kein Vertrauen mehr gehabt habe, der Zeuge Handzik die Neuberechnung aber gemeinsam mit der Kommunalbau gemacht haben will.

Auch der Grund für die Neuberechnung konnte nicht ermittelt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, aus welchen Gründen die Zeugen Schmid und Handzik, die am 1. November 1991 ihren Dienst bei der GBS antraten, eine gerade erst vierzehn Tage alte Kostenermittlung in Zweifel stellten. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Neuberechnung zu der Zeit erfolgte, als der Zeuge Härtel den Aufsichtsrat auf seiner Sitzung vom 23. Dezember 1991 in den Beschluß führte, die Sanierung der SAD zukünftig von der AbG organisieren und finanzieren zu lassen. Vor diesem Hintergrund hätte die GBS keine neue Kostenschätzung mehr gebraucht.

Es stellt sich die Frage, ob vor dem Hintergrund der von dem Zeugen Schmid mitgeteilten Restverfüllmenge von 700 000 Tonnen und der Tatsache, daß die GBS mit ihren Preisen mit an der Spitze in Deutschland liegt, die einzige variable Größe, nämlich die Sanierungskosten, heruntergerechnet hat, um der AbG die Sanierung als mit den Erlösen wirtschaftlich darstellbar zu machen.

Der Zeuge Handzik hat ausgesagt, bei der Neuberechnung keine Abstriche an der Sicherheit gemacht, sondern Sicherheitspolster abgebaut zu haben. Er blieb jedoch die Antwort darauf schuldig, wie z. B. eine Sickerwasserbehandlungsanlage von 20 Millionen DM auf 12 Millionen DM heruntergerechnet werden kann, ohne Abstriche an der Sicherheit vorzunehmen.

Es stellt sich weiter die Frage, aus welchen Gründen die Kommunalbau bereit gewesen sein soll, ihre eigene, erst drei Wochen alte Kostenberechnung zu revidieren, ein nach aller Erfahrung zumindest unüblicher Vorgang.

Die Zeugen Koeleman und Handzik haben übereinstimmend bekundet, daß der Zeuge Koeleman gegen die Neuberechnung remonstriert habe.

Ob es im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Sanierungskosten durch die Zeugen Schmid und Handzik zu unzulässigen Einflußnahmen seitens des Zeugen Härtel gekommen ist, konnte letztlich nicht geklärt werden.

2.

Sind Unternehmen der Willersinn-Gruppe bei der Gründung der Gesellschaften GBS und AbG derart bevorteilt worden, daß dies zu ungerechtfertigten Zahlungsverpflichtungen geführt hat?

Beweisaufnahme:

Zur Gründung von GBS und AbG hat der Zeuge Staatsminister a. D. Meyer erklärt, es habe sich damals die Frage gestellt, wie man eine Sondermülldeponie für das gesamte Land schaffen könne. Es habe ursprünglich mal zwei Konzepte gegeben. Die erste Überlegung sei gewesen, die gesamte Sondermüllbeseitigung in staatlicher Regie zu übernehmen. Es habe im Ministerium Überlegungen gegeben, ob man den Standort Gerolsheim enteignen könnte, eine Enteignung habe juristisch aber wenig Aussicht auf Erfolg gehabt. Das zweite Konzept, unter Beteiligung der Wirtschaft, der Industrie und der Kommunen bei entsprechendem Kontrollsystem eine Gesellschaft zu gründen, sei angestrebt worden. Das sei etwa im Jahre 1971/1972 gewesen. Dieser Plan sei dann weiterverfolgt worden und hätte letztendlich auch einige Jahre später zur Gründung der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll geführt (4/59).

Der Zeuge Weber hat zur Gründungsphase von GBS und AbG bekundet, daß die Erkenntnisse aus den Müllskandalen für verschiedene Bundesländer Veranlassung gegeben hätten, über neue Organisationsformen nachzudenken. Der Gesellschaftsvertrag der GSB in Bayern habe Modell für die GBS gestanden. Dort seien alle an der Sonderabfallbeseitigung Beteiligten, also das Land, die beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften und die Industrie, mit einbezogen worden. Man habe nicht nur die öffentlich-rechtliche, sondern auch die gesellschaftsrechtliche Kontrolle und den Einfluß auf die Gesellschaftspolitik der jeweiligen Entsorgungsfirmer haben wollen.

In Rheinland-Pfalz sollte ein System der Gesamtentsorgung für die Abfallbesitzer gefunden werden, bei der auf Dauer ausschließlich die zu gründende GBS den Kontakt mit den Kunden halten und diese auch in Fragen der Abfallwirtschaft umfassend beraten sollte.

Der Wille der Landesregierung zur öffentlich-rechtlichen Kontrolle der Sonderabfallbeseitigungsorganisation habe angehalten, auch nachdem die Deponie Gerolsheim – nach 1972 im wesentlichen ohne Beanstandungen – durch die Firma Süd-Müll

betrieben worden sei. Die neuen abfallrechtlichen Vorschriften und verstärkten Kontrollen durch die Fachbehörden hätten ihre Wirkung gezeigt. Gleichwohl habe man in der Betriebsform der Deponie durch die Süd-Müll ein Problem gesehen, nicht nur wegen der rein privatrechtlichen Gestaltung. Ziel der Überlegungen sei gewesen, bei der Gründung einer Landesgesellschaft die Deponie Gerolsheim in deren Wirkungskreis einzubeziehen. Da die Firma Süd-Müll ein faktisches Monopol gehabt habe, sei eine Lösung ohne ihren Kundenbestand schwerlich zu verwirklichen gewesen. Die Deponie wäre geblieben. Da die Firma Süd-Müll sehr kostengünstig gewesen sei, hätte die neue Gesellschaft am Markt nur eine geringe Chance gehabt. Eine Enteignung sei rechtlich schwer durchsetzbar gewesen. Ohne Verfügungsbefugnisse über Anlagen zur Sonderabfallbeseitigung wäre auch eine Andienungspflicht der Industrie an eine Landesgesellschaft wirkungslos geblieben.

In der Fachabteilung sei überlegt worden, welche konkrete Gesellschaftsform gewählt werden sollte. Es sei entschieden worden, die Firma Süd-Müll nicht an der Landesgesellschaft zu beteiligen. Die GBS habe gewissermaßen die aufsichtsführende Gesellschaft sein sollen. Man habe die Deponie Gerolsheim mehrheitlich von der zu gründenden GBS führen lassen wollen. Diese Überlegungen seien an den Forderungen der Firma Süd-Müll auf eine paritätische Beteiligung beim Betrieb der Deponie gescheitert. Die Zustimmung des Landes und der übrigen Gesellschafter der GBS, in der AbG nur 50 % Anteile zu erhalten, sei dadurch erleichtert worden, daß der GBS das alleinige Anlieferungsrecht für alle in Gerolsheim abzulagernden Abfälle eingeräumt worden sei und die Firma Süd-Müll künftig in Rheinland-Pfalz nicht mehr selbständig akquisitorisch auf dem Gebiet der Sonderabfallbeseitigung tätig werden durfte.

Der Einfluß von Süd-Müll auf das Sonderabfallgeschehen habe zurückgedrängt werden sollen und dies unabhängig von der wirtschaftlichen Beteiligung an der AbG. Die Gründung der GBS als einer Gesellschaft, an der das Land mit einem Drittel, die beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften, der Landkreistag und der Städtetag zusammen mit einem Drittel und die Industrie mit einem weiteren Drittel beteiligt werden sollten, sei mit allen Beteiligten besprochen worden. Aufgabe der GBS sollte es nach dem Willen der Beteiligten sein, eine Gesamtentsorgung aller Abfallbesitzer durchzuführen. Darüber hinaus habe man eine Kontrolle der Landesgesellschaft über alle Phasen der Abfallbeseitigung gewollt. Die Firma Süd-Müll ihrerseits habe bisherige Leistungen als Dritter für die GBS auch zum Ausgleich für entgehendes Geschäftsvolumen weiter erbringen wollen. Da ein lückenloser Übergang von Süd-Müll auf GBS und AbG vorgesehen war, habe es die Notwendigkeit der Kooperation und der vorübergehenden Übernahme und Abwicklung von Aufgaben für Süd-Müll und auch Willersinn gegeben. Das Bestreben der GBS und ihrer Gesellschafter sowie des Landes sei gewesen, diese Verträge zeitlich zu befristen. Die AbG und GBS hätten die gesamte Infrastruktur nutzen müssen, die die Firmen Süd-Müll und Willersinn vor Ort aufgebaut hatten. Dies habe die Gründung der neuen Gesellschaft mit Sicherheit erleichtert; die Vertreter von Willersinn und Süd-Müll hätten jedoch den Wert ihrer Leistungen sehr wohl einzuschätzen gewußt und hätten insoweit ihre Ansprüche definiert. Neben den Kalkulationen seien auch die Grundsatzverträge mit allen Gesellschaftern und mit dem Aufsichtsrat besprochen und abgestimmt worden (4/2, 3).

Der Zeuge Schoder hat bekundet, daß AbG und Süd-Müll ab Mitte 1976 Gespräche mit dem Land geführt hätten. Das Ergebnis dieser Gespräche sei gewesen, daß man den Hausmüll auf dieser Sondermülldeponie wegnehmen und eine gesonderte Hausmülldeponie Heßheim eröffnen wollte. Für die Sonderabfälle habe die Sondermülldeponie Gerolsheim weiter betrieben werden sollen, und zwar von einer Gesellschaft, an der die GBS und die Süd-Müll zu je 50 % beteiligt sein sollten. Aus Sicht der Willersinn-Gruppe sollte ihr wirtschaftlicher Besitzstand nach Möglichkeit erhalten bleiben. Das sei ihre Forderung gewesen, nachdem die GBS für die 50 % der Anteil an der AbG nichts bezahlt habe. Sie habe zwar ihre Einlage erbracht, aber den wirtschaftlichen Wert des Geschäfts habe sie nicht vergütet. Es sei eine ganze Reihe von Verträgen ausgehandelt worden, und zwar im Prinzip zwischen dem Zeugen Weber und ihm, wobei jeder jeweils seinen Gremien die Zwischenstände übermittelt habe, bis die gefundenen Lösungen zuletzt auf beiden Seiten abgestimmt worden seien (4/21).

Auf die Frage, warum es bei der AbG zu dem unüblichen Beteiligungsverhältnis von 50 : 50 kam, erklärte der Zeuge Schoder, das sei ein ehener Grundsatz bei Willersinn: keine Minderheitsbeteiligung, wenn es irgendwie gehe. Dies habe erst recht bei einer halbstaatlichen Gesellschaft gegolten, die durch die Politik, die dahinter stehe, ein viel größeres Gewicht habe.

Die Firma Willersinn hätte das Geschäft mit der Deponie gerne allein weiter gemacht. Es habe aus wirtschaftlicher Sicht keinen Grund gegeben, die GBS zu beteiligen; man habe Willersinn dazu gezwungen (4/31). Wenn auch eine Enteignung nicht möglich gewesen sei, sei aber der Widerruf der Deponiegenehmigung natürlich möglich gewesen. Damit habe man Willersinn unter Druck setzen können. Allein die Tatsache, daß man das machen könne, sei ein Druck. Das zeige auch das Ergebnis: Willersinn habe nur 50 % an der AbG erhalten, keine 100 % (4/35).

Es sei nicht richtig, daß sich als Ausfluß der Vertragskonstruktion ergeben hätte, daß insbesondere durch die Preisgleitklausel die politische Verantwortung und das Kostenrisiko der Sondermüllentsorgung bei der GBS gelegen habe, während bei der Fa. Süd-Müll eine konstante Gewinnerwartung festzustellen gewesen sei. Die Preisgleitklausel habe die Preise zwischen der AbG und der GBS geregelt. Wenn Gewinne in der AbG angefallen seien, dann hätten die zu 50 % der GBS und zu 50 % der Süd-Müll gehört. Da könne man nicht davon reden, daß die GBS allein Vor- oder Nachteile gehabt hat. Er habe als kaufmännischer Geschäftsführer keine einzige Rechnung allein bezahlen können, ohne die Unterschrift des Geschäftsführers der GBS-Seite. Er habe nicht ein Gerät kaufen können ohne die Unterschrift des anderen. In der AbG habe man gemeinsam über die Kosten entschieden (4/40).

Der Zeuge Dr. Augustin bekundete, die Verträge seien weder absichtlich noch fahrlässig so zustande gekommen. Die Willersinn-Gruppe habe die Grundstücke gehabt, ohne die Grundstücke sei ein Deponiebetrieb nicht möglich. Auf der einen Seite sei jemand dagewesen, der etwas hatte, und auf der anderen Seite sei einer gewesen, der etwas haben wollte. Im Geschäftsleben pflege der, der etwas will, dann den kürzeren zu ziehen. Der müsse dann in der Regel bezahlen. Ob dies angemessen gewesen sei, könne er nicht beurteilen, er glaube aber, daß die Verträge mit großer Sorgfalt ausgehandelt worden seien. Die Verträge seien seinerzeit durch den verstorbenen Kollegen Lillinger abgefaßt worden, wer ihn gekannt habe, der wisse, daß er sich sicher nicht so leicht hätte über den Tisch ziehen lassen (16/18). Man habe damals gewußt, daß die rheinland-pfälzische Industrie nicht arbeiten könne, wenn ihr Sonderabfall nicht entsorgt werde. Er kenne viele Betriebe, die alle 14 Tage entsorgen müßten, sonst könnten sie schließen (16/19).

Der Zeuge Weber bestätigte die Darstellung der Zeugen Schoder und Augustin und fügte hinzu, der entscheidende Punkt für die Bereitschaft Willersinns bei der Gründung der AbG mitzuwirken, sei gewesen, daß man bei der Gestattung des Weiterbetriebs im Jahre 1972 die Abrede der Einbringung in einer künftigen Organisationsform des Landes mit vereinbart habe. Das sei der einzige Anknüpfungspunkt für die Verhandlungen gewesen (14/5). Das Beteiligungsverhältnis von 50 : 50 bei der AbG sei ihm aus zwei Gründen vertretbar erschienen: einerseits Anlieferungsrechte der GBS und andererseits der Verzicht der Firma Süd-Müll, auf dem Gebiet der Sonderabfallbeseitigung in Rheinland-Pfalz tätig zu werden (4/6).

Der Zeuge Schmid hat zu den Eigentums- und Nutzungsrechten an der SAD Gerolsheim bekundet, Grundstückseigentümer der Sonderabfalldeponie, also des Geländes, sei früher Herbert Willersinn persönlich gewesen. Nach dem Gesellschaftsvertrag der AbG bestehe eine Verpflichtung, die Sonderabfalldeponie Gerolsheim ausschließlich auf dem Grundstück der Firma Süd-Müll bzw. deren Gesellschafter zu betreiben. Im Jahre 1990 sei eine Übertragung des Deponiegrundstücks auf die Firma Herbert Willersinn Sondermüll-Betriebs-GmbH & Co. KG erfolgt. Inhaber der Deponiegenehmigung sei die AbG seit dem Jahre 1977. Weder die Betreibergesellschaft der Deponie, also die AbG, noch die GBS hätten eine dinglich gesicherte Rechtsposition an dem Deponiegrundstück oder den umliegenden Grundstücken (13/31).

Der Zeuge Töpfer hat bekundet, daß er sich gerade in der letzten Zeit seiner aktiven Tätigkeit als Umweltminister bemüht habe, die AbG insgesamt zu übernehmen. Die 50 : 50 Lösung habe ihm nicht gefallen; sie habe auch zu der einen oder anderen Verzögerung geführt. Eine Übernahme der Anteile der AbG sei daran gescheitert, daß er zu einer Haftungsfreistellung der AbG bzw. der Grundstückseigentümerin nicht bereit gewesen sei (11/77, 78). Der Zeuge Liesenfeld bestätigte Verhandlungen des Landes zur Übernahme der Anteile der AbG (16/41). Der Zeuge Schumm bestätigte, daß es Überlegungen gegeben habe, den Anteil der Süd-Müll an der AbG zu übernehmen. Hintergrund sei der Wunsch gewesen, mehr Einfluß zu gewinnen. Das Bestreben sei gewesen, sich Stück für Stück von Willersinn zu lösen (16/27). Er bestätigte auch, daß die GBS immer wieder versucht habe, aus den Verträgen mit der Willersinn-Gruppe herauszukommen (16/34). Auf die Frage, ob die Verträge mit der Willersinn-Gruppe deshalb so zustande gekommen seien, weil die Vertreter des Landes nicht hart genug verhandelt hätten, bekundete der Zeuge Schumm, er glaube, daß die Verträge aufgrund der starken Stellung der Willersinn-Gruppe so zustande gekommen seien. Es habe für das Land ja keine Alternative gegeben. Es habe keinen anderen Deponiestandort gegeben. Im Vordergrund der Arbeit des Aufsichtsrates habe der Zwang zur Beseitigung der Sonderabfälle gestanden. Die Frage: Wird die Bezirksregierung eines Tages die Deponie schließen, weil wir diese oder jene Auflage nicht erfüllt haben oder nicht erfüllen konnten, habe immer wie ein Schwert über der GBS gehangen. Diese Frage habe im Vordergrund der Arbeit des Aufsichtsrates gestanden, auf jeden Fall die Deponie aufrechtzuerhalten und die Sanierung durchzuführen und erfolgreich in den einzelnen Prozessen, die die Bürgerschaft gegen die Deponie angestrengt hätten, zu bestehen. Im Landkreistag sei gefragt worden: Welcher Landrat ist bereit, einen Standort für eine neue Deponie zu melden? Daß sich da keiner gemeldet habe, sei klar (16/34).

Zur Kooperation mit der AbG und den dort handelnden Personen sagte der Zeuge Handzik aus, daß auch nachdem er in die Gesellschaft eingetreten sei, die Bereitschaft des Deponiebetreibers, an notwendigen Abstimmungsprozessen teilzunehmen, nur ansatzweise vorhanden gewesen sei. Die technische Geschäftsführung der AbG habe die Zusammenarbeit mit dem von der GBS beauftragten Planungsbüro z. B. grundsätzlich abgelehnt. Gelegentlich vorhandene Gesprächsbereitschaft sei immer wieder durch das Gesprächsklima belastende Einflüsse nachhaltig beeinträchtigt worden. So habe es Ende Januar 1992, im März 1992 und im April 1992 erhebliche Streitigkeiten gegeben (11/4).

Beweiswürdigung:

Seit Anfang der 70er Jahre hat es in unregelmäßigen Abständen Versuche der verantwortlichen Politiker und der Fachbehörden gegeben, mehr Einfluß auf den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim zu erlangen. Dies mündete vor dem Hintergrund der in der Verantwortlichkeit der Landratsämter Bad Dürkheim und Frankenthal eingetretenen desolaten Zustände in der Zeit von 1967 bis 1972 in der Gründung der GBS und der AbG. Die Beweisaufnahme hat die schwierige Entscheidungssituation der Landesregierung Mitte der 70er Jahre bestätigt.

Auf der einen Seite gab es nur eine einzige nennenswerte Entsorgungsanlage, die der rheinland-pfälzischen Industrie für freie Anlieferungen von Sonderabfällen zur Verfügung stand, nämlich die sich in privatem Besitz befindliche, genehmigte Sonder-

abfalldeponie Gerolsheim, auf der anderen Seite wollte das Land die Sonderabfallbeseitigung als eigene, öffentliche Aufgabe übernehmen.

Die Verantwortlichen standen vor der Alternative:

Gründung einer 100 %-Landesgesellschaft mit Benutzungszwang und Schließung der einzigen frei benutzbaren Entsorgungsanlage in Rheinland-Pfalz, verbunden mit der Aufgabe der Entsorgungssicherheit für die rheinland-pfälzische Wirtschaft oder Kompromißlösung mit der Willersinn-Gruppe mit Entsorgungssicherheit.

Letztendlich entschied man sich dafür, eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit Beseitigungsmonopol, die GBS, zu gründen, an der neben dem Land auch die abfallproduzierende Industrie und die Gebietskörperschaften beteiligt sein sollten und als Deponiebetreiberin die AbG zu gründen, bei gleichberechtigter Beteiligung der GBS und der sich im Besitz des Eigentümers des Geländes befindlichen Firma Süd-Müll.

Als Gründe, die dazu geführt haben, haben die Zeugen Meyer, Schoder und Weber übereinstimmend dargelegt:

- die bestehende Eigentums- und Genehmigungslage der SAD Gerolsheim,
- die rechtliche Problematik eines Enteignungsverfahrens,
- der Mangel an alternativen Standorten,
- die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Deponierungsmöglichkeit und
- die Bereitschaft der Firma Süd-Müll, der GBS das Andienungsmonopol zu überlassen und zukünftig auf die eigene Akquirierung von Kunden zu verzichten.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dies das Ergebnis eines verantwortlichen Interessenausgleichs war und in diesem Wirkungszusammenhang auch die zwischen den beteiligten Partnern geschlossenen Verträge zu sehen sind. Die Vielzahl der geschlossenen Verträge resultierte zum einen aus der Vielzahl der Vertragspartner, zum anderen aus der Vielzahl der zu regelnden Rechtsmaterien wie Miete, Kauf, Pacht usw. Hinzu kommt, daß die Verträge zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen wurden. Alle Verträge waren jedoch notwendig und begründet. Es wäre sachgerecht gewesen, zu einem späteren Zeitpunkt die Verträge zusammenzuführen; das hätte jedoch der Mitwirkung der Vertragspartner bedurft. Die schwierige Eigentums- und Nutzungssituation an der SAD Gerolsheim wurde vom Zeugen Schmid bestätigt.

Auch nach Gründung der beiden Gesellschaften gab es wiederholt Versuche früherer Landesregierungen, die Geschäftsanteile an der AbG und das Eigentum an der Deponie Gerolsheim zu erwerben, dies ist jedoch stets an der Forderung des Deponieeigentümers, im Gegenzug eine Haftungsfreistellungserklärung vom Land zu erhalten, gescheitert. Das Land lehnte aus guten Gründen stets ab, eine Haftungsfreistellungserklärung abzugeben, denn damit wäre die Deponiebetreiberin von jeglicher Haftung sowohl aus früheren Handlungen als auch aus dem Zustand der Sache befreit gewesen. Ansprüche gegen Handlungsbzw. Zustandsstörer unterliegen keiner Verjährung. Mit einer Haftungsfreistellung hätte das Land sich dieser Ansprüche freiwillig begeben.

Der Zeuge Handzik hat dargestellt, daß sich nach dem 18. Mai 1991 die Bereitschaft des Deponiebetreibers, an notwendigen Abstimmungsprozessen teilzunehmen, nicht verbessert hat, im Gegenteil, man streite sogar erheblich.

3.

Ist bei der Bestellung von Geschäftsführern der GBS von politischer Seite unzulässig Einfluß genommen worden?

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Ehresmann hat dargelegt, sich auf ein Inserat in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hin um die Stelle des Geschäftsführers bei der GBS beworben zu haben. Er sei in einer gesicherten Position bei der Firma Giuliani in Ludwigshafen gewesen. Unter mehreren Bewerbern sei er vom Aufsichtsrat ausgewählt worden (12/6).

Auch der Zeuge Laub hat bekundet, sich auf ein Inserat in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hin bei der GBS als Kaufmännischer Leiter beworben zu haben. In einem ordnungsgemäßen Auswahlverfahren sei er mit dieser Position betraut worden (13/ 66).

Der Zeuge Koeleman hat bekundet, seiner Bestellung zum Hauptgeschäftsführers sei ein Auswahlverfahren durch den Aufsichtsrat mit drei Bewerbern vorausgegangen; alle drei Bewerber hätten sich im Aufsichtsrat der GBS vorgestellt, der Aufsichtsrat habe ihn dann in geheimer Abstimmung gewählt (12/51). Der Zeuge Schumm hat dies bestätigt (16/29).

Der Zeuge Götzl bekundete, im Rahmen der Suche nach einem neuen Technischen Geschäftsführer Ende 1990 habe sich ein in der Wirtschaft und in der Branche kompetenter Fachmann im Aufsichtsrat als Bewerber vorgestellt. Zur Besetzung der Stelle sei es dann deshalb nicht mehr gekommen, weil er vom damaligen Oppositionsführer und designierten Ministerpräsidenten Scharping öffentlich aufgefordert worden sei, keine personellen Veränderungen nach der Landtagswahl mehr vorzunehmen (13/88). Der Bewerber sei ein ausgesprochen fähiger und sehr unternehmerisch denkender Kandidat gewesen. Da es sich um

einen hochqualifizierten Bewerber handelte, der rein nach Fähigkeit und Befähigung ausgesucht worden sei, und die Gespräche so weit fortgeschritten gewesen seien, daß die Einstellung hätte erfolgen können, habe er sich nach der Aufforderung des designierten Ministerpräsidenten Scharping, keine Einstellungen mehr vorzunehmen, gefragt, was er als Aufsichtsratsvorsitzender noch tun könne, wenn er nichts mehr tun dürfe und habe sein Amt niedergelegt (13/95). Der Zeuge Dr. Beth hat dies bestätigt (14/73).

Der Zeuge Härtel hat zu diesem Themenkomplex bekundet, daß er wisse, daß unter der Vorgängerregierung ein Geschäftsführer gesucht wurde. Die Geschäftsführerposition sei damals ausgeschrieben worden und nach seiner Erinnerung mehr als 100 Bewerbungen eingegangen. Die ganze Ausschreibungsprozedur habe damit geendet, daß kein Geschäftsführer eingestellt worden sei, so daß er allen Bewerbern eine Absage habe schicken müssen, weil sich der Aufsichtsrat vorher nicht in der Lage gesehen habe, einen Geschäftsführer einzustellen (13/57).

Der Zeuge Handzik hat ausgeführt, ihm sei nicht bekannt, ob die Stelle des Geschäftsführers ausgeschrieben gewesen sei oder nicht. Er habe gewußt, daß diese Stelle vakant gewesen sei und habe sein Interesse bekundet. Er sei im Umweltministerium beschäftigt gewesen. Dort habe es von verschiedenen Ebenen gewisse Signale gegeben, die den Schluß zuließen, daß man seiner Bewerbung positiv gegenüber stehen würde (13/23).

Der Zeuge Härtel hat bekundet, daß bei der Einstellung der Geschäftsführer Schmid und Handzik keine Ausschreibung der Stellen vorgenommen wurde. Er selbst habe versucht, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. An Bedenken und Vorbehalte von Aufsichtsratsmitgliedern bezüglich der Qualifikation der von ihm vorgeschlagenen Bewerber könne er sich nicht erinnern. Er könne sich noch nicht einmal erinnern, daß eine Gegenstimme geäußert wurde.

Auf Vorhalt, das Protokoll der 28. Gesellschafterversammlung der GBS weise aus, daß ein Gesellschaftervertreter bekundet habe, er hätte Kandidaten mit mehr einschlägiger Berufserfahrung bevorzugt, beispielsweise als Geschäftsführer in branchenähnlichen Unternehmen, bleibt der Zeuge Härtel bei seiner Darstellung der Einstimmigkeit der Beschlüsse. Dem Zeugen wurde dann vorgehalten, daß das Amtsgericht Mainz die Eintragung der neuen Geschäftsführer ins Handelsregister abgelehnt habe, weil das nach dem Gesellschaftsvertrag der GBS notwendige Quorum für die Einstellung von Geschäftsführern nicht erreicht worden sei. Auch zu diesem Vorgang bekundete der Zeuge Härtel, daß er sich daran nicht erinnern könne (13/57, 58, 59). Erst auf Vorhalt, aus einem Fernschreiben gehe hervor, daß das Amtsgericht Mainz ihm am 18. November 1991 mitgeteilt habe, daß der Anmeldung der Zeugen Handzik und Schmid als Geschäftsführer der GBS Hindernisse entgegenstehen, da die für die Wahl der Geschäftsführer erforderliche Stimmenmehrheit gemäß § 10 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages der GBS nicht erreicht sei, räumte Zeuge Härtel ein, daß dies so sein könne (13/62).

Beweiswürdigung:

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte ergeben, daß es bis zum Jahre 1991 bei der Bestellung von Geschäftsführern der GBS von politischer Seite unzulässige Einflußnahmen gegeben hat.

Die Beweisaufnahme, wie es zur Bestellung des Zeugen Handzik zum Technischen Geschäftsführer und des Zeugen Schmid zum Kaufmännischen Geschäftsführer kam, zeigt, daß ein bei der Besetzung vergleichbarer Positionen übliches Ausschreibungs- und Auswahlverfahren unter mehreren Bewerbern nicht vorausgegangen ist, obwohl nach der Aussage des Zeugen Götzl mehrere Bewerbungen, zum Teil hochqualifizierter Bewerber vorlagen.

Dieses Verfahren läßt den Schluß zu, daß bei der Besetzung der Positionen von seiten des Zeugen Härtel unzulässig Einfluß genommen wurde, denn der Zeuge Härtel hat sich im Rahmen seiner Aussage

1. weder an die in der Gesellschafterversammlung geäußerten Zweifel an der Qualifikation der Zeugen Handzik und Schmid in der Gesellschafterversammlung der GBS erinnern können,
2. noch daran erinnern können, daß nicht alle Gesellschafter der Bestellung dieser Geschäftsführer zugestimmt hatten,
3. noch an die Versagung der Eintragung der Geschäftsführer wegen des fehlenden Quorums in das Handelsregister erinnern können, obwohl ihm das fernschriftlich mitgeteilt worden ist und erst auf weiteren Vorhalt zugeben mußte, daß dies so gewesen sein könnte.

Diese Erinnerungslücken des Zeugen Härtel müssen bezweifelt werden. Diese Zweifel werden durch die Aussage des Zeugen Härtel, er habe allen Bewerbern eine Absage schicken müssen, weil sich der Aufsichtsrat vorher nicht in der Lage gesehen habe, einen Geschäftsführer einzustellen, genährt. Bei der Besetzung der so wichtigen Stelle des Technischen Geschäftsführers war für den Zeugen Härtel die akute Nähe zur Landtagswahl also offensichtlich nicht von Bedeutung. Dies steht im Gegensatz zum Verhalten des Zeugen Härtel bei der Frage der Unterzeichnung des Generalunternehmervertrages.

4.

Haben Versäumnisse und fehlerhafte Entscheidungen der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane der GBS zu einer Gefährdung der Sicherheit der Entsorgung, der Umweltverträglichkeit der von der GBS betriebenen Anlagen und zu finanziellen Nachteilen für das Land geführt?

a.

Gründung der Deponie

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Liebler hat ausgesagt, das Landratsamt Frankenthal sei damals mit Müllablagerung auf der Gemarkung Gerolsheim befaßt worden. Es habe eine Vereinbarung zwischen der Stadt Frankenthal und Herrn Willersinn über die Ablagerung von städtischem Müll auf dem Gelände der heutigen Deponie auf der Gemarkung Gerolsheim gegeben. Dies sei im Einvernehmen mit dem damaligen Landrat Hammer erfolgt. Das Landratsamt Frankenthal habe damals für diese Ablagerungen eine Genehmigung erteilt oder eine Erlaubnis nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt, weil es damals keine abfallrechtlichen Vorschriften gegeben habe.

Das Grubengelände sei schätzungsweise 200 m lang, 50 m breit und 8 m tief gewesen; die Ablagerung sollte schichtweise in flachen Schichten mit anschließender Abdeckung mit inertem Material und sofortiger Verdichtung erfolgen. Erst in der Folge sei auch chemischer Abfall aus der Industrie angeliefert worden. Die Deponieerlaubnis habe einen Passus enthalten, daß für die Ablagerung besonders wassergefährdender Abfälle eine besondere Genehmigung eingeholt werden müßte. Herr Willersinn habe damals um diese Genehmigungen nachgesucht, und die seien nach vorheriger Anhörung des damaligen Landesamtes für Gewässerkunde mit Anlagenbedingungen erteilt worden (7/80).

Der Zeuge Schoder hat bekundet, daß die Deponie, als er 1970 zur Firma Willersinn bzw. Süd-Müll gekommen sei, in einem desolaten Zustand gewesen sei (4/26).

Der Zeuge Hantge hat bekundet, daß es bei den ersten Anfängen von Ablagerungsgenehmigungen sehr bald zu Unzuträglichkeiten gekommen sei. Die Hauptunzuträglichkeiten seien Brände gewesen, weil feuergefährliche Stoffe widerrechtlich dort abgelagert worden seien. Es sei seiner Erinnerung nach zu zwei oder drei Bränden gekommen, weil Benzol oder so etwas abgelagert worden sei (7/3). Eine Vielzahl weiterer Ablagerungen sei auf der Sonderabfalldeponie vorgenommen worden, so z. B. die Ablagerung von Säureteer, Arsenschlamm, Bleischlamm, zyanidhaltigen Sonderabfällen (7/3 ff.).

Ein im Untersuchungsausschuß verlesener Aktenvermerk vom 30. Juni 1971 weist illegale Ablagerungen auf der SAD Gerolsheim in den Jahren 1968 – 1972 nach. Danach seien nach einer Stichprobe am 22. Juni 1971 zwei Plastikkanister mit flüssigem Abfallstoff entdeckt worden, der zur Ablagerung nicht genehmigt gewesen sei. Der vorgefundene Abfallstoff habe eindeutig den Grundsätzen der vom Landratsamt Bad Dürkheim gegebenen Einzelgenehmigung widersprochen (16/49).

Zur Frage der Kontrollen in den Anfangsjahren der Deponie hat der Zeuge Weber bekundet, die Kontrolle in den Anfangsjahren der Deponie Gerolsheim seien vom Ministerium als unzureichend angesehen worden. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim habe nach seiner Erinnerung im Jahre 1971 die Kontrollen mit ihren Mitteln neben den Fachbehörden intensiviert. Dabei seien auch Abfälle aus der Schweiz, sogenannte Zyanidreste, entdeckt worden. Die Fachbehörden seien 1971 vom Ministerium angehalten worden, ihre Kontrollen zu intensivieren (7/58). Ihm sei nicht bekannt, daß nach Wirksamwerden der Abfallgesetze von den jeweiligen Betreibern ungenehmigte Stoffe in die Deponie eingelagert worden seien. Die Kontrollen, wie das Deponietagebuch und das spätere Abfallbegleitscheinverfahren, seien wichtige Überwachungsgrundlagen gewesen. Mit der Einführung des Abfallbegleitscheinverfahrens im Jahre 1977 durch die GBS sei die Kontrolle der Deponie transparenter geworden. Bei den beim Betrieb der Deponie nach 1972 aufgetretenen Unzulänglichkeiten seien die zuständigen Behörden bemüht und in der Lage gewesen, diese entsprechend abzustellen und ihrer Aufsichtspflicht gerecht zu werden (7/58, 59).

Beweiswürdigung:

Die Sonderabfalldeponie ist in den Jahren 1967 bis 1972 aus einer in einer ausgebeuteten Sandgrube eingerichteten Ablagerungsstätte für Haus-, Gewerbe- und Industriemüll entstanden. Zwischen den Jahren 1968 und 1972 kam es dort zu einer Vielzahl illegaler Ablagerungen, wie die Zeugen Weber, Schoder, Hantge und Fröhlich bestätigten. In dieser Zeit waren die Landräte Frankenthal mit Landrat Hammer (SPD) und Bad Dürkheim mit Landrat Scherer (SPD) sowohl für die Genehmigung als auch für die Überwachung zuständig.

Die Zeugen Weber und Meyer bestätigten, daß sich die Lage erst verbesserte, nachdem die Bezirksregierung 1972 für die Überwachung zuständige Behörde wurde.

b.

Nachrüstung/Sanierungskonzept

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Schoder hat bekundet, die Sonderabfalldeponie Gerolsheim werde nicht saniert, sondern an den Stand der Technik mit den bei einer bereits laufenden Deponie noch möglichen technischen Mitteln herangeführt. Die gleichen Arbeiten, also Dichtwand, Entgasung, Sickerwassererfassung und -beseitigung und eine Abdeckung nach den einschlägigen Vorschriften würden z. B. auch auf der benachbarten Hausmülldeponie Heßheim gemacht (4/21).

Der Zeuge Edalat hat bestätigt, daß diese Art der Deponiesanierung auch bei Hausmülldeponien angewendet werde, unabhängig von der Frage, ob dioxinhaltige Abfälle enthalten seien oder nicht (10/30). Auch der Zeuge Fröhlich bekundete, man spreche korrekterweise von einer technischen Nachrüstung (11/37).

Der Zeuge Prof. Tabasaran hat ausgesagt, er habe festgestellt, daß die Wände der Deponie nicht dicht seien und daß die Deponiesohle im Nordwesten der Sonderabfalldeponie auf einer Fläche von zwei Hektar undicht war. Dort sei die Dichtschicht angeschnitten gewesen. Damals sei man davon ausgegangen, daß eine Sonderabfalldeponie eingekapselt sein müsse. Gängige Philosophie sei gewesen, daß man eine Dichtsohle schaffe, die drainiert werde, um das Sickerwasser zu erfassen und eine Oberflächenabdichtung zu erstellen, um das Sickerwasser zu minimieren. Bei der SAD Gerolsheim sei es aber nicht mehr möglich gewesen, nachträglich eine Untergrundabdichtung anzubringen. In Zusammenarbeit mit dem geotechnischen Büro sei er zu der Lösung gekommen, die ganze Deponie mit einer Dichtwand zu umschließen, diese Dichtwand in den als technisch dicht erkannten tertiären Schluffhorizont einzubinden.

Eine solche Dichtwand sei technisch dicht, habe einen Durchlässigkeitswert von etwa 10^{-8} bis 10^{-9} cbm Wasser pro qm Dichtwandfläche und Sekunde (10/32).

Der Zeuge Fröhlich hat bekundet, es habe mehrere Sanierungsalternativen gegeben. Die radikalste sei das Auskoffern und Verbrennen gewesen. Das sei von der Schutzgemeinschaft Heßheim und von Prof. Wassermann vorgeschlagen worden. Von dem Zeugen Prof. Tabasaran stamme der zweite Vorschlag, Schlitzwände um die Deponie zu ziehen. Die dritte Variation habe vom damaligen Leiter des Landesamtes für Gewässerkunde, später Landesamt für Wasserwirtschaft, Dr. Kalweit, gestammt, der gesagt habe, man müßte die Dichtwand nicht ganz drum herum führen, sondern man müsse nur den Abstrom sichern (11/43).

Der Zeuge Liesenfeld bekundete, daß sich die Frage einer Gesamtplanung immer wieder wie ein roter Faden durch die Aufsichtsratsitzungen gezogen habe. Er wies daraufhin, daß man mit der Sanierung technisches Neuland betreten habe, sonst wäre sicherlich auch das Forschungsvorhaben des Bundesumweltministers nicht akzeptiert worden. Hinzu sei gekommen, daß immer wieder neue Auflagen von seiten der Bezirksregierung gemacht worden seien. Er erinnere sich an das Rettenberger-Gutachten, wo eine ganze Reihe von weiteren Vorschlägen, die sich natürlich alle finanziell ausgewirkt hätten, zu Papier gebracht worden seien (16/43).

Auch der Zeuge Wilhelm hat zur Frage des Umfangs der Sanierung bekundet, daß ihm, kaum daß er im Amt gewesen sei, die für die Wasserwirtschaft zuständigen Ämter eine Überdimensionierung der beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen dargestellt und ihm den Begriff Opferstrecke nahegebracht hätten (14/33). Der Zeuge Dr. Knichel hat dieses Konzept der Wasserwirtschaftsverwaltung sowohl des Landesamts für Wasserwirtschaft als auch der Abteilung im Ministerium bestätigt (11/10, 11).

Auf die Frage, ob es zu irgendeinem Zeitpunkt zu seiner Zeit als Aufsichtsratsvorsitzender eine Gesamtkonzeption der Sanierung, die bestimmte Ablaufpläne, ein Zeitmanagement und ein Kostenmanagement umfaßt hätte, gegeben habe, erklärte der Zeuge Dr. Knichel, zu seiner Zeit habe es die Grundentscheidung gegeben, daß entsprechend dem Gutachten des Zeugen Prof. Tabasaran die Sanierung voranzutreiben sei, mit der Maßgabe, daß die Forschungsvorhaben zu berücksichtigen seien, auch hinsichtlich der zeitlichen Abfolge (11/27). Der Zeuge Fröhlich hat bestätigt, daß durch den Zeugen Prof. Tabasaran ein umfassendes technisches Nachrüstungs- oder Sanierungskonzept erarbeitet und im April/Mai 1984 vorgelegt worden sei. Man habe sich innerhalb der Fachbehörden und mit dem Ministerium verständigt, daß eine detaillierte Gesamtplanung nicht verlangt werde, sondern daß Stück für Stück die einzelnen Maßnahmen angegangen werden sollten, wobei die Richtung und der Rahmen durch das Sanierungskonzept des Zeugen Tabasaran vorgegeben gewesen seien (11/37, 41, 42). Der Zeuge Dr. Augustin bekundete, es habe keine Konzeption erarbeitet werden können, die eine Sanierung von A – Z hätte ermöglichen lassen, denn dazu hätten die Daten und die erforderlichen Untersuchungsergebnisse nicht vorgelegen. Wesentliche Dinge seien erst durch die Untersuchungen mindestens in ihren Umrissen bekannt geworden. Ständig habe es neue Auflagen gegeben, so daß es unmöglich gewesen wäre, eine ganz klare Sanierungskonzeption zu erarbeiten (16/2).

Der Zeuge Wilhelm hat zur Frage eines Gesamtsanierungskonzeptes bekundet, daß es exemplarisch unvernünftig gewesen wäre, zu einem Gesamtsanierungsbescheid damals zu kommen, weil er nicht in ausreichender Weise den technischen Fortschritt auf diesem Gebiet hätte berücksichtigen können. Es sei klug gewesen, die Sanierung in Teilschritten unter Einbindung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse durchzuführen. Die Entscheidung, einen Gesamtsanierungsplan anzustreben, hätte die damalige Technik perpetuiert ins heutige Jahr und würde heute bei weitem nicht mehr dem Stand neuester Technik entsprechen. Im übrigen hätte bei einem Gesamtsanierungsplan und den daraus resultierenden Kostenvolumina, die dann jeweils hätten

bilanziert werden müssen, der Bezug zur jeweiligen Grundkapitalausstattung des Sanierungspflichtigen mit herangezogen werden müssen (14/25).

Der Zeuge Fröhlich hat zur Frage der Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens für die eingeleiteten Maßnahmen bekundet, ihm gegenüber seien juristische Gründe genannt worden, weshalb das nicht notwendig sei. Dies sei die herrschende Meinung. Bei einer Altdeponie, die aus der Zeit vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes 1972 entstanden sei, sei ein solches nachträgliches Sanierungsplanfeststellungsverfahren rechtlich unzulässig, weil sich sonst die Genehmigungsfrage neu stelle (11/51, 52).

Der Zeuge Prof. Dr. Töpfer hat bekundet, angesichts des Pilotcharakters der Maßnahmen mit Schlitzwandtiefen bis zu 50 Meter und vielen kritischen Rückfragen, könne man sicherlich in dieser Zeit nicht sagen, daß irgendwo bewußt verzögert worden sei. Natürlich habe es eine ganze Reihe von ernstzunehmenden Stimmen gegeben, die gesagt hätten, das sei zu umfangreich, was da saniert werde. Es reiche, nur eine Abschirmung auf der einen Ecke zu machen. Darüber habe es Diskussionen gegeben, aber insgesamt habe das für seine Begriffe keine Verzögerung ergeben, die man bis dahin nicht hätte hinnehmen können (11/78).

Der Zeuge Dr. Beth hat bekundet, daß er das Rettenberger-Gutachten zur Fortschreibung des Nachrüstungskonzepts in Auftrag gegeben habe und daß dies maßgeblich dazu beigetragen habe, neue Erkenntnisse zu gewinnen, insbesondere auch im Hinblick auf die Kostenentwicklung (14/69).

Der Zeuge Handzik teilte mit, daß seit 1991 nur unwesentliche Teilschritte der Sanierung vorgenommen worden seien und die weiteren notwendigen Teilschritte der Sanierung, nämlich der Bau der Trennabdichtung SAD/HMD und der provisorischen Abdeckung der offenen Deponieflanke bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht ausgeführt worden seien. Es seien in dieser Zeit etwa 11 Millionen DM verbraucht worden, davon mehr als 9 Millionen DM für die Räumung des Canyons (13/21).

Beweiswürdigung:

Die Aussagen der Zeugen Schoder, Edalat und Fröhlich haben ergeben daß es sich bei den eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim um die Nachrüstung einer bestehenden Deponie handelt. So wie diese Anlage dem Stand der heute geltenden Technik angepaßt wird, sind bzw. werden alle Sonderabfalldeponien und inzwischen auch Hausmülldeponien in der Bundesrepublik nachgerüstet, wobei der Umfang der Nachrüstung abhängig ist von der Art und Menge der zur Ablagerung gelangten Sonderabfälle.

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß der Umfang der Sanierung der SAD Gerolsheim nicht unstrittig gewesen ist. Die Landesregierung hat sich damals – gegen die Meinung der Fachbehörden – entschlossen, wie auch von allen Parteien gefordert, den größtmöglichen Sicherheitsstandard umzusetzen.

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß es zur Sanierung der SAD ein Gesamtkonzept gegeben hat. Dies haben die Aussagen der Zeugen Edalat, Prof. Tabasaran und Fröhlich bestätigt. Der Zeuge Prof. Tabasaran hat ein Gesamtsanierungskonzept erarbeitet, nach dem auch heute noch die weiteren Sanierungsschritte vorgenommen werden. Auf dieses Sanierungskonzept baut das vom Zeugen Dr. Beth in Auftrag gegebene sogenannte Rettenberger-Gutachten auf; es enthält weitere Detailplanungen.

Eine planfestgestellte Detailplanung der Maßnahme war nach Aussage der Zeugen Wilhelm und Fröhlich wegen juristischer Bedenken nicht möglich.

Gegen eine auf der Basis des Tabasaran-Konzeptes entwickelte Detailplanung sprachen folgende Gründe:

1. Tatsächliche Folge einer Detailplanung wäre die Festschreibung des technischen Standards der Jahre 1985/1986/1987 gewesen. Neuere Erkenntnisse und der technische Fortschritt hätten nicht berücksichtigt werden können. Eine optimale Sanierung zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Anwohner hätte so nicht verwirklicht werden können.
2. Angesichts fehlender Daten hätten auch die Detailplanungen ohne die vorbereitenden Untersuchungen nicht vorgenommen werden können. So war zum Beispiel über die Untergrundbeschaffenheit der Deponie bis zur Begutachtung durch den Zeugen Edalat nahezu nichts bekannt, weil es die Landratsämter Frankenthal und Bad Dürkheim bei der Einrichtung der Deponie unterlassen haben, die Bodenbeschaffenheit aufzunehmen und die Einrichtung zu überwachen.
3. Das Forschungsvorhaben des Bundes hätte bei einer Detailplanung seinen Sinn verloren und nicht durchgeführt werden können.

Es war deshalb auch aus heutiger Sicht eine weitsichtige Entscheidung, die Detailplanung erst dann auszuführen, wenn die Ausführung auch konkret bevorsteht bzw. bevorstand. Die Frage der Gesamtplanung ist, wie die Aussagen der Zeugen Dr. Knichel und Liesenfeld zeigen, immer wieder im Aufsichtsrat der GBS angesprochen worden. Das gewählte Vorgehen hat dort über viele Jahre hinweg Zustimmung gefunden. Die durchgeführten Sanierungsschritte sind technisch in Ordnung, sie erfüllen die an sie gestellten Erwartungen. Keiner der dazu befragten Zeugen hat vorgetragen, die Sanierung hätte mit einer Detailplanung besser durchgeführt werden können.

c.

Sanierungspflicht

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Geil hat bekundet, daß über die Frage der Übernahme der Sanierung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim durch die GBS wohl im Herbst 1984 in einer Aufsichtsratssitzung der GBS diskutiert worden sei. Es habe dann Anfang des Jahres 1985 wohl noch einmal eine Überlegung gegeben, doch die AbG mit der Maßnahme zu betrauen. In einer weiteren Aufsichtsratssitzung der GBS sei man dann zu dem alten Beschluß aus dem Herbst 1984 zurückgekehrt, also der Beauftragung der GBS. Die Gründe seien vor allen Dingen gewesen, daß man schnellstmöglich vorankommen und über die GBS den Preis und die Finanzierung mitgestalten wollte (11/68, 69).

Der Zeuge Schoder bekundet, daß die GBS seinerzeit zu erkennen gegeben habe, daß sie die sogenannte Sanierung selbst durchführen möchte. Es habe dafür folgende Gründe gegeben:

Schnelle und optimale Altlastensanierung zur Erhaltung der Deponie. Forschungsmittel nur an die GBS. Zwischenfinanzierung über eine Landesbürgschaft nur für die GBS und wirtschaftliche Gründe. Ein Bescheid der Bezirksregierung über die Durchführung von bestimmten Maßnahmen führe bilanztechnisch nämlich sofort zur Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung in entsprechender Höhe. Das hätte bei entsprechender Höhe sofort zu einer Überschuldung der AbG und damit zum Konkurs geführt, es sei denn, die Gesellschafter hätten entsprechendes Geld eingeschossen oder Patronatserklärungen abgegeben (4/24).

Der Zeuge Dr. Knichel hat ausgeführt, Betreiberin der Deponie sei zwar die AbG gewesen, aber aus drei Gründen habe die GBS – im Einvernehmen mit der AbG – die Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen: Erstens seien alle Maßnahmen sowieso durch die GBS zu bezahlen gewesen, denn die AbG sei lediglich der „Kostgänger“ der GBS und die technische Stelle zur Betreuung der Deponie gewesen. Zweitens habe das Ministerium aber auch das Sagen haben wollen. Und drittens sei die AbG überhaupt nicht handlungsfähig gewesen, weil der hälftige Anteil, die Süd-Müll, zu diesem Zeitpunkt nicht bereit gewesen sei, die Sanierung durchzuführen. Der eigentliche Hauptgrund sei aber gewesen: Wäre die Sanierung, die Millionenbeträge erforderlich gemacht hätte, von der AbG dann umgesetzt worden, hätte das letztlich dazu geführt, daß die Süd-Müll an der Sanierung noch verdient hätte. Dies habe es gegolten auszuschließen (11/11, 12). Der Zeuge Liesenfeld hat dies bestätigt (16/41).

Beweiswürdigung:

Der Übernahme der Organisation und Finanzierung der Nachrüstung der SAD Gerolsheim durch die GBS ging eine intensiver Diskussionsprozeß, insbesondere des Aufsichtsrates, voran.

Die Gründe, die zur getroffenen Entscheidung geführt haben, haben die Zeugen Schoder und Dr. Knichel übereinstimmend dargestellt. Vor allem die Überlegung, daß nach den getroffenen Verträgen die AbG die Kosten der Entsorgung, zuzüglich eines Gewinnzuschlages, voll an die GBS weitergegeben hätte, die AbG damit an der Sanierung noch verdient hätte, führte zur Übernahme der Organisation und Finanzierung der Nachrüstung durch die GBS. Die Behauptung, „die Kosten für die GBS, die Gewinne für die AbG“ stimmt also nicht. Die Kosten der Nachrüstung sind selbstverständlich Kosten der Deponierung, die hätten weitergegeben werden können.

Die Finanzierung über Zuschläge zu den Ablagerungskosten heute zur Ablagerung gelangender Sonderabfälle ist in Deutschland einmalig und basiert auf der Bereitschaft der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, das Modell mitzutragen. Die Kosten der Nachrüstung anderer Sonderabfalldeponien, z. B. Hoheneggelsen, Malsch oder Georgswerder wurden aus Steuermitteln aufgebracht.

d.

Kostenentwicklung

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Prof. Dr. Töpfer hat ausgesagt, daß er die Auffassung vertreten habe, daß, wenn Sanierung unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung, dann so, daß sie den Anforderungen einer Sondermülldeponie, die jetzt genehmigt würde, entspräche (11/77).

Der Zeuge Dr. Knichel bekundete, das, was nach den damaligen Vorstellungen als Sanierungskosten anfallen konnte, habe sich bei 50, dann bei 70, 80 Millionen DM bewegt. Im Hinblick auf die Monopolstellung GBS in der Sonderabfallbeseitigung sei es keine Frage gewesen, daß diese Mittel von der GBS aufgebracht werden konnten (11/27). Die Ausschreibungen und die Vergaben seien jeweils durch den Aufsichtsrat entschieden worden. Dem Aufsichtsrat sei bekannt gewesen, welche Kosten jeweils angefallen seien. Es seien Schritt für Schritt die Entscheidungen getroffen worden. Die Entscheidungsbefugnis sei nicht an die Geschäftsführung abgegeben worden, sondern jede einzelne Maßnahme, die bei dieser Sanierung zu bewerkstelligen gewesen sei, sei Einzelentscheidung des Aufsichtsrats gewesen, die sich immer im Rahmen dessen bewegt hätte, was finanzierbar gewesen sei (11/27, 28).

Der Zeuge Wilhelm erklärte, daß es sein Bemühen gewesen sei, die exemplarisch geringe Eigenkapitalausstattung der GBS zu verbessern, die Sanierungsschritte zügig weiterzuführen, die Gesamtkonzeption Tabasarans mit der vorgesehenen Ummantelung und allen Problemen der Abdichtung und der Brunnen auf höchstem technischem Niveau weiterzuführen. Im Gegensatz zu vergleichbaren Ablagerungsstätten wie Hoheneggelsen und anderen Sonderabfalldeponien, wo eine Unmenge an Steuermitteln verbaut worden sei, habe die Nachrüstung von Gerolsheim den Steuerzahler weitestgehend nichts gekostet, sondern sei ausschließlich von den Anlieferern bezahlt worden (14/27).

Der Zeuge Schumm führte aus, daß keiner der Fachleute hätte sagen können, ob nun eine Dichtwand standhalte, was man im Innern tatsächlich antreffe und wie die Strömungsverhältnisse seien. All diese Fragen seien zwar untersucht und dann von Fachleuten umgesetzt worden, aber man habe nicht sagen können, im nächsten Jahr muß dieser oder jener Schritt folgen, sondern es habe sich ein Schritt nach dem anderen ergeben. Dies habe zur Folge gehabt, daß man immer nur die bis zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Sanierungskosten habe kalkulieren können (16/26). Hinsichtlich der Kostenüberschreitungen sei es natürlich sehr einfach, diese jetzt hinterher zu kritisieren. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sehe das anders aus, wenn man gesagt bekomme, hier ist die Schlitzwand 10 m tiefer geworden, weil die geologischen Verhältnisse das erfordert haben, das war unabwendbar. Und bei nächster Gelegenheit seien Wasserabpumpen oder irgendeine Vorbehandlungsanlage erforderlich gewesen. Da habe es immer wieder neue Probleme bei den Sanierungen gegeben. Da sei sehr viel Vertrauen in die Ingenieurbüros gesetzt worden, aber auch in die Geschäftsführung (16/35).

Der Zeuge Dr. Augustin bekundete, der Aufsichtsrat habe sich häufig mit diesen Kostenüberschreitungen beschäftigt. Wenn es also zu Kostenüberschreitungen gekommen sei, dann müsse es sich entweder um Massenmehrungen gehandelt haben, oder es seien Maßnahmen durchgeführt worden, die bei der ursprünglichen Ausschreibung nicht mit enthalten waren (16/4). Im Aufsichtsrat sei nie der Verdacht aufgekommen, daß der Aufsichtsrat seitens der bauausführenden Firmen oder auch der Planer und Planungsbüros vielleicht übervorteilt würde. Die Aufträge seien nach der VOB vergeben worden und dieses System gewährleiste, daß die Nachvollziehbarkeit gegeben sei. Das sei in der öffentlichen Verwaltung gang und gäbe (16/17).

Zu den Finanzierungsproblemen bekundete der Zeuge Dr. Beth, daß Anfang 1990 akute Probleme hinsichtlich des Finanzbedarfs aufgetreten seien (14/70).

Zu Fragen der Kostensteigerung hat der Zeuge Handzik ausgeführt, daß bei seinem Eintritt in die Gesellschaft GBS die Firma Kommunalbau eine Kostenschätzung vorgenommen habe, wonach die Gesamtinvestitionen ohne Berücksichtigung von Kostensteigerungen 302 Millionen DM betragen sollten. Bis 1992 seien bereits 94 Millionen DM verausgabt gewesen. Zur Frage der Sanierungsverpflichtung der GBS hat der Zeuge Handzik ausgeführt, daß der Aufsichtsrat der GBS in seiner Sitzung am 23. Dezember 1991 einen einstimmigen Beschluß gefaßt habe, daß die GBS mit Wirkung vom 1. Januar 1992 nicht weiter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Sanierung der SAD Gerolsheim tätig werde, sondern nach diesem Zeitpunkt diese Aufgabe von der AbG wahrgenommen werde. Die Geschäftsführung der GBS sei beauftragt worden, mit der AbG und den betroffenen Vertragspartnern, der GBS, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die bestehenden Vertragsausführungen einer umfassenden Vertragsrevision zu unterziehen. Die Verhandlungen seien zu einem gewissen Maße abgeschlossen, Vertragsentwürfe lägen vor. Detailabstimmungen seien hingegen noch erforderlich (13/3, 4).

Der Zeuge Prof. Dr. Tabasaran bekundete, wer aus heutiger Sicht die Kosten überschlage, der müsse feststellen, daß in der Deponie etwa 3 Millionen cbm Abfälle lägen. Heute koste die Ablagerung von einem Kubikmeter Sonderabfall zwischen 300 und 400 DM pro cbm, vielleicht auch mehr. Wenn die Kosten der Sanierung der SAD Gerolsheim sich also auf 200 Millionen DM beläufen, dann wäre das noch sehr preiswert. Seine erste Kostenschätzung in Höhe von rd. 23 Millionen DM nannte der Zeuge Prof. Dr. Tabasaran eine sehr unvorsichtige Schätzung (10/35, 36).

Zur Frage der Kostenkalkulation hat der Zeuge Schmid ausgesagt, daß im Jahre 1988 noch über 100 000 Tonnen Sonderabfälle auf der SAD Gerolsheim angeliefert worden seien, im Jahre 1989 99 000 Tonnen, 1990 72 000 Tonnen, 1991 57 000 Tonnen und 1992 nur noch 37 000 Tonnen. Die hohen Preise in Gerolsheim hätten dazu beigetragen, daß die Abfälle andere Wege gegangen oder Vermeidungspotentiale genutzt worden seien (13/39). Zur Frage der Höhe der Deponiepreise hat der Zeuge bekundet, Gerolsheim liege mit an der Spitze in der Bundesrepublik Deutschland. Gegenwärtig Preiserhöhungen durchzuführen, würde bedeuten, daß die Mengen weiter rückläufig seien und jede Preiserhöhung zu weiteren Abwanderungstendenzen führen würde (13/39, 40). Zur Frage, wie die Restsanierungskosten aufgebracht werden könnten, hat der Zeuge ausgeführt, die Durchschnittspreise der SAD Gerolsheim lägen gegenwärtig bei knapp über 500 DM. Bei einem Restverfüllvolumen von 720 000 Tonnen per Stand 31. Dezember 1991 ließen sich die Gesamtkosten durch die Anlieferung auf der SAD Gerolsheim finanzieren (13/39).

Zur Frage der Preisgestaltung hat der Zeuge Götzl erklärt, in seiner Amtszeit als Aufsichtsratsvorsitzender der GBS seien innerhalb kürzester Zeit die Preise der GBS um 92 % erhöht worden (13/88).

Der Zeuge Hörter, WIBERA, hat bekundet, daß aus wirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen eine Rangrücktrittserklärung nicht bestünden. Diese Konstruktion, als Gesellschafter die Landesbank zu bitten, Darlehen zu geben, sich selbst für diese Darlehen zu verbürgen und über diese Bürgschaft den Rangrücktritt zu erklären, sei Gesellschaftsrecht vom Feinsten (13/103).

Der Zeuge Wilhelm stellte fest, das schrittweise Vorgehen bei der Nachrüstung sei überaus sachgerecht gewesen, weil damit die Einbindung der neuesten Entwicklungen gesichert, verständlicherweise aber auch eine Kostensteigerung damit verbunden gewesen sei. Wenn man die logistischen Schwächen, die im KPMG-Gutachten zum Ausdruck kämen, die Fehlerquellen, die sich aus menschlicher Unzulänglichkeit in diesem Zusammenhang ergäben, abzöge, wäre gleichwohl eine entsprechende Kostensteigerung minus x entstanden. Der Zeuge Prof. Tabasaran habe wohl bestätigt, daß die Gesamtkosten, so wie sie jetzt in etwa zu greifen seien, noch unter dem lägen, was vergleichbar heute bei einer Sanierung in entsprechender Größenordnung bezahlt werden müßte (14/51).

Beweiswürdigung:

Im Gegensatz zu den meisten anderen Sonderabfalldeponien in Deutschland, etwa Malsch, Hoheneggelsen, Georgswerder usw., wird die Nachrüstung der SAD Gerolsheim von den heutigen Anlieferern über Zuschläge zu den Deponiepreisen aufgebracht. Der rheinland-pfälzische Steuerzahler mußte bisher nicht für die Kosten der zu sorglosen Ablagerung von Sonderabfällen früherer Jahre aufkommen.

Übereinstimmend haben alle dazu gehörten Zeugen ausgesagt, daß Kostenschätzungen sich immer wieder deshalb als zu niedrig herausgestellt hätten, weil die tatsächlichen Gegebenheiten im Untergrund der Deponie von der planerischen Vorgabe abgewichen seien und weil die Technik fortschritt; exakte Kostenschätzungen seien kaum möglich gewesen. Die Zeugen Dr. Knichel, Schumm (SPD) und Dr. Augustin bekundeten, daß sich der Aufsichtsrat jeweils mit den Kostenüberschreitungen beschäftigt habe, dabei sei auch sehr viel Vertrauen in die Fachleute gesetzt worden.

Die ohne Zweifel im Jahre 1990 beginnende Finanzkrise der GBS ist nicht durch die Kostensteigerungen bei der Nachrüstung entstanden. Nachweislich wurde seit dieser Zeit kein wesentlicher Sanierungsschritt mehr ausgeführt. Die eklatante Verschlechterung der Einnahmesituation hat die Finanzkrise verursacht. Auf der Basis der vom Zeugen Schmid genannten Zahlen hatte die GBS, den mittleren Entsorgungspreis von 500,- DM/cbm vorausgesetzt, noch 1988 eine Anlieferung von 100 000 Tonnen und damit Einnahmen von 50 Millionen DM. 1990 betrug die Anlieferung 72 000 Tonnen bei ca. 36 Millionen DM Einnahmen. 1992 wurden nur noch 37 000 Tonnen angeliefert, das ergab Einnahmen von noch nicht einmal mehr 20 Millionen DM. Gleichzeitig wuchsen die Erwartungen an die GBS im Bereich der Planung einer Sonderabfallverbrennungsanlage für Rheinland-Pfalz. Angesichts dieser Entwicklung mußte die GBS zwangsläufig in eine finanzielle Krise geraten. Im Rahmen dieses finanziellen Engpasses mußte das Land erstmals eine Rangrücktrittserklärung abgeben; der Zeuge Hörter hat vor dem Ausschuß klargestellt, daß Rangrücktrittserklärungen nichts Außergewöhnliches sind, sondern, wie er es bezeichnete, „Gesellschaftsrecht vom Feinsten“.

Die letzte Kostenschätzung für die Nachrüstung der Deponie beläuft sich auf 302 Millionen DM. Investiert sind davon bisher nach Bekunden des Zeugen Handzik etwa 94 Millionen DM; 11 Millionen DM davon sind seit Anfang 1991 ausgegeben worden.

Das heißt, die Kosten, für die frühere Landesregierungen verantwortlich gemacht werden sollen, sind zum weit überwiegenden Teil noch nicht angefallen, es sind eben nur Schätzungen. Sollte die amtierende Landesregierung bei gleichem Sicherheitsstandard die noch ausstehenden Arbeiten wesentlich kostengünstiger ausführen können, wäre sie verpflichtet, dies zu tun.

Der Darstellung des Zeugen Prof. Tabasaran, daß das Kostenvolumen, das sich heute ergebe, auch aus heutiger Sicht sachgerecht sei, ist zuzustimmen. Alle Vermutungen, daß die Kostenentwicklung durch Schlamperei entstanden sei, sind damit deutlich widerlegt worden. Diese Kosten sind der Preis, den man heute für eine so hochkomplexe, nach dem neuesten Stand der Technik konzipierte Anlage bezahlen muß.

e. Gefährdungen

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Handzik hat zur Frage der Gefährdung, die dadurch eintrete, daß die Oberflächenabdichtung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim im Bereich der Deponieflanke Canyon bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch nicht vorgenommen worden ist, bekundet, daß sich ein Handlungszwang daraus ergebe, daß Oberflächenwasser in die Deponie eintreten könne, Abfallstoffe eluieren und Schadstoffe ausgetragen werden können. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge Handzik, daß die Canyon-Flanke seit mehr als einem Jahr offen daliege und hier sehr schnell gehandelt werden müsse (13/24). Er hat zur Frage der unterbliebenen Abdeckung der Canyon-Flanke bekundet, daß der Auftrag zur temporären Abdeckung des Canyons bereits im Oktober 1991 erteilt worden sei. Es habe sich aber herausgestellt, daß eine Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten 1991/1992 zu erheblichen bautechnischen Problemen geführt und die finanzielle Seite unkalkulierbar gemacht hätte. Im Frühjahr 1992 sei der Winter vorbei gewesen, aber die Verhandlungen mit der AbG betreffend der Übernahme der Sanierung und der Fortführung der Sanierung seien in vollem Gange gewesen. Es sei davon ausgegangen worden, daß diese Verhandlungen in absehbarer Zeit zum Abschluß gebracht werden könnten (13/25).

Der Zeuge Härtel hat zur Frage, warum die im Bereich des Canyon offenstehende Deponieflanke der SAD Gerolsheim bisher nicht mit einer entsprechenden Oberflächenabdichtung versehen worden ist und ob dies eine Gefährdung der Bevölkerung zur Folge habe, ausgesagt, er sei kein Deponiefachmann und verlasse sich auf die Fachleute. Auf Vorhalt, er habe in der 76. Aufsichtsratssitzung vom 29. August 1991 ausgeführt, daß die offene Deponieflanke im Canyon einen Handlungszwang bewirke, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch Brände, entstehen könnten, und er sich dafür ausgesprochen habe, die Zwischenabdeckung auch auf die Gefahr hin zu realisieren, daß spätere Umbauten notwendig werden, weil dies zur Abwehr drohender Umweltgefahren gerechtfertigt sei, bestätigte der Zeuge Härtel, daß er einen Handlungszwang im Hinblick auf die Deponieabdeckung bejahe (13/61).

Beweiswürdigung:

Bezüglich der offenen Deponieflanke besteht ein akuter Handlungszwang, wie die Zeugen Handzik und Härtel bekundeten. Die offene Deponieflanke gefährdet die Sicherheit der Bevölkerung im Umkreis der Deponie, denn dadurch könnte Oberflächenwasser in die Deponie eintreten, Abfallstoffe eluieren, d. h. ausgewaschen, Schadstoffe ausgetragen und Abfallstoffe verweht werden. Eine besondere Gefährdung entsteht, wie der Zeuge Härtel in der 76. Aufsichtsratssitzung am 23. Dezember 1991 selbst vorgetragen hat, durch die Möglichkeit des Entstehens von Bränden. Brände können zum Beispiel durch Verwehungen von der HMD Heßheim entstehen. Der Zeuge Härtel war erst auf Vorhalt des Protokolls der 76. Sitzung des Aufsichtsrates bereit, einen Handlungszwang zu bejahen.

Die Zeugen Härtel, Handzik und Schmid haben, zumindest seit dem Ende des Winters 1991/1992, es vorwerfbar unterlassen, für die Abdeckung der offenen Deponieflanke Sorge zu tragen. Dieses schuldhaftes Fehlverhalten ist von strafrechtlicher Relevanz. Dadurch ist eine erhebliche Gefährdung für die Bevölkerung im Raume Gerolsheim/Heßheim entstanden.

f.

Funktionstrennung

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Wilhelm hat bekundet, daß er den für die Aufsicht über die GBS zuständigen Mitarbeiter des Umweltministeriums als Mitglied des Aufsichtsrates abgelöst habe, weil er eine strengere Trennung des Beaufsichtigenden von dem Wahrzunehmenden vornehmen wollte (14/29). Er bekundete weiter, daß das Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds nicht mit dessen Einvernehmen erfolgt sei, sondern es ausschließlich sein Wille gewesen sei, eine stärkere Trennung dieses hoheitlichen Bereichs von der Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion und möglicher Verkettungen zu sehen (14/52).

Der Zeuge Härtel hat ausgeführt, daß zum Zeitpunkt der Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes durch ihn die zuständige Fachabteilung des Ministeriums nicht im Aufsichtsrat vertreten gewesen sei. Er habe dies geändert, weil er es für unabdingbar gehalten habe, daß bei einer Gesellschaft, die in einem so sensiblen Bereich wie der Sonderabfallentsorgung von Rheinland-Pfalz tätig sei, die zuständige Fachabteilung des Ministeriums nicht nur vertreten, sondern auch unmittelbar eingebunden ist in die Vorbereitung und die Beschlüsse wichtiger Entscheidungen (13/51).

Der Zeuge Dr. Beth hat ausgesagt, es sei keine gute Konstruktion, daß der Minister, der die politische Verantwortung für die Arbeit der GBS trage, nicht auch rechtlich in diesem Bereich weisungsbefugt sei. Das sei keine gute Konstruktion. Es sei nämlich so, daß bei allen Gesellschaften des Landes der Finanzminister das Land vertrete. Er habe die aufgrund der mit der GBS gemachten Erfahrungen damals nicht für gut gehalten und halte sie auch heute nicht für gut (14/15). Auch der Zeuge Wilhelm hat dies kritisiert (14/33).

Der Zeuge Handzik hat bekundet, Probleme könnten durch eine unzureichende Funktionstrennung der handelnden Personen auftreten. Dies wäre z. B. dann zu erwarten, wenn die AVEG, bei der der Zeuge Schoder ebenfalls Geschäftsführer sei, Planungsleistungen erbringe und die Bauoberleitung durchführe, die Firma Herbert Willersinn Straßenbaustoffe, der der Zeuge Schoder ebenfalls als Geschäftsführer vorstehe, die Bauarbeiten durchführe und die örtliche Bauüberwachung durch die AbG, deren technischer Geschäftsführer ebenfalls der Zeuge Schoder sei, durchgeführt werde. Dadurch könnten Interessenkollisionen entstehen, denen seines Erachtens dadurch begegnet werden könnte, daß bestimmte Leistungen durch Dritte erbracht würden (11/5).

Beweiswürdigung:

Die vom Zeugen Wilhelm durchgesetzte Trennung des Unternehmens von seiner Aufsicht entspricht den Grundsätzen einer Funktionstrennung, sichert die ordnungsgemäße Kontrolle der Sonderabfallentsorgung und vermeidet Interessenkollisionen. Die vom Zeugen Härtel wiedereingeführte Personenidentität in öffentlich-rechtlicher Aufsicht und im privatrechtlichen Aufsichtsrat bringt das Ministerium als oberste Landesabfallbehörde in Interessenkonflikte.

Die von den Zeugen Wilhelm und Dr. Beth mitgeteilte Verantwortlichkeit des Finanzministers in den Aufsichtsorganen von Gesellschaften mit Landesbeteiligungen kann die Ressortverantwortlichkeit der jeweils zuständigen Minister untergraben und deren Position bei der sachgemäßen Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben schwächen. Dies liegt darin begründet, daß sich die Interessen des Beteiligungsministers nicht unbedingt mit den Interessen des Ressortministers decken müssen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Interessenkonflikte auch entstehen können, wenn eine klare Funktionstrennung nicht gewährleistet ist. Die Personenidentität des technischen Geschäftsführers der AbG mit den Geschäftsführern der Firmen Süd-Müll, AVEG, Herbert Willersinn Straßenbau usw. birgt die Gefahr solcher Konflikte in sich.

g. Organisation der GBS

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Götzl hat bekundet, er habe die KPMG, zusammen mit dem Aufsichtsrat mit dem Auftrag der Prüfung der GBS betraut. Das Gutachten der KPMG habe gezeigt, daß es eines erheblichen Aufwandes bedurfte, um die Gesellschaften nachhaltig „zu gesunden“. Aufgrund dieser Ergebnisse habe man beschlossen, die Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch auch aus finanziellen Gründen nicht von der GBS bzw. GVS betreiben zu lassen, sondern den Betrieb zu privatisieren. Weiter habe man ein Organisationsgutachten bei der Firma ORG CONSULT in Auftrag gegeben, das Klarheit darüber bringen sollte, wie die zukünftige Organisation der GBS auszusehen hätte. Es sei relativ schnell klar gewesen, daß die Stellen des technischen Geschäftsführers und des kaufmännischen Geschäftsführers neu zu besetzen gewesen seien. Die bisherigen Geschäftsführer seien ausgeschieden, und man habe sich im Aufsichtsrat bemüht, neue Geschäftsführer zu bekommen (13/88).

Der Zeuge Schlenker, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, hat bestätigt, daß er von Staatssekretär Götzl mit der Erarbeitung des Gutachtens beauftragt worden sei. Die Auftragserteilung sei sehr kurzfristig erfolgt, der Zeuge Götzl habe damals gerade den Aufsichtsratsvorsitz erst übernommen gehabt (14/2, 8).

Zur Frage des KPMG-Gutachtens bekundete der Zeuge Liesenfeld, daß die Dinge, wie sie nachher im Treuhandgutachten zu sehen gewesen seien, jedenfalls zu einem großen Teil auch im Aufsichtsrat zur Sprache gekommen seien (16/41). Zur Frage der Kostenentwicklung der Nachrüstungsschritte bekundete er, es habe immer wieder eine Erklärung gegeben, warum jede Dichtwand beispielsweise eben nicht 6 Mio. sondern 16 Mio. DM gekostet habe. Diese Erklärungen seien dem Grunde nach immer plausibel gewesen. Die Dinge seien auch in der Bau- und Preiskommission dem Grunde nach vorbesprochen worden. Und in der Preiskommission seien sicherlich Leute gewesen, die gerade auf diesem Gebiet im Lande Rheinland-Pfalz einen guten Ruf hätten. Die Feststellungen des KPMG-Gutachtens zu organisatorischen Fragen, beispielsweise daß Nachträge nicht genehmigt worden seien, daß Aufträge nicht schriftlich fixiert worden wären, hätten mit der Technik selbst nichts zu tun gehabt (16/43, 44). Der Zeuge Dr. Augustin bekundet, die Geschäftsführung habe mehrfach eine Personalvermehrung vorgetragen (16/11).

Hinsichtlich der Preisgestaltung der GBS bekundete der Zeuge Dr. Augustin, daß in der GBS auch die Industrie nachhaltig vertreten gewesen sei. Es habe also einen ganz natürlichen Interessengegensatz gegeben. Auf der einen Seite die Industrie, die mit möglichst niedrigen Gebühren zurecht kommen wollte, und auf der anderen Seite die GBS plus Umweltministerium, die möglichst hohe Gebühren festlegen wollten. Wie so häufig im Leben seien nach langen Verhandlungen Gebührensatzungen in Form eines Kompromisses erfolgt (16/16). Zur Drittel-Beteiligung an der GBS bekundete der Zeuge Wilhelm, daß die Struktur dieses Privatunternehmens mit der Ein-Drittel-Beteiligung von Wirtschaft, kommunalen Spitzenverbänden und des Landes gewisse Probleme bereitet hätte, z. B. was die Einflußmöglichkeit eines Umweltministers, der faktisch die politische Verantwortung für dieses Problem trage, anbelange. Dies sei sehr deutlich geworden bei der Frage der Bereitschaft des Aufsichtsrates, Beteiligungspreise zu erhöhen, oder bei der Frage, die personelle Ausstattung der GBS zu verbessern (14/28). Der Zeuge Dr. Beth bekundete, daß die GBS-Konstruktion mit der Drittel-Lösung eine Schönwetter-Konstruktion gewesen sei. Diese Konstruktion sei in Schwierigkeiten geraten, als es darum gegangen sei, kostendeckende Entgelte zu bekommen (14/75). Er sei der Auffassung, daß vor allem diese Drittel-Konstruktion eine wesentliche Ursache dafür war, daß die GBS überhaupt in die finanziellen Schwierigkeiten geraten sei (14/82). Zur Frage der Interessengegensätze unter den Gesellschaftern hat der Zeuge Härtel ausgeführt, daß zum Kreis der Gesellschafter auch die Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, der Landkreistag und der Städtetag gehört hätten. Es sei von Anfang an erkennbar gewesen, daß es eine Interessenkonkurrenz dieser Anteilseigner gegeben habe. Das habe sich z. B. dann gezeigt, als verschiedene Anläufe unternommen wurden, die Deponiegebühren zu erhöhen. Diese Interessengegensätze hätten einen massiven Einfluß auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation der GBS gehabt, so z. B. bei der Frage der Kapitalerhöhung (13/50). Die Interessengegensätze innerhalb der Gesellschafter der GBS wurden auch vom Zeugen Schumm bestätigt (16/24, 32).

Der Zeuge Laub hat bekundet, daß einigen Teilen der Gesellschaft die Entsorgungspreise nicht preiswert genug sein konnten. Die GBS habe eben drei Gesellschafter gehabt – das Land Rheinland-Pfalz, die Gebietskörperschaften und die Wirtschaft; und

die Wirtschaft sei nicht sonderlich daran interessiert gewesen, hohe Entsorgungsgebühren für ihre Mitglieder zu veranlassen. Einmal sei sogar im Aufsichtsrat beschlossen worden, daß die GBS keine Gewinne zu machen habe. Erst als die Geschäftsführung den Aufsichtsrat darauf aufmerksam gemacht habe, welche Tragweite so etwas mit sich bringe, sei der Beschluß revidiert worden (13/72, 73). Der Zeuge Laub teilte weiter mit, daß die Geschäftsführer teilweise von den Aufsichtsrats-sitzungen der GBS ausgeschlossen wurden, wenn nämlich Dinge wie Preiserhöhungen diskutiert worden seien (13/84).

Der Zeuge Dr. Augustin erklärte, daß er der Auffassung gewesen sei, daß das Gesellschaftskapital der GBS viel zu niedrig sei. Er und andere Kollegen hätten darauf immer wieder hingewiesen. Aber die Frage der Kapitalerhöhung sei nicht Sache des Aufsichtsrates, sondern der Gesellschafterversammlung gewesen (16/11, 12). Der Zeuge Schumm bestätigte, daß immer wieder moniert worden sei, daß das Gesellschaftskapital zu gering sei. Die Vertreter der Landkreise hätten gesagt, sie würden einer Erhöhung zustimmen. Bei diesem Bilanzvolumen und bei diesem Geschäftsvolumen werde man um eine Erhöhung des Stammkapitals nicht umhin kommen (16/30). Der Zeuge Riebel ergänzte dazu, daß es im kommunalen Bereich sehr schwierig gewesen sei, das notwendige Eigenkapital aus eigenen Mitteln aufzubringen. Dafür sei eine Einlage notwendig gewesen, die nur über eine Umlage finanzierbar gewesen wäre (16/58). Der Zeuge Liesenfeld bekundete, daß es auch seine Auffassung gewesen sei, daß dieses Eigenkapital im Bezug auf die Aufgaben viel zu niedrig gewesen sei, für die Aufgaben, die die GBS erledigen sollte. Auf Nachfrage, wieso es so lange gedauert habe, nachdem zwei Anteilseigner erklärt hätten, zur Kapitalaufstockung bereit zu sein, diese Kapitalaufstockung auch tatsächlich durchzuführen, erklärte der Zeuge Liesenfeld, die Wirtschaft habe in der Frage der Höhe der Kapitalaufstockung eine andere Auffassung gehabt (16/39).

Der Zeuge Götzl führte aus, er habe als Aufsichtsratsvorsitzender der GBS versucht, das Eigenkapital anzuheben. Aufgrund der sehr schwierigen Mehrheits- und Stimmverhältnisse in der Gesellschaft sei dies nur dadurch möglich gewesen, daß sich die Arbeitgeberverbände und die Kommunalseite bereit erklärt hätten, entsprechend ihren Stimmanteil zu verringern (13/88, 89).

Der Zeuge Schlenker hat ausgeführt, daß die GBS ein relativ geringes Eigenkapital gehabt habe. Das sei im Hinblick auf die großen Investitionen, die angestanden hätten, zu wenig gewesen. In der Privatindustrie sei eine Kapitalquote in der Größenordnung von 20 – 25 % der Durchschnitt (14/11).

Zur Frage der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates bekundete der Zeuge Schmid, man sei sich wohl hinsichtlich der Kosten, die die Investitionen in Gerolsheim und die Gesamtnachsorgeaufwendungen betroffen hätten, lange Zeit über das tatsächliche Volumen nicht im klaren gewesen. Die Kosten hätten sich über mehrere Schritte drastisch nach oben entwickelt, so daß bei neuen Erkenntnissen über die Kostensituation unverzüglich eine entsprechende Preiserhöhung hätte durchgeführt werden müssen. Der Aufsichtsrat hätte frühzeitiger Vorsorge treffen und sich Klarheit verschaffen müssen hinsichtlich der Nachsorgekosten (13/41).

Der Zeuge Liesenfeld bekundete zum Finanzgebaren der GBS, daß die Gesellschaft von etlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft worden sei, und bis zum Jahre 1989 es keinerlei Hinweise, keinerlei Andeutungen gegeben habe. Wer sich den Bestätigungsvermerk noch des Jahres 1989 ansehe, der könne nachlesen, daß alles in bester Ordnung sei (16/39). Zur Frage der jahrelangen uneingeschränkten Prüfstete der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ergänzte der Zeuge Riebel, daß, wenn er ein uneingeschränktes Prüfstestat sehe, denke er zumindest weiterhin nur noch mit halber Kraft, weil das uneingeschränkte Prüfstestat nach den Regeln die Freizeichnung für die Kontrolleure sei, wir haben geprüft, schwerpunktmäßig, es ist alles in Ordnung (16/60).

Zur Frage der Rolle des Aufsichtsrates hat der Zeuge Wilhelm bekundet, er habe in seiner Zeit als Umweltminister dem Aufsichtsrat einen neuen Geschäftsführer vorgeschlagen. Es sei ein erfahrener Manager und Jurist gewesen, der in der Sonderabfallentsorgung im Lande Bayern tätig gewesen sei. Zu einer Einstellung dieses Bewerbers sei es aber deshalb nicht gekommen, weil die Gehaltsforderungen des Bewerbers nicht mit der Auffassung eines Teils des Aufsichtsrates kompatibel gewesen seien. Wenn es nach ihm gegangen wäre, hätte er den Mann eingestellt (14/31).

Der Zeuge Dr. Beth hat bekundet, die GBS sei eine Gesellschaft gewesen, die ihre Beschlüsse autonom und eigenverantwortlich gefaßt habe. Der Minister sei nur im Rahmen der politischen Mitverantwortung mit diesen Angelegenheiten der GBS befaßt gewesen (14/69). Auf Frage, ob es auch Überlegungen gegeben habe, die GBS abzuwickeln und eine Struktur in der Sonderabfallwirtschaft in die Wege zu leiten, bekundete der Zeuge, daß es solche Überlegungen gegeben habe. Man habe sogar ein Symposium abgehalten, wobei sich unterschiedliche Meinungen herausgebildet hätten. Die Frage sei gewesen, eine mehr öffentlich-rechtliche Konstruktion oder eine rein privatwirtschaftliche Konstruktion zu wählen. Die Diskussion sei aber wegen der anstehenden Landtagswahl nicht fortgeführt worden (14/84).

Beweiswürdigung:

Mit dem zunehmenden Fortschreiten der Sanierung sind die organisatorischen und personellen Defizite der GBS immer deutlicher geworden. Diese Defizite verschärften sich noch wegen der drastischen Verringerung der Einnahmen der GBS und dem Hinzutreten des Projekts Kaisersesch.

Der Zeuge Wilhelm hatte diese Defizite erkannt und damit begonnen, die Geschäftsführung zu professionalisieren. Der Zeuge Dr. Beth hat diesen Weg fortgesetzt. Um Fehler der Vergangenheit schonungslos aufzudecken, hat der Zeuge Götzl das KPMG-Gutachten, das den Mangel an Organisation und Struktur und Mängel des ehemaligen technischen Geschäftsführers, des Zeugen Ehresmann, aufdeckte, in Auftrag gegeben. Das Gutachten hat gezeigt, daß die GBS weder in ihrem Organisationsgrad, noch in der personellen und sachlichen Ausstattung in dem Maße gewachsen war, wie dies hätte aufgrund der ständig steigenden Aufgaben der Fall sein müssen. Aufgrund des KPMG-Gutachtens hat der Zeuge Götzl ein Gutachten zur Organisation der GBS in Auftrag gegeben, das die Fa. ORG CONSULT erstellt hat.

Am Beispiel der Nachrüstung der GBS zeigte sich, daß die Drittelkonstruktion bei der Beteiligung an der GBS im Frühstadium der Gesellschaft zwar eine vertretbare Lösung gewesen sein kann. Dieses Beteiligungsmodell war aber ab dem Zeitpunkt, in dem die technische Nachrüstung der Deponie begann, ungeeignet, die Probleme angemessen zu behandeln. Interessengegensätze beherrschten die Diskussionen im Aufsichtsrat, wie die Aussagen der dazu vernommenen Zeuge, klar ergaben. Der Zeuge Liesenfeld hat bekundet, die im KPMG-Gutachten beschriebenen Zustände seien zu einem großen Teil im Aufsichtsrat zur Sprache gekommen.

Trotz der im KPMG-Gutachten beschriebenen Mängel – das Gutachten untersuchte die Jahre 1988 und 1989 – sind der Gesellschaft aber bis einschließlich des Jahres 1989 von den beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstituten uneingeschränkte Prüfstattete erteilt worden.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der GBS müssen sich heute fragen lassen, ob sie ihrer Verantwortung und Kontrollfunktion in dem erforderlichen Maße gerecht geworden sind. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Ansätze zur Änderung der Verhältnisse nur von politischer Seite in die GBS hineingetragen wurden, etwa die Neuformierung der Geschäftsführung durch die Zeugen Wilhelm und Dr. Beth, die Erstellung der Gutachten KPMG und ORG CONSULT durch den Zeugen Götzl oder die mitgeteilten Überlegungen des Zeugen Dr. Beth, die GBS ganz aufzulösen.

Wären die Verhältnisse aber tatsächlich so desolat gewesen, wie von den Zeugen Härtel und Martini beschrieben, hätte der gesamte Aufsichtsrat der GBS die Verantwortung übernehmen und Konsequenzen müssen.

h.

Altanlieferer

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Fröhlich hat ausgeführt, seine erste Überlegung sei gewesen, die Finanzierung der Sanierung ist gesichert durch das laufende Aufkommen, gibt es noch weitere, die man heranziehen kann? Damit sei eine schwierige juristische Materie, das Haftungsrecht bei Altlasten, angesprochen. Es gebe nicht viel Rechtsprechung dazu, wonach man die Altanlieferer heranziehen könne. Er habe gelesen, daß der Hamburger Senat in erster Instanz gescheitert sei. Das habe ihn zu einer gewissen Vorsicht veranlaßt. Das sei ein ungeregelter Rechtsraum; die Juristen würden sich mit einer analogen Anwendung des Polizeirechts helfen; danach brauche man einen Störer. Das sei jemand, der was Verbotenes getan habe.

So sei er in der Schwierigkeit gewesen, jemanden zu finden, der was Verbotenes getan habe. Die früheren Deponiebetreiber hätten Genehmigungen, die Anlieferer ab 1972 hätten Schreiben von der Behörde gehabt, daß ihre Abfälle geprüft und genehmigt sind. Und wenn sie von der Genehmigung Gebrauch gemacht hätten, könne man ihnen nicht sagen, sie hätten etwas Verbotenes getan. Aus juristischen Gründen habe er keine andere Möglichkeit gesehen, daß nur der Zeitraum 1968 bis 1972 in Betracht kommen könne. Er sehe sich da durch die vorliegenden Gutachten Klöpfer, Papier und Koch bestätigt. So sei er zu dem Ergebnis gekommen, die Firma Boehringer anzusprechen; er habe sagen können: Sie haben von 1968 bis 1973 ohne Genehmigung angeliefert. Mit diesem Hintergrund sei er auf die Firma Boehringer zugegangen.

Es habe schon früher jemand die Fa. Boehringer angesprochen, da habe die Firma Boehringer zugesagt, daß sie die Verjährungseinrede nicht geltend machen werde. Und sie habe auch später immer zu erkennen gegeben und so sei es bis heute, daß sie bereit sei, zu ihrer Verpflichtung zu stehen (11/46, 47). Die Firma Boehringer habe das Pech gehabt, daß sie damals in ihren Unterlagen bei der Firma Haniel sehr genaue Angaben gemacht habe. Andere Firmen hätten einfach geschrieben: „Industrieabfälle in Fässern“ (11/40).

Der Zeuge Geil hat bekundet, daß er über die Frage, wie die Sanierungskosten bezahlt werden sollten, mit Boehringer gesprochen habe. Es sei damals nicht unbekannt geblieben, daß von ihm und seinen Mitarbeitern die Idee einer Fonds-Lösung entwickelt worden sei, die damals in der Umweltministerkonferenz einmütige Zustimmung gefunden hätte. Wegen dieses Branchenfonds habe man natürlich auch mit der rheinland-pfälzischen Industrie, insbesondere mit der chemischen Industrie, gesprochen. Daran sei die Firma Boehringer beteiligt gewesen (11/64).

Es habe eine lange Diskussion gegeben, ob unmittelbar Regreß genommen werden könne. Es habe sehr unterschiedliche Meinungen gegeben. Die Juristen hätten gesagt, daß ein Prozeß gegen Boehringer zumindest von sehr langer Dauer sein würde. Deswegen habe man nach anderen Lösungen gesucht, auch vor dem Hintergrund, daß nach vorangegangenen Gesprächen die Firma Boehringer im Jahre 1984 auf sein Betreiben hin auf die Einrede der Verjährung in diesen Fragen verzichtet habe (11/64, 65).

Der Zeuge Wilhelm hat dazu ausgeführt, daß die Frage zu beantworten gewesen sei, wer für bestimmte Sachverhalte und Zustände verantwortlich sei und inwieweit Regreßmöglichkeiten und Sanierungspflichten daraus resultierten. Die Frage der Feststellung, wer Störer, Handlungs- oder Zustandsstörer gewesen sei, sei sehr komplex, auch die Frage, ob eine unmittelbare Gefährdung erkennbar und die Ursächlichkeit dafür nachweisbar sei (14/25). Dies sei von Bedingungen abhängig, die nur sehr schwer in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor einem Verwaltungsgericht bewiesen werden könnten. Es müsse der Beweis geführt werden, wer was abgelagert habe; das sei sehr schwer möglich, wenn, anders als im Fall Boehringer, die Bereitschaft von Unternehmen, sich zu ihren Altablagerungen zu bekennen, nicht vorhanden sei. Die früher benutzten, sehr allgemeinen Formulierungen sagten nichts über den Grad der Gefährlichkeit aus. Die Juristen hätten vor diesen komplexen Fragen, zu denen es ja auch mehrere Gutachten gäbe, erkennbar zurückgeschreckt. Sie hätten gesagt, Prozesse seien nicht zu gewinnen, oder es gebe große Probleme; wenn wir von dieser Frage die Sanierung abhängig machen wollen, dann kommen wir zum eigentlichen Problem der Nachrüstung der SAD Gerolsheim nicht (14/37). Die rechtliche Geltendmachung sei nach wie vor nicht ausgeschlossen. Es sei in der Vergangenheit aber klug gewesen sei, dies nicht zu tun. Keiner der entdeckten Anlieferer von problematischen Stoffen sei bereit gewesen, ohne eine entsprechende Freistellungsbescheinigung Schadensersatz oder Beiträge zu leisten. Wäre man auf bestehende Angebote von Altanlieferern eingegangen, dann hätte man solche Beiträge mit entsprechenden Freistellungsbescheinigungen an den damals absehbaren Sanierungskosten orientieren müssen. Das hätte die Konsequenz gehabt, daß Zahlungen ungleich niedriger gewesen wären als sie es heute sein könnten (14/26). Das Nebeneinander, nämlich die Rechtsproblematik zu klären und gleichzeitig die Sanierung durchzuführen ohne die Gebühren zu erhöhen, sei nicht möglich gewesen, denn ohne eine entsprechende Erhöhung der Anlieferungspreise habe mit der Nachrüstung nicht begonnen werden können (14/38).

Der Zeuge Dr. Beth bekundete, die Frage der Heranziehung ehemaliger Anlieferer aus der Zeit zwischen 1968 und 1972 zu den Nachrüstungskosten sei ständiges Thema gewesen und sei es auch heute noch. Bis heute sei die Frage nicht geklärt (14/76).

Der Zeuge Fröhlich bestätigte, daß sich die Verhandlungen nicht nur von 1985 bis 1990 erstreckt hätten, sondern noch immer im Gang seien (11/54).

Der sogenannte „Strickroth-Vermerk“, der im Verkauf der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesen wurde, verdeutlicht das Problem der Inanspruchnahme von Altablagerern. Die Verfasserin stellt fest, daß die von der Deponie ausgehenden Gefährdungen noch klärungsbedürftig seien. Für das Vorliegen einer Gefahr oder die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr sei die Behörde beweispflichtig. Eine Anpassung an den Standard heutiger Sonderabfalldeponien könne nur verlangt werden, wenn Schutzgüter im Sinne von § 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes beeinträchtigt würden. Es sei sehr strittig, ob ein bloßer Gefahrverdacht bezüglich der schädlichen Beeinflussung des Grundwassers es erlaube, nach Abfallrecht nachträglich Auflagen für eine genehmigte oder im Bestand geschützte Anlage anzuordnen. Es müsse ein hinreichender Grad von Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Gefahr, hier also einer tatsächlichen Allgemeinwohl-Beeinträchtigung bestehen. Das bloße Vorhandensein der schädlichen Stoffe in Gerolsheim könne dafür nicht ausreichen. Ein Restrisiko sei von der Allgemeinheit in unserer hochtechnisierten Welt immer zu tragen. Die Anforderungen an das Vorliegen einer Gefahr seien um so größer, je größer der dem Adressaten aufzuerlegende Umfang der Sanierung sei.

Eine Sanierung als reine Vorsorgemaßnahme bezüglich bloß denkbarer Gefährdungen könne ordnungsrechtlich nicht erzwungen werden. Ein Sanierungsbescheid sei außerdem nur dann rechtmäßig, wenn die aufgegebenen Maßnahmen geeignet und erforderlich seien und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Es könne von der Bezirksregierung nicht verlangt werden, daß ohne eine eingehende Prüfung dieser Komplexe ein Bescheid ergehe. Es könne auch von der AbG nicht erwartet werden, einen derartigen Bescheid ohne Widerspruch hinzunehmen. Sollten Willersinn, Haniel oder die Abfallerzeuger zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, werde mit Sicherheit eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung erfolgen. Dabei käme es darauf an:

1. Die Eignung des Sanierungskonzeptes von Prof. Tabasaran festzustellen. Es müsse fachlich nachvollziehbar jeder erdenkbare Einwand der Kontraproduktivität der Schlitzwand, wie er etwa in einem Fernschreiben des Regierungspräsidenten enthalten sei, widerlegt werden. Negative Auswirkungen auf das Umfeld der Deponie müßten nachweisbar ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit, d. h. die technische Reife der Umspundung und ihrer Auswirkung auf das umgebende Grundwasser müßten mit den einer hydraulischen Lösung so exakt wie möglich verglichen werden, um die Schlitzwand als das geeignetere Mittel zu bestimmen. Das bedeute, daß mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Erstellung eines mathematischen Grundwassermodells nicht verzichtet werden könne.
2. Die aufzugebende Maßnahme müsse auch erforderlich sein.
Dies setze zunächst eine Prüfung und Verwerfung aller Alternativen voraus. Soweit eine schonendere, weniger kostenaufwendige Sanierungstechnologie gleich geeignet sei, entfalle die Erforderlichkeit der Schlitzwand. Sie müßte, soweit sie eine doppelte Sicherheit gewährleisten soll, vom Land bezahlt werden. Betreiber und Eigentümer wären dann allenfalls zur Duldung verpflichtet. Daneben sei die Prüfung der Alternativen auch deshalb notwendig, weil dem Adressaten einer Verfügung ein Austauschmittel zugestanden werden müsse, wenn nicht feststehe, daß eine alternative Lösung entweder nicht vorhanden sei oder nicht die gleiche Wirksamkeit besitze. Zu prüfen sei ebenfalls der Umfang der Sanierungsmaßnahmen.

Reichten auch Teilmaßnahmen aus, um die Gefährdung abzuwehren, scheidet eine Totalsanierung durch den Polizeipflichtigen aus. So habe die Wasserwirtschaft vorgetragen, aufgrund des Grundwassermodells könnte unter Umständen eine unterschiedliche Ausgestaltung der Schlitzwände in Frage kommen, die sich auf den baulichen Aufwand nicht unerheblich auswirken könnte.

3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der Sanierungsbescheid dürfe keine Auflagen erhalten, die im Verhältnis zum angestrebten Zweck als unverhältnismäßig angesehen werden müßten. Hier spiele wieder das Gefahrenmoment die entscheidende Rolle. Zwar enthalte weder das Abfallrecht noch das Polizeirecht eine Einschränkung auf das wirtschaftlich vertretbare Maß, wie etwa das Bundesimmissionsschutzgesetz, es müsse jedoch eine Proportionalität zwischen der Intensität der Allgemeinwohl-Beeinträchtigung und der wirtschaftlichen Belastung der Adressaten bestehen. Dies habe Prof. Klöpfer in seinem Gutachten ausführlich dargestellt. Hier bestünden Zweifel insbesondere deshalb, weil eine direkte Gefährdung, etwa von Trinkwassergewinnungsanlagen, nicht nachgewiesen sei.

Die aufgeworfenen Fragen bedürften einer umgehenden Klärung, wenn der Bescheid zur Vorlage von Sanierungsplänen im Sinne des Konzeptes von Prof. Tabasaran der AbG in Kürze zugestellt werden sollte. Größere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten ergäben sich, wenn die dem Grunde nach polizeipflichtigen übrigen Verantwortlichen herangezogen werden sollten. Ein Leistungsbescheid auf anteiligen Kostenersatz sei rechtlich nicht zulässig, da die Voraussetzung einer unmittelbaren Ausführung nach Polizeirecht, die es der Behörde erlauben würde, selbst zu handeln und nachträglich Ersatz zu verlangen, mangels konkreter Gefahren nicht vorläge. Zulässig sei nur ein Bescheid, der die Durchführung der Sanierung, flankiert durch Duldungsverfügungen an AbG und Willersinn als Grundstückseigentümer, vom Adressaten selbst verlange. Wegen des Fehlens einer Ausgleichsmöglichkeit der potentiellen Adressaten eines Sanierungsbescheides untereinander mit der Folge, daß der tatsächlich in Anspruch Genommene für die gesamte Sanierung hafte, würden an die Bezirksregierung bei der Ausübung des Ermessens bei der Störerauswahl kaum lösbare Anforderungen gestellt: Die nach Abfallrecht am leichtesten heranzuziehende AbG stehe der Verpflichtung der Sanierung mangels eigenem Verursachungsbeitrag am fernsten. Dies habe auch Prof. Klöpfer in seiner Reihenfolge der Inanspruchnahme so dargestellt.

Eine Lösung des Finanzierungsproblems über einen freiwilligen Beitrag bzw. über Gebühren sei angesichts dieser Schwierigkeiten bei weitem vorzuziehen.

Eine gründliche Abwägung der Erforderlichkeit, der möglichen Auswirkungen und der tatsächlichen Durchführbarkeit der einzelnen Sanierungsmaßnahmen sei aber unabdingbare Voraussetzung für rechtmäßige Auflagen der Bezirksregierung an die AbG als Betreiberin oder für eine ordnungsrechtliche Inanspruchnahme anderer Verantwortlicher im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die juristische Bewertung sei untrennbar mit der Beantwortung rein technischer Fragen verknüpft.

Der Strickroth-Vermerk, datiert vom 15. Juli 1985 (18/1, 2, 3).

Der Zeuge Härtel hat zur Frage der Inanspruchnahme von Altanlieferern ausgesagt, alle Verantwortlichen müßten, soweit möglich, zur Bewältigung der Kosten der Sanierung herangezogen werden (13/52).

Beweiswürdigung:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß es wiederholt Überlegungen der Geschäftsführung der GBS, der Fachbehörden und des jeweils zuständigen Ministeriums gegeben hat, sogenannte Altanlieferer zu den Kosten der Sanierung der SAD Gerolsheim heranzuziehen.

Die Verhandlungen mit Altanlieferern scheiterten jedoch meist daran, daß die betroffenen Firmen für Zahlungen im Gegenzug die Freistellung von zukünftiger, weiterer Inanspruchnahme verlangten. Sie konnten dies deshalb verlangen, weil die Rechtsposition der GBS bzw. des Landes schwach war.

Zur Inanspruchnahme von Altanlieferern hätten

- bestimmte, illegale Ablagerung,
- eine Gefahr und die Ursächlichkeit der Ablagerung für diese Gefahr sowie
- die Beachtung des Übermaßverbotes (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) nachgewiesen werden müssen.

Die Zeugen Fröhlich, Geil und Wilhelm haben dies übereinstimmend dargestellt. Der sogenannte Strickroth-Vermerk vom Juli 1985 stellt die schwierige Rechtslage im Detail dar.

Daß sich an dieser Situation auch über den 18. Mai 1991 hinaus nichts geändert hat, haben die Zeugen Dr. Beth und Handzik dargestellt.

C.

Sonderabfallverbrennungsanlage Kaisersesch (SAV)

1.

Haben im Zusammenhang mit der SAV Kaisersesch unzulässige Einflußnahmen stattgefunden
z. B. bei der Auswahl des Standortes Kaisersesch?

Beweisaufnahme:

Die Zeugin Martini hat bekundet, daß auf sie kein unzulässiger Einfluß ausgeübt worden ist. Auch sie selbst habe keinen Einfluß ausgeübt (19/42). Das Standortausweisungsverfahren sei in verschiedenen Schritten abgelaufen. Die Verfahrensschritte hätten sich zunächst darin gegliedert, daß in einer Gesamtfläche über ganz Rheinland-Pfalz von ca. 900 Flächen Voruntersuchungen durchgeführt worden seien. Diese seien dann soweit konkretisiert gewesen, daß zehn Standorte übriggeblieben seien. Diese seien ihr im Ministerium vorgestellt worden.

Zusätzlich seien dann militärische Flächen, die freigeworden seien, in diese Standortüberlegungen mit einbezogen worden. Im März 1992 habe ihr das Ingenieurbüro die abschließende Bewertung vorgestellt. Die Schlußfassung des Gutachtens sei erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses vorgelegt worden.

Zur Frage des Generalunternehmervertrages hat die Zeugin Martini ausgeführt, sie habe diesen mit großer Skepsis betrachtet, denn er habe Verpflichtungen der Gesellschaften GBS und GVS in dreistelliger Millionenhöhe enthalten, ohne daß die Gesellschaft selbst über das Kapital verfügt habe, diese Verpflichtungen auch eingehen zu können, ohne daß ein gesicherter Standort für die zu errichtende, schlüsselfertig zu errichtende Anlage gegeben sei und ohne daß ein Betreiber für die dann schlüsselfertig errichtete Anlage schon in Sicht gewesen bzw. sich rechtsverbindlich als Betreiber auch schon vertraglich verpflichtet gehabt hätte. Zur Frage der Standortfindung Kaisersesch hat die Zeugin Martini ausgeführt, sie habe den Standort Kaisersesch vorgefunden. Aber im Verfahren sei sozusagen ordnungsgemäß rechtmäßig zu prüfen gewesen, ob ein ordnungsgemäßes Standortfindungsverfahren stattgefunden habe. Das hätte ja offensichtlich auch die Vorgängerregierung schon bezweifelt, daß der ursprüngliche Ausgangspunkt Kaisersesch so wichtig war und deshalb sei völlig zu Recht ein umfangreiches neues Standortverfahren in Gang gesetzt worden. Wie dessen Ausgang gewesen sei, sei ihr völlig unbekannt gewesen. Sie habe es weder beeinflusst noch habe sie die Absicht, es zu beeinflussen (19/43).

Der Zeuge Koeleman hat bekundet, daß es, was seine Person angehe, nur eine einzige Vorgabe im Hinblick auf die Standortauswahl gegeben habe: die Standortuntersuchung nach allen Regeln der Kunst durchzuführen, so streng neutral, wie es nur sein könne. Er sei der Meinung gewesen, wenn der Standort Kaisersesch nicht begründbar sei, dann so schnell wie möglich und nicht erst in einem Gerichtsverfahren Jahre später, weil dies mit Sicherheit die notwendige Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage noch weiter in die Zukunft verschoben hätte. Deswegen sei eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Landes Rheinland-Pfalz notwendig gewesen. Aus der Ausgangsgröße von über 1 000 Standorten seien die geeigneten Standorte in einem gestuften Verfahren herausgefiltert worden.

Unsachliche Einflußnahmen habe es nicht gegeben. Wenn diese hätten wirkungsvoll eingesetzt werden sollen, hätte ihm das auch zur Kenntnis gelangen müssen. Er kenne natürlich Meinungsäußerungen, etwa aus dem Bereich der Landesverwaltung, aus dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, die im Zuge dieser Diskussion der Auffassung gewesen seien, daß alle Standorte an der Rheinschiene wegen der hohen Luftvorbelastung und der relativ starken Besiedlung dieses Raums nicht in Betracht kämen. Das seien fachliche Äußerungen gewesen, die dann wohl auch dazu geführt hätten, daß letztlich die Orte an der Rheinschiene nicht in Betracht gezogen worden wären (18/6). Zur Frage der Findung des Standortes Kaisersesch hat der Zeuge Dr. Knicke ausgesagt, das Kabinett habe über den Standort befunden, nachdem die GBS, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung sich für diesen Standort entschieden hätten (18/36). Der Zeuge Dr. Beth bekundete, daß er auf dieses Verfahren überhaupt keinen Einfluß genommen habe (18/47). Zur Frage unzulässiger Einflußnahmen auf die Standortfrage hat der Zeuge Schwan bekundet, ihm sei von unzulässigen Einflußnahmen nichts bekannt (18/53). Auch der Zeuge Lauber hat bekundet, auf ihn sei nicht eingewirkt worden (19/10). Auf Nachfrage, ob ihm etwas bekannt sei über Einflußnahmen hinsichtlich der Firmen des Konsortiums, des Baus oder auch des Betriebs, hat der Zeuge Lauber bekundet, ihm sei nichts bekannt (19/11). Auch der Zeuge Dr. Delorme hat bekundet, daß es keine Versuche gegeben habe, unzulässige Einflußnahmen vorzunehmen (19/34).

Beweiswürdigung:

Auch im Zusammenhang mit der Errichtung der SAV Kaisersesch hat es keine unzulässigen Einflußnahmen von oder auf Beamte und Politiker des Landes Rheinland-Pfalz gegeben. Keiner der Zeugen hat solche Einflußnahmen bestätigt.

2.

Aus welchen Gründen ist der Generalunternehmervertrag fünf Tage vor der Landtagswahl geschlossen worden?

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Koeleman hat bekundet, daß das Verfahren bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über drei Jahre gelaufen sei. Es sei nicht von vornherein darauf abgestellt gewesen, das Verfahren noch vor der Landtagswahl zum Abschluß zu bringen. Die

Frage des Termins der Landtagswahl habe bei den Beratungen im Aufsichtsrat keine große Rolle gespielt. Man sei der Meinung gewesen, daß, wie auch immer die Landtagswahl ausgehen würde, damit zu rechnen sei, daß das Projekt einer Sonderabfallverbrennungsanlage nicht in Frage gestellt würde. Alle Parteien, mit Ausnahme der Grünen, seien damals der Auffassung gewesen, daß Rheinland-Pfalz eine Sonderabfallverbrennungsanlage benötige. Das Aufsichtsratsmitglied Lauber, das Mitglied der SPD sei, habe am Rande der Sitzung bemerkt, er wisse sehr wohl, was er hier mittrage und wem er hier zustimme. Er tue dies, obwohl er möglicherweise danach von seinen Parteifreunden Prügel beziehen würde, aber er sei eigentlich fest davon überzeugt, daß insgeheim seine Parteifreunde froh seien, daß ihnen diese Entscheidung abgenommen werde.

Es habe damit gerechnet werden müssen, daß, bis der Aufsichtsrat und vor allen Dingen bis die Vertreter der Landesregierung sich wieder neu formiert gehabt hätten und wieder arbeitsfähig gewesen wären, sicher eine längere Zeit ins Land gegangen wäre. Es hätte keinen Grund gegeben, die Entscheidung weiter zu verzögern. Dies gelte auch in Anbetracht der Höhe der auf das Land möglicherweise zukommenden Verpflichtungen. Die GBS sei durch den Gesetzgeber verpflichtet, die zur Sonderabfallentsorgung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben. Was erforderlich sei im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung, sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und entscheide sich nach dem Stand der Technik. Eine Sonderabfallverbrennungsanlage als Teil eines integrierten Sonderabfallwirtschaftskonzepts gehört sicher dazu. Rheinland-Pfalz habe gerade im Bereich der verbrennungspflichtigen Abfälle einen echten Notstand gehabt, was Abfallexporte bis nach England und Finnland bewiesen. Das sei im übrigen auch nicht unbedingt eine wirtschaftsfördernde Maßnahme gewesen. Die Landtagswahl habe an diesen sachlichen Gründen nichts ändern können (18/16, 17). Eine Standortfestlegung sei in diesem Vorvertrag nicht getroffen worden. Die Entscheidung sei zwar auf dem Planungshorizont Kaisersesch entwickelt worden, es stehe aber ausdrücklich im Vorvertrag, daß dieses Angebot des Konsortiums für jeden anderen Standort gelte. Unterschrieben worden sei ein Konstruktionsauftrag, d. h. der Auftrag, Konstruktionsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu liefern. Des weiteren die Mitwirkung am Planfeststellungsverfahren und die Zulieferung weiterer Unterlagen zu diesem Verfahren. Die Lieferung der Anlage selbst habe unter der aufschiebenden Bedingung eines Planfeststellungsbescheides gestanden. Bei einer Kostensteigerung von mehr als 20 % wäre die GVS an diesen Auftrag nicht mehr gebunden gewesen. Man habe diese Grenze hineingenommen, damit man von Kostensteigerungen, die die Grenzen der Kalkulation sprengten, loskäme und gegebenenfalls nochmals in neue Verhandlungen einsteigen könne (18/17, 18). Der Vertrag, der unterschrieben worden sei, sei dem Aufsichtsrat im Wortlaut zur Kenntnis gegeben worden. Er gehe davon aus, daß er dort auch voll mitgetragen wurde. Landesbürgschaften hätten nur insoweit eine Rolle gespielt, als es um den Konstruktionsauftrag gegangen sei, also um die Dinge, die konkret in Auftrag gegeben worden seien. Im übrigen sei der Vorvertrag so angelegt gewesen, daß die gesamten Kosten, die für den Bau entstehen sollten, von dem künftigen Betreiber übernommen werden sollten (18/19, 20).

Der Zeuge Dr. Beth hat bekundet, für ihn sei entscheidend gewesen, daß der Aufsichtsrat einstimmig allem zugestimmt habe und die Finanzierung der Kosten, die anfielen, durch Landesbürgschaft gesichert gewesen sei. Im übrigen handelten die Organe bei ihren Entscheidungen in eigener Autonomie, in eigener Verantwortung. Die handelnden Personen müßten sich auch dieser Verantwortung bewußt sein (18/47, 48).

Der Zeuge Schwan hat bekundet, daß der Vertrag einer Preisbindung bis zum 30. April 1991 unterlegen habe. Ab diesem Zeitpunkt wären die Preise weiter gestiegen und da die Sache entscheidungsreif gewesen sei, habe man im Aufsichtsrat am 4. April 1991 zugestimmt. Politisch sei die Anlage bei den großen Parteien unumstritten gewesen. Die einzige Sorge sei gewesen zu wissen, daß, wenn ein Auftrag in dieser Dimension erteilt würde, der Landesbürgschaftsausschuß eine Bürgschaft bewilligte. Auf Nachfrage, auf was sich diese Bürgschaft erstrecken sollte, bekundete der Zeuge Schwan, daß der Aufsichtsrat die technischen Unterlagen für die Planfeststellung und für den Bau, d. h. also die Planunterlagen, die Beauftragten und der Auftrag zur Erstellung der Anlage abhängig gemacht wurden von einem positiven Planfeststellungsbeschluß, also praktisch von der Baugenehmigung. Von daher seien nur die ersten Teile in Auftrag gegeben worden in einer Summe von etwa 35 Millionen DM (18/55, 56). Der Zeuge Dr. Joschek hat ausgeführt, daß es allgemein klar gewesen sei, daß jeder diese Anlage haben wolle, egal welcher Partei und daß man schon viel Zeit verloren habe und daß man da möglichst schnell vorangehen wollte. Man habe auch keine Idee gehabt, daß es irgendeine andere Lösung geben könnte. So sei das die einzige Lösung gewesen, mit der man vorangehen mußte (19/3). Der Zeuge Lauber bekundete, daß der Zeitpunkt nach seiner Erinnerung keine besondere Rolle gespielt habe. An Äußerungen von ihm, die vom Zeugen Koeleman zitiert worden seien, könne er sich in dieser Form nicht erinnern. Richtig sei, daß er wie alle in diesem Aufsichtsrat der Auffassung gewesen sei und heute noch sei, daß für das Land eine Verbrennungsanlage notwendig sei, daß das, was als erste Stufe zur Entscheidung anstand unabhängig eigentlich von dem Landtagswahltermin gewesen sei, nämlich Unterlagen zu erstellen, die ein Planfeststellungsverfahren ermöglichten. Auf Nachfrage, ob es keinen Grund gegeben habe zu vermuten, daß es bei einem Wechsel in den politischen Mehrheitsverhältnissen zu einem Aus hinsichtlich dieser Müllverbrennungsanlage in Kaisersesch gekommen wäre, bekundete der Zeuge Lauber, so sei es gewesen, wobei die Entwicklung danach gezeigt habe, daß man auch heute eine Sondermüllverbrennungsanlage wieder plane und bauen wolle, nur an einem anderen Standort und mit einem anderen Betreiber (19/9). Für ihn habe Bedeutung gehabt, daß es ein Stufenvertrag gewesen sei. Zunächst habe er die Planfeststellungsunterlagen betroffen. Daß das Land Rheinland-Pfalz daraus unter Umständen in Verpflichtung hätte genommen werden können, sei dadurch klar gewesen, daß der Vertrag nur deshalb abgeschlossen werden konnte, weil das Land Rheinland-Pfalz bereit gewesen sei, Bürgschaften für die Verpflichtungen, die zwischen 30/40 Millionen DM gelegen hätten, zu übernehmen (19/11).

Zum Generalunternehmervertrag hat der Zeuge Fett bekundet, das Vertragswerk bestehe auch aus einer Fülle von Anlagen, auf die Bezug genommen worden sei, die ihm allerdings nicht vorgelegen hätten. Diese Fülle von Anlagen sei zum Vertragsgegenstand gemacht worden. Man habe also keinen Vertrag mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung abgeschlossen, sondern man nahm in diesem Vertrag Bezug auf die Anlagen (19/15). Der Vertragswert sei zunächst mit 378 Millionen DM beziffert gewesen. In diesem Betrag seien 29,89 Mio. für den Konstruktionsauftrag enthalten gewesen und 6,5 Millionen DM für die Unterstützung der GBS im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (19/15,18). Der Zeuge Härtel hat bekundet, daß das Gutachten des Zeugen Fett seine Erwartungen erfüllt habe (19/39).

Der Zeuge Härtel bekundete, es sei ein Auftrag vergeben worden, ohne daß die Finanzierung dieser Investition gesichert gewesen sei. Weder GBS noch GVS hätten über ein Grundkapital verfügt, das in einer angemessenen, vertretbaren Relation zu dem beauftragten Bauvolumen gestanden hätte. Die GBS mit einem Grundkapital von 2,5 Millionen DM und die GVS mit einem Grundkapital von 5 Millionen DM hätten sich verpflichtet, durch Entscheidungen ihrer Gremien ein Investitionsvolumen zu bewegen, was nahe einer halben Milliarde gelegen hätte. Das leuchte keinem verständigen Menschen, der von wirtschaftlichen Zusammenhängen etwas verstehe, ein (19/36).

Beweiswürdigung:

Der sogenannte Generalunternehmervertrag besteht nach den Feststellungen des Ausschusses

- aus einem konkreten Auftrag für die Konstruktion einer Sonderabfallverbrennungsanlage mit Planungskosten in Höhe von etwa 29,5 Millionen DM und die Herstellung der Planfeststellungsunterlagen in Höhe von 6,5 Millionen DM sowie
- einem Vorvertrag für den Bau der Sonderabfallverbrennungsanlage, der unter der aufschiebenden Bedingung des Ergehens eines positiven Planfeststellungsbescheides stand.

Als weitere Sicherheit für GBS und GVS war ein Kündigungsrecht ab einer 20%igen Preissteigerung vereinbart worden.

Die Zeugen Schwan, Dr. Beth, Lauber und Koeleman haben bestätigt, daß die GBS konkret in Höhe von etwa 36 Millionen DM aus diesem Vertrag verpflichtet wurde. Die Darstellung des Zeugen Härtel, die Gremien hätten mit dem Beschluß ein Investitionsvolumen von nahezu einer halben Milliarde DM bewegt, ist falsch.

Die Zeugen Lauber, Schwan, Liesenfeld, Dr. Joschek und Koeleman haben übereinstimmend die Gründe für den Vertragsabschluß kurz vor der Landtagswahl bekundet:

- die insgesamt dreijährige Dauer des Diskussions- und Abstimmungsprozesses,
- die Entscheidungsreife,
- die bei CDU, SPD und F.D.P. übereinstimmende Einsicht der Notwendigkeit und
- die Erwartung, daß sich unabhängig von dem Ausgang der Landtagswahl an dieser Einstellung nichts ändern werde.

Im Zuge der Beratungen verlangte der Aufsichtsrat der GBS zudem, daß, sollte das Planfeststellungsverfahren scheitern, dieses Risiko für die GBS durch Landesbürgschaft abgesichert werde. Dieses Risiko bezifferte sich auf den Beteiligungsanteil der GBS an der GVS, also auf 51 % der Summe. Die Landesbürgschaft hätte daher mindestens 18 Millionen DM betragen müssen. Der Landesbürgschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. April 1991 tatsächlich eine Bürgschaft in Höhe von 25 Millionen DM genehmigt.

Seine frühere Behauptung, der Abschluß des Generalunternehmervertrages sei durch die Beschluslage des Aufsichtsrates der GBS nicht gedeckt gewesen, weil die Bedingung des Landesbürgschaftsausschusses vom 4. April 1991 nicht erfüllt worden sei, hat der Zeuge Härtel im Rahmen seiner Zeugenaussage nur insoweit wiederholt, als er die Summe der aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtung mit fast einer halben Milliarde Mark angegeben hat. Auch der Zeuge Fett hat dies in seiner Aussage, im Gegensatz zum Inhalt seines Gutachtens, nicht mehr vertreten; er hat ausgeführt, fix abgeschlossen worden seien der Konstruktionsauftrag mit 29,8 Millionen DM und der Unterstützungsauftrag im Planfeststellungsverfahren mit 6,5 Millionen DM. Damit wurde ein Kernpunkt der Vorwürfe, die zur Auflösung des Geschäftsführervertrages des Zeugen Koeleman geführt haben, entkräftet. Die seinerzeitige öffentliche Darstellung der Zeugen Härtel und Martini sowie das Gutachten des Zeugen Fett sind unzutreffend.

Nach Aussage des Zeugen Fett hat er im Auftrag des Zeugen Härtel den Generalunternehmervertrag juristisch begutachtet und festgestellt, daß ein Vertrag ohne konkrete Leistungsbeschreibung abgeschlossen worden sei. Im Vertrag sei aber auf eine Vielzahl von Anlagen Bezug genommen worden, die Teil des Vertrages geworden seien. Diese Anlagen hätten ihm, so hat der Zeuge Fett selbst bekundet, nicht vorgelegen. Der Zeuge Fett hat also einen Vertrag begutachtet, den er in seinen wesentlichsten Teilen nicht gekannt hat. Die Aussage des Zeugen Härtel, er sei mit der Begutachtung durch den Zeugen Fett sehr zufrieden gewesen, erscheint daher in neuem Licht. Es stellt sich die Frage, ob es sich bei dem sogenannten Fett-Gutachten um ein überhaupt verwertbares Gutachten handelt. Diese Wertung wird genährt durch die Tatsache, daß die Ehefrau des Leiters des Ministerbüros der Zeugin Martini eine Bürogemeinschaft mit dem Zeugen Fett unterhält.

3.

Haben Versäumnisse und fehlerhafte Entscheidungen der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane der GBS zu einer Gefährdung der Sicherheit der Entsorgung, der Umweltverträglichkeit der von der GBS betriebenen Anlagen und zu finanziellen Nachteilen für das Land, die GBS oder die GVS geführt?

Beweisaufnahme:

Der Zeuge Koeleman hat zur Frage, aus welchen Gründen das Standortauswahlverfahren für die Sonderabfallverbrennungsanlage und der Abschluß des Betriebs- und Finanzierungsvertrages für die SAV mehrmals verzögert wurde, bekundet, dies habe ohne eine enge Koordination mit der Landesregierung nicht geschehen können, weil die Landesregierung nach der Verfassung für die Fragen der Landesplanung und Raumordnung zuständig sei und folglich die Frage der Standortwahl für eine so raumbedeutsame Anlage nur in enger Abstimmung mit der Landesregierung stattfinden könne. Erst nach mehreren Anläufen sei es gelungen, Kontakt mit der neuen Umweltministerin aufzunehmen. Es sei dann zu einem Gespräch gekommen, gehapert habe es allerdings dann bei der Fortführung der Diskussion und insbesondere auch bei der Entscheidung im Aufsichtsrat. Das Verfahren sei schwerfällig gewesen. Es sei aber nicht mehr Aufgabe der Geschäftsleitung gewesen, in Zusammenarbeit mit den Fachleuten die Entscheidung zu fällen, sondern das seien Fragen gewesen, die in den Entscheidungsgremien der GBS, im Aufsichtsrat, zu treffen gewesen wären. Daneben seien auch bisher militärisch genutzte Flächen nachbetrachtet worden, und auch dies habe eine gewisse Zeit gedauert, bis die Daten über diese Flächen verfügbar gewesen seien (18/8, 9).

Zur Frage der Verzögerung beim Abschluß eines Betriebs- und Finanzierungsvertrages für die SAV hat der Zeuge Koeleman ausgesagt, ursprünglich sei geplant gewesen, erkennbar in einem Tendenzbeschluß des Aufsichtsrats der GBS aus dem Frühjahr 1989, den Betrieb der künftigen Anlage durch die GBS selbst durchzuführen, wie das z. B. in Bayern und Hessen gang und gäbe sei. Dort werde der Betrieb nicht privat erledigt, weil die Frage der Qualität, der Minimierung der Emissionen und der Risiken einer solchen Anlage sehr stark von der Frage der Betriebsführung abhingen und von außen über Fragen der Aufsicht oder gar nur der Rechtsaufsicht nicht gesteuert werden könnte. Dies sei seine Auffassung gewesen, aber auch die Auffassung des Aufsichtsratsmitglieds Lauber, der sein Aufsichtsratsmandat in der GVS niedergelegt habe, nachdem die Entscheidung für eine Privatisierung der Betriebsführung der SAV gefallen sei. Ende 1989 seien dann auf Drängen von Staatssekretär Römer Überlegungen angestellt worden, Private in die Betriebsführung der Anlage einzubeziehen. Später sei dann von breiteren Kreisen des Aufsichtsrats die Auffassung vertreten worden, die Einbeziehung Privater näher ins Auge zu fassen. Eine besondere Rolle habe dabei die Frage der Finanzierung des Betriebs und der mangelnden Bereitschaft des Landes zur finanziellen Unterstützung der GBS gespielt. Die Meinungen hätten sich in Richtung auf eine Vollprivatisierung des Betriebs bewegt; die finanzielle Schwäche der GBS habe dazu geführt, daß sie die SAV nicht aus eigener Kraft betreiben konnte. Diese Schwäche sei sicherlich eine Folge dessen gewesen, daß die GBS über viele Jahre keine Gewinne machen durfte; ein Beschluß, der auf Druck der Industrie-Seite zustande gekommen sei und der nach seiner Kenntnis erst unter dem Aufsichtsratsvorsitzenden Götzl aufgehoben worden sei (18/9, 10).

Zu der Frage, in welchen Schritten die Sonderabfallverbrennungsanlage geplant, gebaut und betrieben werden sollte, bekundete der Zeuge Koeleman, daß sich im Laufe der wachsenden Erkenntnisse im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens herausgestellt habe, daß eine herstellernerneutrale Planung unmöglich sei. Heute könne keine Anlage dieser Art mehr herstellernerneutral geplant werden, weil man Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Komponenten, über das Zusammenspiel bestimmter Komponenten, über Fragen der Sicherheitsanalyse nur dann Auskunft geben könne, wenn man genau wisse, wie die Anlage sich im Layout zusammensetze. Das sei heute Stand der Technik. Man benötige einen hohen Detailierungsgrad im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, der mit einer herstellernerneutralen Planung nicht mehr leistbar sei. Planfeststellungsverfahren seien immer ein Wettlauf gegen die Zeit, weil der technische Fortschritt in diesem Bereich enorm schnell voranschreite. Das Verfahren müsse so schnell und so sorgfältig wie möglich durchgeplant werden, wenn man den Wettlauf in Richtung Genehmigungsbescheid gewinnen wolle, weil in der Zwischenzeit die Planung rapide veralte (18/15).

Man habe letztlich das Angebot eines Betriebsführers gehabt, das darauf hinauslief, daß diese gesamten Kosten übernommen werden sollten. Auf das Land, auf die GBS und die GVS wären insoweit keine Kosten zugekommen, also auch keine vorfinanzierten Kosten für den Konstruktionsauftrag, und für weitere Kosten, die die GBS bereits vorfinanziert gehabt habe. Dazu sei es aber dann nicht mehr gekommen. Es habe einen engen Sachzusammenhang zwischen der Auswahl des Betreibers und der Unterzeichnung des Vorvertrages gegeben. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vorvertrages habe ein bindendes Angebot vorgelegen (18/19, 20). Das Angebot der STEAG sei maximal auf die technischen Anforderungen eingegangen und sei bei der Frage der Mitwirkung in den Entscheidungsgremien sehr entgegengekommen. Alle, die die Angebote zu bewerten gehabt hätten, seien zu dem gleichen Ergebnis gekommen (18/25, 26).

Zur Frage der Finanzierung der Sonderabfallverbrennungsanlage hat der Zeuge Hartel bekundet, daß es schon vor der Zeit, in der er die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen habe, Überlegungen gegeben habe, daß nicht GBS, GVS oder das Land die Sonderabfallverbrennungsanlage bauen, finanzieren oder betreiben sollten, sondern daß man versucht habe, einen privaten Dritten zu finden. Es stehe für ihn völlig außer Frage, daß es nicht Aufgabe des Landes sei, die SAV zu bauen und zu betreiben. Auch in Anbetracht der Unterkapitalisierung von GBS und GVS. Man habe alles unternommen, um private Dritte

für den Bau, den Betrieb und die Finanzierung dieser Anlage zu gewinnen. Es seien konkret Verhandlungen mit SOTEC, RWE und STEAG geführt worden, das Ergebnis sei für die Gremien der Gesellschaften nicht akzeptabel gewesen (19/37). Die Firma STEAG habe knallharte Bedingungen gestellt. Sie sei nur dann bereit gewesen, die Vorlaufkosten zu übernehmen, wenn eine Landesbürgschaft zur Absicherung der gesamten Investition und eine Garantie der Sondermüllmenge von 60 000 Tonnen abgegeben würden. Bis zum 13. Mai 1992 habe die STEAG in dieser Härte diese Forderungen allerdings nicht gestellt. Es habe allerdings auch keine Zusage dafür vorgelegen, daß sie endgültig die Vorlaufkosten übernehmen würde (19/37, 38).

Der Zeuge Fett hat weiter bekundet, daß nach seinem Erfahrungslevel ein qualifiziertes Ingenieurbüro eine herstellernerneutrale Planfeststellung durchführen könne (19/16). Zur Frage, ob die Vereinbarung der Schlüsselfertigkeit bei Sonderabfallverbrennungsanlagen eine Besonderheit sei, bekundete der Zeuge, er habe keine Erfahrung, ob das bei Sonderabfallverbrennungsanlagen dieser Größenordnung üblich sei (19/17).

Auf die Frage, ob Bundeszuschüsse verloren gegangen seien, antwortete der Zeuge Koeleman, es habe eine Reihe von Verzögerungen gegeben. Er habe den Zeugen Härtel mehrfach mahndend angeschrieben, daß entschieden werden müßte, insbesondere auch, nachdem die Ausschreibung über die Betriebsführung durchgeführt gewesen sei und ein Angebot auf dem Tisch gelegen habe, daß nach seiner Einschätzung und nach Einschätzung der beratenden Firmen annehmbar gewesen sei. Der Zeuge Härtel habe das alles auf die lange Bank geschoben. Von seiten des Umweltbundesamtes, das die Bundeszuschüsse verwalte, sei mehrmals mitgeteilt worden, die rheinland-pfälzische Sonderabfallverbrennungsanlage stünde in Konkurrenz zu Anlagen in anderen Bundesländern, dann auch zu Standorten in den neuen Bundesländern. Der zuständige Abteilungsleiter des Umweltbundesamtes, Herr Schmitt-Tegge, habe ihm mehrfach gesagt, das auch den Verantwortlichen mitzuteilen. Er habe den Zeugen Härtel auch entsprechend informiert. Als dies alles nicht gefruchtet habe, sei dann sogar schriftlich von seiten des Bundesumweltministeriums dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt der Hinweis gegeben worden, daß der Zuschuß gefährdet sei. Gesprochen worden sei konkret über eine Größenordnung von etwa 30 Mio. DM. Das müsse irgendwann im Laufe des Jahres 1991 gewesen sein (18/10, 11). Der Zeuge Dr. Beth hat ergänzt, daß nach seiner Erinnerung sogar eine Erklärung des Zeugen Bundesumweltminister Prof. Dr. Töpfer im Raume stand, daß ein Zuschuß gewährt werden könnte (18/47). Auch der Zeuge Schwan bekundete, er könne sich entsinnen, daß in einer Sitzung des Aufsichtsrates Prof. Schmitt-Tegge vom Umweltbundesamt Bundeszuschüsse in Aussicht gestellt habe. Gleichzeitig habe er klargemacht, unter dem Eindruck der Deutschen Einheit, daß vieles von dem, was früher möglich gewesen sei, jetzt natürlich unter Zeitdruck geriete, weil die Gelder einfach nicht mehr in dem Maße zur Verfügung stünden. Wenn das ganze jetzt nicht sehr zügig vonstatten ginge, dann könne wohl kaum noch mit Zuschüssen gerechnet werden (18/53).

Zur Frage eines möglichen Schadensersatzes bei Aufkündigung des Vorvertrages hat der Zeuge Koeleman bekundet, daß, wenn der Vertrag von seiten der GBS einseitig aufgesagt werde, damit gegen die Verpflichtung verstoßen werde, das Planfeststellungsverfahren einzuleiten und zu betreiben. Dies hätte Schadensersatzfolgen für die GBS zumindest, möglicherweise für den Gesellschafter Land, der dahinter steht und möglicherweise den Beschluß initiiert gehabt habe (18/29). Dazu hat der Zeuge Dr. Augustin ausgeführt, man habe über Nacht 50 Millionen Verluste zu verkraften gehabt, als der Standort Kaisersesch aufgegeben wurde. Das sei völlig klar, weil alle Vorarbeiten hätten bilanziert werden müssen. Das habe die GBS nicht verkraften können (16/20).

Beweiswürdigung:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Aufsichtsrat und Geschäftsführung der GBS entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der GBS, alle für das Land Rheinland-Pfalz erforderlichen Anlagen der Sonderabfallentsorgung zu schaffen, nachgekommen sind. Es war daher zu untersuchen, ob es dabei Versäumnisse und fehlerhafte Entscheidungen gegeben hat. Nach Darstellung des Zeugen Koeleman hatten Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung von GBS und GVS die Verwirklichung des Projekts SAV Kaisersesch in folgenden Schritten geplant:

1. Einholung eines Standortauswahlgutachtens
2. Abschluß eines Generalunternehmervertrages zur herstellereinspezifischen Planung, Konstruktion und anschließendem Bau der SAV.
Vertragsinhalt: Konkreter Auftrag zur herstellereinspezifischen Planung und Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Abschluß eines Vorvertrages zum Bau der Anlage mit eben diesen spezifischen Herstellern sowie
3. Abschluß eines Betriebs- und Finanzierungsvertrages mit einem Betreiber.
Vertragsinhalt: Übernahme der Vorlaufkosten von GBS und GVS sowie Betrieb der Anlage.

Dieser Ablaufplan kam deshalb zustande, weil, wie der Zeuge Koeleman dargestellt hat, der Aufsichtsrat zunächst der Meinung war, GBS/GVS sollten die Anlage selbst betreiben. Aus den Erfahrungen des ersten Planfeststellungsverfahrens heraus beschloß der Aufsichtsrat, eine herstellereinspezifische Planfeststellung zu betreiben, weil sich im Anhörverfahren gezeigt hatte, daß

konkrete Antworten zur Sicherheit der Anlage, z. B. Dimension von Pumpen, Wandstärke von Rohren usw., nur dann gemacht werden können, wenn die konkrete Planung vorliegt. Dies ist nur herstellerspezifisch möglich. Die gegenteilige Wertung des Zeugen Fett hat der Zeuge selbst durch sein Bekenntnis, keine Erfahrung mit Sonderabfallverbrennungsanlagen zu besitzen, relativiert.

Die gleichzeitige Vereinbarung eines Generalunternehmervertrages und des Betriebs- und Finanzierungsvertrages mit dem zukünftigen Betreiber, die GBS/GVS von jedem Risiko befreit hätten, war deshalb nicht möglich, weil sich der Aufsichtsrat sehr spät entschied, die Anlage nicht selbst, sondern durch beauftragte Dritte betreiben zu lassen. Der Aufsichtsrat entschied auch, daß Erbauer und Betreiber der Anlage verschiedene Firmen sein sollten, um so Interessenkonflikte bei der Auslegung und Dimensionierung der Sicherheitseinrichtungen auszuschließen. Der Betreiber sollte eine Anlage betreiben, die nach den von GBS/GVS beschlossenen Plänen ausgelegt war.

Da das Standortauswahlverfahren noch nicht abgeschlossen war, wurde der Generalunternehmervertrag ortsneutral, aber auf dem Planungshorizont Kaisersesch vereinbart. Die Ergebnisse des später von der Zeugin Martini vorgestellten Standortauswahlverfahrens, das den Standort Kaisersesch bestätigt hat, hat diesem Vorgehen nachträglich seine Weitsicht und Rechtfertigung gegeben.

Der Zeuge Koeleman hat ausgeführt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Generalunternehmervertrages habe das bindende Angebot eines Betriebsführers, der Fa. STEAG, schon vorgelegen, das auch die Übernahme aller Kosten inkl. Vorlaufkosten zum Inhalt gehabt habe. Hätte man diesem Angebot zugestimmt, wäre die GBS von der gesamten Kostenlast befreit worden. Es habe einen engen Sachzusammenhang zwischen der Auswahl des Betreibers und der Unterzeichnung des Vorvertrages gegeben. Der Zeuge Härtel bekundete demgegenüber, ein bindendes Angebot der STEAG habe nicht vorgelegen; die STEAG sei nur dann bereit gewesen, die Vorlaufkosten zu übernehmen, wenn eine Landesbürgschaft zur Absicherung der gesamten Investition und eine bestimmte Jahresabfallmenge garantiert würden. Auf Nachfrage mußte der Zeuge Härtel allerdings zugestehen, bis zum 13. Mai 1992 habe die STEAG in dieser Härte diese Forderungen nicht gestellt.

Die Darstellung des Zeugen Koeleman, ein bindendes Angebot habe vorgelegen, konnte nicht widerlegt werden.

Träfe die Wertung der Zeugin Martini zu, der Generalunternehmervertrag sei ohne gesicherten Standort, ohne gesicherten Betreiber und ohne ausreichende Finanzierung abgeschlossen worden, dann wäre die Zeugin verpflichtet, Regreßverfahren gegen die Verantwortlichen einzuleiten, denn der Ausstieg aus dem Standort Kaisersesch hat nach Bekunden des Zeugen Dr. Augustin über Nacht zu Verlusten in Höhe von 50 Millionen DM geführt. Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß sich keine Anhaltspunkte für Versäumnisse oder fehlerhafte Entscheidungen der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung aus diesem Verfahren ergeben; Regreßverfahren gegen Verantwortliche sind nicht eingeleitet worden.

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß Versäumnisse der Zeugen Martini und Härtel zum Verlust von Bundeszuschüssen zum Bau der Anlage an sich in voraussichtlicher Höhe von 20 bis 30 Millionen DM geführt haben. Wie der Zeuge Koeleman dazu bekundete, hat es, obwohl den beiden Zeugen Härtel und Martini die Eilbedürftigkeit der erforderlichen Entscheidungen bekannt war, erhebliche Verzögerungen gegeben. Dafür gibt es angesichts der Tatsache, daß die Landesregierung zur damaligen Zeit noch am Standort Kaisersesch festhielt, keine Rechtfertigung. Dem Land Rheinland-Pfalz ist dadurch ein Schaden entstanden.

D. Empfehlungen

1.

Bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben Interessen trennen

Es wird empfohlen, bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlichen Gesellschaftsformen sicherzustellen, daß es nicht zu Kollisionen von Gemeinschaftsaufgaben mit privaten Interessen kommen kann. Dem „public-private“-Management müssen insoweit Grenzen gesetzt sein.

2.

Gesellschaften an steigende Aufgaben anpassen

Es wird empfohlen, zukünftig darauf zu achten, daß Beteiligungsgesellschaften des Landes in ihrer Organisation, ihrer Sach- und Personalausstattung und ihrem Management steigenden Aufgaben ständig angepaßt werden.

3.

Aufsichtsfunktionen von Aufsichtsratsmandaten trennen

Es wird empfohlen, Personen, die Aufgaben als oberste Landesabfallbehörde im Rahmen ihrer Arbeit wahrnehmen, nicht gleichzeitig als Mitglieder in Aufsichtsräten von Gesellschaften im Abfallentsorgungsbereich zuzulassen.

4.

Privater Betrieb erfordert intensive Aufsicht

Es wird empfohlen, bei der Beauftragung privater Dritter im Bereich der Sonderabfallentsorgung die Überwachungspflichten so auszugestalten, daß eine Präsenz der Aufsichtsbehörde vor Ort und eine betreiberunabhängige Fernüberwachung gewährleistet sind.

E.

Zusammenfassung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat folgendes wesentliche Ergebnis erbracht:

1. Die GBS ist eine Gesellschaft privaten Rechts, an der das Land Rheinland-Pfalz bis fast zum Ende des Untersuchungszeitraumes nur eine Minderheitenbeteiligung hatte. Dies hat die Einwirkungsmöglichkeiten verantwortlicher Politiker erheblich eingeschränkt.
2. Es hat bis 1991 keine unzulässigen Einflußnahmen auf oder von Politikern oder Beamten im Zusammenhang mit der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz gegeben, insbesondere auch keine unzulässigen Zahlungen.
3. Bis 1991 hat es keine unzulässigen Einflußnahmen bei der Bestellung von Geschäftsführern gegeben, der Bestellung der Geschäftsführer Schmid und Handzik gingen unzulässige Einflußnahmen von Umweltstaatssekretär Härtel voraus.
4. Die im Zusammenhang mit der SAD Gerolsheim geschlossenen Verträge sind sachgerecht, sie hätten allenfalls einer Zusammenfassung bedurft.
5. Prof. Tabasaran hat festgestellt, daß die Nachrüstung der SAD Gerolsheim bei der bisher abgelagerten Menge von 3 Millionen cbm Sonderabfall bei 300 Millionen DM Investitionskosten im Vergleich zum heutigen Preis von 400 DM/cbm sehr preiswert sei.
6. Es gibt ein Sanierungskonzept für die SAD Gerolsheim, nach dem bis heute die Nachrüstung vorgenommen wird; daß daraus kein Durchführungskonzept entwickelt worden ist, war sachgerecht und vom Aufsichtsrat so gewollt.
7. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Umweltstaatssekretär Härtel und der Geschäftsführer Schmid und Handzik im Hinblick auf die unterlassene Abdeckung der Deponieflanke im Bereich des Canyons ist zu prüfen.
8. Der fünf Tage vor der Landtagswahl geschlossene Generalunternehmervertrag war sachgerecht und wurde vom Aufsichtsrat mitgetragen. Die Behauptung von Umweltstaatssekretär Härtel, die Vertragsunterzeichnung sei, wegen des Fehlens einer ausreichenden Landesbürgschaft, vom Aufsichtsratsbeschluß nicht gedeckt, hat sich als falsch erwiesen.
9. Die Aussage des früheren Hauptgeschäftsführers Koeleman, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Generalunternehmervertrags habe ein bindendes Betriebsführungsangebot der Firma STEAG vorgelegen, konnte nicht widerlegt werden.
10. Durch Versäumnisse von Umweltministerin Martini und Umweltstaatssekretär Härtel sind dem Land Bundeszuschüsse in Höhe von 20 bis 30 Millionen DM verlorengegangen.

Georg Adolf Schnarr
Dr. Heinz Peter Volkert
Peter Schuler